

Amtsblatt der Europäischen Union

C 93



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

19. März 2021

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Rat

2021/C 93/01	Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma	1
--------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 93/02	Euro-Wechselkurs — 18. März 2021	15
2021/C 93/03	Information der Europäischen Kommission über Mitteilungen von Flaggenstaaten (Liste von Staaten und ihren zuständigen Behörden) gemäß Artikel 20 Absätze 1, 2 und 3 sowie Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, die gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates veröffentlicht wird	16
2021/C 93/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	35

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 93/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10157 — Aurubis/TSR Recycling/JV) ⁽¹⁾	36
--------------	---	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 93/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10159 — Infosys/Daimler (Certain Assets and Personnel) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	38
--------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 93/07	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	39
2021/C 93/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	54
2021/C 93/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	68

Berichtigungen

2021/C 93/10	Berichtigung der Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) (ABl. C 66 vom 26.2.2021)	76
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 12. März 2021

zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma

(2021/C 93/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates ⁽¹⁾ gibt einen Rahmen für die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (einschließlich von Wohnraum), in der gesamten Union vor. Ein Zweck der vorliegenden Empfehlung besteht darin, unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zur wirksamen Umsetzung jener Richtlinie beizutragen.
- (2) Der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates ⁽²⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten, die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft unter Strafe zu stellen und sicherzustellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können. Die vorliegende Empfehlung zielt darauf ab, die zur Bekämpfung von Hetze, Hassverbrechen und Gewalt gegen Roma ergriffenen Maßnahmen zu verstärken. Im Einklang mit der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ dient die vorliegende Empfehlung auch dazu, die Unterstützung von Roma, die Opfer solcher Verbrechen wurden, zu fördern.
- (3) Im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte sind Grundsätze und Rechte festgelegt, mit denen die soziale Gerechtigkeit unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung unterstützt und verbessert werden soll. Allgemeine Maßnahmen, die durch gezielte Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Gruppen, die einem hohen Risiko der Diskriminierung oder sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, wie beispielsweise die in der vorliegenden Empfehlung dargelegten Maßnahmen, ergänzt werden, sind für die Umsetzung der Grundsätze der Säule sozialer Rechte

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

⁽²⁾ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55).

⁽³⁾ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

entscheidend. Die Verwirklichung der Säule stellt eine gemeinsame politische Verpflichtung und Verantwortung dar. Sie sollte im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten und unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt werden; dabei ist den unterschiedlichen sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und der Vielfalt der nationalen Systeme, einschließlich der Rolle der Sozialpartner, gebührend Rechnung zu tragen.

- (4) Die vorliegende Empfehlung trägt auch zur nachhaltigen Entwicklung gerechter und inklusiver demokratischer Gesellschaften im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei.
- (5) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für die Dachverordnung für 2021-2027, den Europäischen Sozialfonds Plus für 2021-2027 („ESF+ für 2021-2027“) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds für 2021-2027 vorgelegt. In diesen Vorschlägen werden Gleichstellung und Nichtdiskriminierung als horizontale Grundsätze genannt, die bei der Umsetzung dieser Fonds eingehalten werden sollten. Im Vorschlag für den ESF+ für 2021-2027 werden die Mitgliedstaaten und die Kommission ausdrücklich aufgefordert, bei der Umsetzung der Unionsprogramme die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sicherzustellen, und wird auf die Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und die Inklusion marginalisierter Gemeinschaften wie der Roma Bezug genommen, wofür ein nationaler strategischer Rahmen betreffend Roma die Voraussetzung bildet. In Erwartung der Annahme dieser Vorschläge wird mit der vorliegenden Empfehlung zu ihrer wirksamen künftigen Umsetzung beigetragen.
- (6) Durch die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 — eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ („Strategie Europa 2020“) wurden dem Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung wichtige Impulse gegeben, indem gemeinsame europäische Ziele zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Anhebung des Schul- und Beschäftigungsniveaus festgelegt wurden. Diese Ziele können nicht erreicht werden, ohne die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma zu verbessern, wofür die vorliegende Empfehlung spezifische Orientierung bietet.
- (7) Die Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011 mit dem Titel „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die soziale und wirtschaftliche Integration der Roma umfassend voranzutreiben und in der Ziele in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum festgelegt werden, wurde am 19. Mai 2011 vom Rat gebilligt. Trotz der Einschränkungen bei der ursprünglichen Gestaltung hatte der EU-Rahmen einen wichtigen Mehrwert, auf dem die vorliegende Empfehlung weiter aufbaut, indem unter anderem die aus der Umsetzung des Rahmens gewonnenen Erkenntnisse einbezogen wurden.
- (8) Die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 ^(*) zielte darauf ab, die nationalen Maßnahmen zur Integration der Roma zu verstärken. Darin hat der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission einmal jährlich mitzuteilen, welche Maßnahmen im Einklang mit der Empfehlung ergriffen wurden und welche Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma erzielt wurden. In der vorliegenden Empfehlung wird auf diesen Erfahrungen aufgebaut und werden die zu ergreifenden Maßnahmen überprüft und erweitert.
- (9) In seinen Schlussfolgerungen zur „Beschleunigung des Prozesses der Integration der Roma“ vom 8. Dezember 2016 hat der Rat die Kommission aufgefordert, eine Halbzeitbewertung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 durchzuführen (im Folgenden „eingehende Bewertung“) und auf dieser Grundlage eine Initiative für die Zeit nach 2020 vorzuschlagen. Während die durchgeführte eingehende Bewertung den Mehrwert des Rahmens bestätigt hat, wurde gleichzeitig festgestellt, dass die Roma in Europa weiterhin Diskriminierung sowie sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung ausgesetzt sind.
- (10) Die eingehende Bewertung sowie die Schlussfolgerungen, die der Rat, das Europäische Parlament und mehrere europaweite und nationale Organisationen der Zivilgesellschaft daraus abgeleitet haben, zeigen, dass eine erneuerte und verstärkte Verpflichtung zur Gleichstellung und Inklusion der Roma erforderlich ist. Diese Verpflichtung sollte besonders auf die Nichtdiskriminierung konzentriert sein, indem unter anderem der Antiziganismus — eine spezifische Form des Rassismus gegen die Roma — bekämpft wird und die vier Bereiche der sozioökonomischen Inklusion — Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnraum — in den Mittelpunkt gestellt werden. Zudem sollte sie dafür sorgen, dass den Bedürfnissen spezifischer Gruppen und der Vielfalt der Roma-Bevölkerung Rechnung getragen wird; dass die Roma in die Gestaltung und Umsetzung, das Monitoring und die Bewertung von

(*) Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 1).

Strategien zur Gleichstellung und Inklusion der Roma einbezogen werden; dass die Zielfestlegung, die Datenerfassung, das Monitoring und die Berichterstattung verbessert werden; und dass die allgemeine Politik stärker auf die Gleichstellung und Inklusion der Roma ausgerichtet wird. Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen sollte der Geschlechterperspektive besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

- (11) Die vorliegende Empfehlung baut auch auf verschiedenen Erkenntnissen auf, die zuvor in den einschlägigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments vom 15. April 2015 und 12. Februar 2019, den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016 und den Jahresberichten der Kommission seit 2013 dargelegt wurden.
- (12) Im Anschluss an den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ nahm die Kommission am 7. Oktober 2020 ein Paket an, das den Vorschlag für die vorliegende Empfehlung und die Mitteilung „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (im Folgenden „Mitteilung vom 7. Oktober 2020“) umfasst. In der Mitteilung vom 7. Oktober 2020 werden auf EU-Ebene Ziele und gegebenenfalls Zielvorgaben sowie freiwillige Mindestbekenntnisse für alle Mitgliedstaaten festgelegt, die abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der Größe der Roma-Bevölkerung durch zusätzliche nationale Bemühungen und Unterstützung der Union ergänzt werden können. Jüngsten Daten zufolge sind sechs von zehn Europäern der Ansicht, dass Diskriminierung von Roma in ihrem Land weitverbreitet ist, während mehr als sechs von zehn Europäern zustimmen, dass die Gesellschaft von einer besseren Integration der Roma profitieren könnte. (7) Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Empfehlung besteht darin, unter aktiver Einbeziehung der Roma ihre Gleichstellung zu fördern und ihre Ausgrenzung zu bekämpfen.
- (13) Während der COVID-19-Pandemie waren ausgegrenzte und benachteiligte Roma-Gemeinschaften gravierenden negativen gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen ausgesetzt, wodurch sich die bestehenden Ungleichheiten und das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung weiter verschärfen könnten. Die vorliegende Empfehlung zielt darauf ab, die strukturellen Ungleichheiten, mit denen Roma konfrontiert sind, zu verringern, indem gegebenenfalls der für Roma eingeschränkte Zugang zu sauberem Wasser, sanitärer Infrastruktur und Gesundheitsdiensten, einschließlich des Zugangs zu Impfungen, und der Mangel an Einrichtungen und digitalen Kompetenzen, die es den Roma ermöglichen würden, aktiv an der Gesellschaft, einschließlich am Fernunterricht, teilzunehmen, angegangen werden sowie das hohe Maß an wirtschaftlicher Unsicherheit, überbelegte Haushalte, segregierte Siedlungen oder Lager beseitigt werden.
- (14) Vor dem Hintergrund des zunehmenden Populismus und Rassismus in der Union (8) muss der Schwerpunkt darauf gelegt werden, Diskriminierung zu bekämpfen und zu verhindern, einschließlich durch Bekämpfung des Antiziganismus, der eine grundlegende Ursache für Diskriminierung und Ausgrenzung ist und diese verstärkt. Im EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 vom 18. September 2020 werden daher eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus festgelegt. Antiziganismus ist eine ungewöhnlich häufig (7) auftretende Form des Rassismus, die ihren Ursprung in der Art und Weise hat, wie die Mehrheitsgesellschaft die als „Zigeuner“ geltenden Personen in einem Prozess des historischen „Othering“ (8) betrachtet und behandelt, das auf Stereotypen und negativen Einstellungen aufbaut, die manchmal auch unbeabsichtigt oder unbewusst sein können (9).

Das Europäische Parlament verwendet den Begriff „Antiziganismus“ seit 2005 in seinen Berichten und Entschlüssen vom 28. April 2005, 15. April 2015, 25. Oktober 2017 und 12. Februar 2019. Mehrere internationale Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft haben das Phänomen beschrieben, das auch als Anti-Roma-Rassismus, Romaphobie oder Romafeindlichkeit bezeichnet wird. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. Dezember 2016 wies der Rat auf die Notwendigkeit hin, „alle Formen von Rassismus gegenüber Roma, zuweilen als Antiziganismus bezeichnet, zu bekämpfen, da Rassismus eine grundlegende Ursache von sozialer Ausgrenzung

(7) Spezial-Eurobarometer 493: „Diskriminierung in der Europäischen Union“ (erste Ergebnisse im September 2019 veröffentlicht).

(8) EU-Agentur für Grundrechte, „Widespread racism continues to plague Europe“, 20. Juni 2019, Veröffentlichung auf der Grundlage des Fundamental Rights Report 2019, EU-Agentur für Grundrechte, 6. Juni 2019.

(9) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), „Allgemeine politische Empfehlung Nr. 3 von ECRI: Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz gegen Roma/Sinti“, angenommen am 6. März 1998. In der Präambel der „Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 13 von ECRI: Bekämpfung von Romafeindlichkeit und der Diskriminierung von Roma“ wurde bekräftigt, dass „Romafeindlichkeit eine besonders hartnäckige, gewalttätige, wiederkehrende und verbreitete Form des Rassismus ist“.

(8) Arbeitsdokument der Allianz gegen Antiziganismus von 2017. Abrufbar unter: http://antigypsyism.eu/?page_id=17.

(9) Abschlusspapier der hochrangigen EU-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz vom November 2018, „Antigypsyism: Increasing its recognition to better understand and address its Manifestations“.

und Diskriminierung der Roma ist“. Am 8. Oktober 2020 nahm die Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken (International Holocaust Remembrance Alliance — IHRA) eine nicht rechtsverbindliche Definition des Begriffs „Antiziganismus/Diskriminierung von Roma“ an ⁽¹⁰⁾.

- (15) Bei der Roma-Bevölkerung als Zielgruppe ist es wichtig, die speziellen Bedürfnisse bzw. die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Teilgruppen der Roma zu berücksichtigen ⁽¹¹⁾, darunter den Roma zugehörige Frauen, junge Menschen, Kinder, LGBTI, ältere Personen, Personen mit Behinderungen, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sowie innerhalb der EU mobile Roma. In der vorliegenden Empfehlung wird daher dem Umstand Rechnung getragen, wie wichtig die Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung ist. ⁽¹²⁾ Es werden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen den Roma zugehörige Kinder, die Diskriminierung und Segregation besonders ausgesetzt sind, besser geschützt und integriert werden können.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016 wird in der vorliegenden Empfehlung auch darauf eingegangen, wie Chancen für junge Roma geschaffen werden können und ihr ungenutztes Potenzial erschlossen werden kann, indem ihre aktive Teilnahme an Programmen und Maßnahmen für die Jugend wie jenen, die in der Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation“ genannt werden, erhöht wird.

- (16) In Anerkennung der Vielfalt, die es unter den Roma gibt, wird der Begriff „Roma“ als Oberbegriff verwendet und bezeichnet eine Reihe verschiedener Gruppen mit Romani-Hintergrund, wie etwa Roma, Sinti, Kalé, Gypsies, Romanichels und Bojash/Rudari. Er umfasst auch Gruppen wie Ashkali, Ägypter, östliche Gruppen (einschließlich Dom, Lom, Rom und Abdal) sowie Reisende, einschließlich „ethnic Travellers“, Jenische oder Personen, die unter dem Verwaltungsbegriff „gens du voyage“ geführt werden, sowie Menschen, die sich als „Gypsies“, „Tziganes“ oder „Tziganes“ bezeichnen, ohne dass diesen Gruppen damit ihre besonderen Merkmale abgesprochen werden sollen.
- (17) Im Zusammenhang mit der Mobilität innerhalb der Union ist es erforderlich, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit gewahrt wird und die Voraussetzungen für dessen Ausübung erfüllt werden. Zu diesen Voraussetzungen gehören gemäß der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ der Besitz ausreichender Existenzmittel und ein umfassender Krankenversicherungsschutz. Gleichzeitig ist es erforderlich, sich um die Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma zu bemühen und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ihre wirtschaftliche und soziale Inklusion sowohl in ihren Herkunfts- als auch in ihren Wohnsitzmitgliedstaaten gefördert wird.
- (18) In der vorliegenden Empfehlung wird zwar bestätigt, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen Monitoring-Methoden wählen sollten, einschließlich angemessener Methoden für die Erhebung von Daten unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sammlung von Informationen über die Ethnizität eine sensible Angelegenheit und in bestimmten Mitgliedstaaten nicht möglich ist, gleichzeitig wird jedoch betont, wie wichtig die Erhebung von Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ und den Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Daten zur Gleichstellung aus dem Jahr 2018, die von der Untergruppe „Daten zur Gleichstellung“ der hochrangigen EU-Gruppe für Nichtdiskriminierung, Vielfalt und

⁽¹⁰⁾ <https://www.holocaustremembrance.com/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination>.

⁽¹¹⁾ In Verbindung mit verschiedenen Kontexten wie zum Beispiel Menschenhandel, dessen Opfer hauptsächlich den Roma zugehörige Frauen und Kinder sind.

⁽¹²⁾ „Mehrfachdiskriminierung“ wird als übergeordneter Begriff für alle Fälle von Diskriminierung aus mehreren Diskriminierungsgründen verwendet und manifestiert sich auf zwei mögliche Arten: als „additive Diskriminierung“, bei der die Diskriminierung aufgrund mehrerer getrennt wirkender Diskriminierungsgründe erfolgt, oder als „intersektionelle Diskriminierung“, bei der zwei oder mehr Diskriminierungsgründe so wirken und zusammenwirken, dass sie voneinander untrennbar bzw. unauflöslich sind. „Tackling Multiple Discrimination: Practices, policies and laws“, Bericht der Europäischen Kommission (2007). The European Network of Legal Experts in the Field of Gender Equality, „Multiple Discrimination in EU Law: Opportunities for legal responses to intersectional gender discrimination?“, Europäische Kommission (2009).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Gleichstellung veröffentlicht wurden ⁽¹⁵⁾, als notwendige Grundlage für die Ausarbeitung von Maßnahmen ist, die die Lage der Roma-Bevölkerung wirksam verbessern. In der vorliegenden Empfehlung wird auch bestätigt, wie wichtig die Verwendung von Indikatoren als Methode des Monitorings ist. In der Mitteilung vom 7. Oktober 2020 wird erläutert, dass die Mitgliedstaaten die Indikatoren aus einem Portfolio von Indikatoren zur Messung der Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma wählen können, das von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam zusammengestellt wurde.

- (19) Die vorliegende Empfehlung konzentriert sich ausdrücklich auf Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, ohne den Ausschluss anderer benachteiligter Gruppen zu beabsichtigen. Maßnahmen für solche Gruppen sollten in vergleichbaren Situationen auf den gleichen Grundsätzen beruhen. In dieser Hinsicht sind die gemeinsamen Grundprinzipien für die Inklusion der Roma nach wie vor relevant. ⁽¹⁶⁾ Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma in den politischen Initiativen auf Unions- und auf nationaler Ebene durchgehend zu berücksichtigen, wobei der Intersektionalität und der geschlechtsspezifischen Dimension besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Mitteilung vom 7. Oktober 2020 enthält weitere Leitlinien hinsichtlich der Planung und Umsetzung nationaler strategischer Rahmen betreffend Roma.
- (20) Einer der Zwecke der vorliegenden Empfehlung ist es, eine langfristige Verpflichtung zu den gemeinsamen Zielen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma zu bestätigen und neue, verstärkte Orientierung zu bieten, indem Maßnahmen dargelegt werden, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele ergreifen könnten.
- (21) Die vorliegende Empfehlung wahrt uneingeschränkt das Subsidiaritätsprinzip und die vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Sie berührt nicht die Grundsätze des nationalen Verfahrensrechts und die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten. Ein gemeinsamer, aber differenzierter Ansatz sollte unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten wie der Zahl und des Anteils der Roma an der Gesamtbevölkerung, des allgemeinen wirtschaftlichen Kontexts, der spezifischen Merkmale der Zielgruppen in jedem Mitgliedstaat und der Möglichkeit, politische Maßnahmen für eine bestimmte ethnische Gruppe festzulegen, angewandt werden. Nationale Konzepte und einschlägige Maßnahmen zur Förderung der Inklusion, Gleichstellung und Teilhabe der Roma sollten auf die jeweiligen Umstände und Erfordernisse vor Ort zugeschnitten sein und im Einklang mit diesen ausgewählt werden, einschließlich der Notwendigkeit, sich an benachteiligte Gruppen — wie etwa die Roma — im weiteren Sinne zu wenden. Die allgemeinen Maßnahmen sollten so gestaltet sein, dass die Roma tatsächlich erreicht werden.
- (22) Ein nationaler strategischer Rahmen betreffend Roma bezieht sich auf nationale Strategien betreffend Roma und/oder integrierte Maßnahmenpakete in einem breiteren sozioökonomischen Kontext, die für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma von Bedeutung sind —

EMPFEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten nationale strategische Rahmen betreffend Roma im Rahmen ihrer breiter gefassten Maßnahmen zur sozialen Inklusion zur Verbesserung der Situation der Roma verabschieden und diese der Europäischen Kommission vorzugsweise bis September 2021 mitteilen. Im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht, den verfügbaren Ressourcen und den nationalen Gegebenheiten sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls prüfen, inwieweit die in der vorliegenden Empfehlung dargelegten Maßnahmen für den nationalen Kontext relevant sind, und sie dementsprechend in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren verhältnismäßig und selektiv umsetzen. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, sich bei der Bewertung jener Relevanz von freiwilligen Mindestverpflichtungen und — abhängig von den nationalen Gegebenheiten — von möglichen zusätzlichen Bemühungen leiten zu lassen, so wie dies in der Mitteilung vorgesehen ist.

⁽¹⁵⁾ „Guidelines on improving the collection and use of equality data“ (2018). Der Europäische Rechnungshof hatte empfohlen, geeignete Methoden zur Erhebung relevanter Daten über die Inklusion der Roma in allen Mitgliedstaaten zu entwickeln. „Politische Initiativen und finanzielle Unterstützung der EU für die Integration der Roma: Trotz bedeutender Fortschritte in den letzten zehn Jahren bedarf es in der Praxis zusätzlicher Bemühungen“ (Sonderbericht Nr. 14/2016).

⁽¹⁶⁾ Die gemeinsamen Grundprinzipien wurden beim ersten europäischen Forum für die Integration der Roma im April 2009 diskutiert und vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 8. Juni 2009 in Schlussfolgerungen gebilligt, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die gemeinsamen Grundprinzipien gegebenenfalls bei der Konzeption und Durchführung politischer Strategien zu berücksichtigen. Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Einbeziehung der Roma (8. Juni 2009).

Horizontale Ziele: Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe

2. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen zur Einführung und Umsetzung von Maßnahmen konsolidieren, mit denen die Gleichstellung gefördert und Diskriminierung, Antiziganismus und soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie deren grundlegende Ursachen wirksam verhindert und bekämpft werden. Diese Bemühungen sollten Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden umfassen:
 - a) Maßnahmen, mit denen die direkte und indirekte Diskriminierung wirksam bekämpft wird, auch indem gegen Belästigung, Antiziganismus, Stereotypisierung, romafeindliche Rhetorik, Hetze, Hassverbrechen und Gewalt gegen Roma einschließlich der Aufstachelung dazu — unabhängig davon, ob sie online oder offline erfolgen — vorgegangen wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie 2000/43/EG, des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI und der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾;
 - b) Maßnahmen, mit denen ein umfassendes System zur Unterstützung von Opfern in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2012/29/EU entwickelt und gefördert wird, und Hilfe für Roma, die Opfer von Hassverbrechen und Diskriminierung geworden sind, bereitgestellt wird;
 - c) Maßnahmen, mit denen die Mehrfachdiskriminierung und strukturelle ⁽¹⁸⁾ Diskriminierung von Roma und insbesondere den Roma zugehörigen Frauen, jungen Menschen, Kindern, LGBTI, älteren Personen, Personen mit Behinderungen, Staatenlosen und innerhalb der EU mobilen Roma bekämpft werden ⁽¹⁹⁾;
 - d) Maßnahmen, mit denen im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen zur Verwirklichung des umfassenderen Ziels der Gleichstellung das Bewusstsein dafür geschärft wird, dass die Bemühungen zur Bekämpfung diskriminierender Praktiken mit den Bemühungen zur Bekämpfung von Antiziganismus und sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung verflochten sind;
 - e) Maßnahmen, mit denen die Existenz des Antiziganismus und der Diskriminierung von Roma analysiert und anerkannt wird und das Bewusstsein dafür sowie für ihre Formen und ihre schädlichen Folgen geschärft wird, indem Medien, Schullehrpläne und andere Mittel zu diesem Zweck genutzt werden, sowie indem beispielsweise öffentliche Bedienstete und andere Akteure für die Notwendigkeit sensibilisiert werden, sie zu erkennen und dagegen vorzugehen;
 - f) Maßnahmen, mit denen multikulturelle Sensibilisierungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen an Schulen gefördert werden;
 - g) Maßnahmen, mit denen das Bewusstsein für die Kulturen, Sprache und Geschichte der Roma, einschließlich der Erinnerung an den Roma-Holocaust und Versöhnungsprozesse in der Gesellschaft, gestärkt wird, indem unter anderem Maßnahmen zur einschlägigen Schulung von Lehrkräften und zur Gestaltung geeigneter Schullehrpläne ergriffen werden, da dieses Bewusstsein von entscheidender Bedeutung für den Abbau von Vorurteilen und Antiziganismus als wichtige Ursachen von Diskriminierung ist;
 - h) Maßnahmen, mit denen positive Narrative über Roma und Roma-Vorbilder sowie ein besseres Verständnis der Herausforderungen, mit denen Roma konfrontiert sind, gefördert werden, indem unter anderem Begegnungen zwischen den Gemeinschaften und interkulturelles Lernen begünstigt werden.
3. Die Mitgliedstaaten sollten gegen die extrem hohe Armutsgefährdungsquote und die materielle und soziale Deprivation unter der Roma-Bevölkerung vorgehen, um die Inklusion, Gleichstellung und Teilhabe der Roma wirksam zu unterstützen. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten einen integrierten Ansatz verfolgen, der sich auf alle relevanten Politikbereiche konzentriert. Dies könnte durch Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden erreicht werden:
 - a) Maßnahmen, mit denen angemessene Investitionen in Humankapital, Infrastrukturentwicklung und Wohnungsbau sowie Maßnahmen für den sozialen Zusammenhalt gewährleistet werden und für einen gezielteren Einsatz solcher Investitionen gesorgt wird;
 - b) Maßnahmen, mit denen der Zugang zu angemessenen Sozialschutzsystemen, einschließlich Einkommensbeihilfen und Sachleistungen und Dienstleistungen, für benachteiligte Roma sichergestellt wird;

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Nach der hier verwendeten Definition zeigt sich systemische oder strukturelle Diskriminierung in Ungleichheiten, die sich aus der Gesetzgebung, Politik und Praxis ergeben, aber nicht absichtlich herbeigeführt werden, sondern das Ergebnis einer Reihe institutioneller Faktoren bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Überprüfung der Gesetzgebung, Politik und Praxis sind. „Roma and Traveller Inclusion: Towards a new EU Framework, Learning from the work of equality bodies“, Equinet Perspective, Juni 2020.

⁽¹⁹⁾ EU-Bürgerinnen und -Bürger, die zur ethnischen Gruppe der Roma gehören und ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union ausüben.

- c) Maßnahmen, mit denen Einkommensbeihilfen mit Aktivierungsmaßnahmen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung sowie mit der Förderung der Beschäftigung, insbesondere für den Roma zugehörige Frauen sowie innerhalb der EU mobile Roma, verbunden werden und mit denen Informationen über die bestehenden rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen in Verbindung mit Aktivierungs- und Befähigungsdienstleistungen bereitgestellt werden;
 - d) Maßnahmen, mit denen der Verhütung und Bekämpfung von Kinderarmut besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, einschließlich wirksamer nationaler Maßnahmen, mit denen den Mechanismen, die generationsübergreifende Armut fortbestehen lassen, Rechnung getragen wird, wie auch der Notwendigkeit, den Roma zugehörige Kinder und ihre Familien in den miteinander verbundenen Bereichen Beschäftigung, soziale Dienstleistungen, Bildung und frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Gesundheit, Wohnen und Zugang zu grundlegenden Diensten, Ernährung und Zugang zu Freizeitaktivitäten zu unterstützen;
 - e) Maßnahmen, mit denen die finanzielle Allgemeinbildung von jungen Erwachsenen und jungen Familien unterstützt wird, einschließlich verbesserter Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung und Planung im Rahmen von Maßnahmen zur Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht und zur finanziellen Inklusion.
4. Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls die sinnvolle Teilhabe und Konsultation von Roma, einschließlich Frauen, Kindern, jungen Menschen, älteren Personen und Personen mit Behinderungen, verstärken, um die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Roma wirksam zu unterstützen. Dies sollte Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden umfassen:
- a) Maßnahmen, mit denen die aktive Bürgerschaft unterstützt wird, indem die soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle und bürgerschaftliche Teilhabe, insbesondere von den Roma zugehörigen Frauen und jungen Menschen, gefördert wird;
 - b) Maßnahmen, mit denen der Aufbau von Kapazitäten und Führungsqualitäten in der Zivilgesellschaft der Roma gefördert wird, um die Roma in die Lage zu versetzen, an allen Phasen des Politikzyklus und des öffentlichen Lebens allgemein teilzunehmen;
 - c) Maßnahmen, mit denen die Beschäftigung der Roma in öffentlichen und privaten Einrichtungen gefördert wird, um Vielfalt und Fachwissen innerhalb des politischen Prozesses zu unterstützen und um Vorbilder zu bieten;
 - d) Maßnahmen, mit denen die Mitglieder benachteiligter Roma-Gemeinschaften über die Menschenrechte und die Bürgerrechte und -pflichten aufgeklärt werden;
 - e) Maßnahmen, mit denen Ressourcen, Netzwerke und Fachwissen bereichsübergreifend koordiniert werden, um die Beteiligung junger Roma an Entscheidungsprozessen zu erhöhen und ihre Führungsqualitäten zu stärken.

Sektorale Ziele

Zugang zu hochwertiger und inklusiver regulärer Bildung

5. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Roma wirksamen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsformen und -stufen haben und an ihnen teilnehmen können, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung bis hin zur Hochschulbildung, einschließlich des zweiten Bildungswegs, der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens.
6. Die Mitgliedstaaten sollten den gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung für den Roma zugehörige Schüler verbessern, auch durch Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden:
- a) Maßnahmen, mit denen jegliche Form der Segregation im Bildungswesen verhindert und beseitigt wird und sichergestellt wird, dass das Potenzial aller Schüler gefördert wird;
 - b) Maßnahmen, mit denen Fehldiagnosen verhindert und beseitigt werden, die zu einer unangemessenen Unterbringung von den Roma zugehörigen Schülern in sonderpädagogischen Angeboten führen, und sichergestellt wird, dass die Zuweisung von sonderpädagogischer Förderung auf einem transparenten und rechtmäßigen Verfahren beruht;
 - c) Maßnahmen, mit denen wirksame Methoden für die Anerkennung und Wiedergutmachung früherer Ungerechtigkeiten im Bildungsbereich, einschließlich Segregation, der unangemessenen Unterbringung von den Roma zugehörigen Schülern in sonderpädagogischen Angeboten und Ungleichbehandlung, bereitgestellt werden;
 - d) Maßnahmen, mit denen Gerechtigkeit, Inklusivität und Vielfalt im Bildungssystem und im Unterricht gefördert werden, z. B. durch Weiterbildungsprogramme, Mentoring- und Peer-Learning-Aktivitäten;
 - e) Maßnahmen, mit denen eine wirksame Einbeziehung der Eltern in die Bildung von den Roma zugehörigen Schülern gefördert wird und die Verbindungen zwischen den Schulen und den lokalen Gemeinschaften, auch durch Mediatoren und Lehrerassistenten, unterstützt werden;
 - f) Maßnahmen, mit denen die gleichberechtigte Teilhabe und aktive Beteiligung aller Schüler, einschließlich Kindern mit Behinderungen, an regulären Bildungsaktivitäten und -prozessen unterstützt werden;

- g) Maßnahmen, mit denen Mobbing und Belästigung an Schulen sowohl online als auch offline zum Schutz aller Schüler, einschließlich der Roma, bekämpft werden;
 - h) Maßnahmen, mit denen Lehrkräfte und anderes Schulpersonal für die Geschichte und Kultur der Roma sowie die Methoden zur Erkennung und Bekämpfung von Diskriminierung und ihren grundlegenden Ursachen, einschließlich Antiziganismus und unbewusster Vorurteile, sensibilisiert werden und das Bewusstsein dafür geschärft wird, wie wichtig nichtdiskriminierende Bildung und ein wirksamer gleichberechtigter Zugang zu regulärer Bildung sind;
 - i) Maßnahmen, mit denen Bemühungen unterstützt werden, mit denen sichergestellt wird, dass den Roma zugehörige Schüler Fertigkeiten erwerben, die dem derzeitigen und künftigen Arbeitsmarktbedarf entsprechen.
7. Die Mitgliedstaaten sollten auf die Überwindung jeglicher Diskriminierung, Ungleichheit und Benachteiligung in Bezug auf Bildungsmöglichkeiten, -ergebnisse und -niveau hinarbeiten, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden:
- a) Maßnahmen, mit denen der Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung mit besonderem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Inklusion von den Roma zugehörigen Kindern, einschließlich benachteiligter den Roma zugehöriger Kinder, sichergestellt wird;
 - b) Maßnahmen, mit denen in enger Zusammenarbeit mit den Familien von den Roma zugehörigen Schülern individuelle Unterstützung und Mediation angeboten werden, um sprachliche und kognitive Defizite sowie Bildungslücken auszugleichen, und der zweite Bildungsweg und Erwachsenenbildung gefördert werden;
 - c) Maßnahmen, mit denen vorzeitiger Schulabgang und Schulabbruch auf allen Bildungsebenen verhindert wird, auch mit besonderem Schwerpunkt auf den Roma zugehörigen Mädchen ⁽²⁰⁾, z. B. durch die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Mediatoren und Sozialdiensten;
 - d) Maßnahmen, mit denen die Gefährdung von Kindern, deren Eltern sich in einem anderen Land aufhalten, anerkannt wird und ihnen vorrangiger Zugang zu außerschulischen Programmen und individueller Unterstützung angeboten wird;
 - e) Maßnahmen, mit denen die soziale Mobilität der Roma beispielsweise durch positive Maßnahmen, spezielle Stipendien in der Berufs-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie in der Lehramtsausbildung erhöht wird;
 - f) Maßnahmen, mit denen ein reibungsloser Übergang zwischen den Bildungsebenen sichergestellt und der Abschluss der Sekundarstufe II und des Tertiärbereichs gefördert wird, einschließlich durch Berufsorientierung, Beratung, Mentoring und finanzielle Unterstützungsmaßnahmen;
 - g) Maßnahmen, mit denen die Teilnahme an informellen Lernangeboten und außerschulischen Aktivitäten unterstützt wird, einschließlich Angeboten in den Bereichen Jugend, Sport und Kultur im Rahmen der Gesundheits- und staatsbürgerlichen Bildung, sowie anderen Aktivitäten zur Förderung der Selbstentwicklung, der psychischen Belastbarkeit und des Wohlbefindens;
 - h) Maßnahmen, mit denen gegebenenfalls der Erwerb digitaler Fähigkeiten, Breitbandzugang, eine angemessene digitale Infrastruktur und die Bereitstellung von Lehrmaterial für den Fernunterricht sowohl im formellen als auch im informellen Bildungsbereich gefördert werden, um die digitale Exklusion sozioökonomisch benachteiligter Schüler, ihrer Lehrkräfte und Eltern zu verhindern und die Kontaktaufnahme mit den Roma zugehörigen Schülern sicherzustellen, einschließlich solchen, die in ländlichen oder abgesonderten Gebieten leben.

Zugang zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung

8. Die Mitgliedstaaten sollten den wirksamen gleichberechtigten Zugang von Roma, insbesondere jungen Roma, zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung fördern, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden:
- a) Maßnahmen, mit denen Kontakt zu jungen Roma aufgenommen wird ⁽²¹⁾, um sie über die verfügbaren, vorzugsweise integrierten Beschäftigungs- und Sozialdienste in Kenntnis zu setzen und sie mit diesen Diensten in Kontakt zu bringen;
 - b) Maßnahmen, mit denen auf die Bedürfnisse von jungen Roma, die arbeitslos sind, und nicht erwerbstätigen Roma eingegangen wird, indem individuelle, ganzheitliche Aktionspläne für sie erstellt werden, in denen ihre Präferenzen und ihre Motivation, Hindernisse und Nachteile sowie die Gründe für ihre Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit berücksichtigt werden;

⁽²⁰⁾ „Roma women in nine EU Member States“ (2019), Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, in dem die Herausforderungen dargelegt werden, mit denen den Roma zugehörige Frauen und Mädchen konfrontiert sind.

⁽²¹⁾ In Übereinstimmung mit den Erläuterungen in der Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1).

- c) Maßnahmen, mit denen erste Berufserfahrungen, vorberufliche Praktika, Ausbildungsstellen und die berufliche Entwicklung unterstützt werden;
- d) Maßnahmen, mit denen der Übergang von der Ausbildung zur Beschäftigung durch Coaching, Mentoring, Berufsbildung, Praktika, Gründerzentren und duale Ausbildung erleichtert wird;
- e) Maßnahmen, mit denen Roma beim Erwerb digitaler Kompetenzen unterstützt werden, damit sie besser auf die Arbeitsmarktanforderungen vorbereitet sind und die Möglichkeiten nutzen können, die bestehende und neue digitale Werkzeuge und Trends im täglichen Leben bieten;
- f) Maßnahmen, mit denen Ausbildung am Arbeitsplatz, Kompetenzentwicklung, Erwerb und Aktualisierung beruflicher Qualifikationen und Angebote des zweiten Bildungsweges unterstützt werden;
- g) Maßnahmen, mit denen durch gezielte Unterstützung ein wirklich gleichberechtigter Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit und Unternehmertum einschließlich sozialem Unternehmertum gefördert wird;
- h) Maßnahmen, mit denen der gleichberechtigte Zugang zur Beschäftigung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor unter anderem durch positive Maßnahmen und Unterstützungsprogramme für Arbeitgeber gefördert werden sowie der Zugang zu Arbeitsvermittlungsdiensten, einschließlich aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, verbessert wird;
- i) Maßnahmen, mit denen die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt gefördert wird, insbesondere für Menschen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten mit begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten leben;
- j) Maßnahmen, mit denen Diskriminierung bekämpft, verringert und beseitigt wird, indem eine verstärkte Sensibilisierung für nichtdiskriminierende Beschäftigung und den Zugang zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen erfolgt, und mit denen Arbeitgeber in Methoden zur Erkennung und Bekämpfung von Diskriminierung und ihren grundlegenden Ursachen, einschließlich Antiziganismus und unbewussten Vorurteilen, geschult werden.

Gesundheit und Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten

9. Die Mitgliedstaaten sollten einen wirksamen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten sicherstellen, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Gruppen und für Gruppen, die in marginalisierten oder abgelegenen Gebieten leben, gegebenenfalls durch Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden:
- a) Maßnahmen, mit denen der gleichberechtigte Zugang
 - i) von den Roma zugehörigen Frauen zu hochwertigen ärztlichen Untersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen, prä- und postnataler Versorgung, Beratung und Familienplanung sowie zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge, die gewöhnlich von den nationalen Gesundheitsdiensten erbracht werden, gefördert und erleichtert wird;
 - ii) von den Roma zugehörigen Frauen zu Unterstützungsleistungen für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt gefördert und erleichtert wird;
 - iii) von den Roma zugehörigen Kindern zu einer hochwertigen medizinischen Grundversorgung, einschließlich zu Vorsorgeprogrammen wie Impfungen, gefördert und erleichtert wird;
 - iv) schutzbedürftiger Gruppen der Roma-Bevölkerung, wie etwa den Roma zugehörige ältere Personen, Personen mit Behinderungen, LGBTI, innerhalb der EU mobile Roma sowie den Roma zugehörige Drittstaatsangehörige und Staatenlose, zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung gefördert und erleichtert wird;
 - b) Maßnahmen, mit denen die Roma-Bevölkerung über primäre Vorbeugemaßnahmen wie Programme zur Förderung eines gesunden Lebensstils und zur Prävention von Drogenmissbrauch aufgeklärt wird, und mit denen der Zugang zu psychosozialen Diensten verbessert wird; gegebenenfalls durch Mediation;
 - c) Maßnahmen, mit denen die Diskriminierung der Roma-Bevölkerung verhindert und bekämpft wird, indem das Bewusstsein für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdiensten und zur Gesundheitsfürsorge geschärft wird und indem Angehörige der Gesundheitsberufe, Medizinstudenten und Gesundheitsberater in Methoden zur Erkennung und Bekämpfung von Diskriminierung und ihren grundlegenden Ursachen, einschließlich Antiziganismus und unbewusste Vorurteile, geschult werden;
 - d) Maßnahmen, mit denen die digitale Ausgrenzung aller Roma beim Zugang zu Gesundheitsdiensten bekämpft wird, indem unter anderem das digitale Gefälle beim Zugang zu Gesundheitsinformationen abgebaut wird;
 - e) Maßnahmen, mit denen die Segregation im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen verhindert und beseitigt wird;
 - f) Maßnahmen, mit denen die Anerkennung und Wiedergutmachung früherer Ungerechtigkeiten im Gesundheitsbereich, einschließlich der Zwangssterilisierung oder anderweitig unfreiwilligen Sterilisierung von den Roma zugehörigen Frauen, gewährleistet werden;

- g) Maßnahmen, mit denen der gleichberechtigte Zugang von Roma zum Medizinstudium gefördert wird und die Einstellung von Roma als Angehörige der Gesundheitsberufe und Mediatoren unterstützt wird, insbesondere in Regionen mit einer großen Roma-Bevölkerung;
- h) Maßnahmen, mit denen mögliche Ausbrüche von Infektionskrankheiten in marginalisierten oder abgelegenen Gebieten bekämpft und verhindert werden;
- i) Maßnahmen, mit denen der Zugang von Roma zu in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie erbrachten Dienstleistungen für Personen mit Behinderungen, ältere Personen und Kinder ohne elterliche Fürsorge sichergestellt wird, z. B. Entwicklungsdienste, Sozialwohnungen, Tageszentren für Personen mit Behinderungen und Netzwerke von Pflegeeltern;
- j) Maßnahmen, mit denen Heimunterbringung verhindert und die Verlagerung von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie gefördert wird, indem Unterstützung für Familien in prekären Situationen angeboten wird, z. B. Beratungsdienste und finanzielle Anreize, Verteilung von Lebensmittelhilfe, betreutes Wohnen und Entwicklungsdienste;
- k) Maßnahmen, mit denen der Austausch und die Übernahme bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit der Roma-Bevölkerung gefördert werden, z. B. durch die Nutzung des Rahmens der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit in der Lenkungsgruppe für Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention und Management von nicht übertragbaren Krankheiten;
- l) Maßnahmen, mit denen die Erforschung und Prävention von Krankheiten, die bei armutsgefährdeten Personen häufiger auftreten, gefördert werden.

Zugang zu angemessenem, nicht segregiertem Wohnraum und grundlegenden Diensten

10. Die Mitgliedstaaten sollten die Gleichbehandlung der Roma-Bevölkerung beim Zugang zu angemessenem, nicht segregiertem Wohnraum und grundlegenden Diensten sicherstellen, einschließlich durch Maßnahmen wie beispielsweise die Folgenden:
- a) Maßnahmen, mit denen der Zugang zu grundlegenden Diensten — wie Leitungswasser, sicheres und sauberes Trinkwasser ⁽²²⁾, angemessene Abwasserentsorgung, Abfallsammel- und -entsorgungsdienste, Umweltdienste, Elektrizität, Gas, Verkehr, Finanzdienstleistungen und digitale Kommunikation — sowie zu physischer Infrastruktur sichergestellt wird, indem die Kontinuität der grundlegenden Versorgungsdienste sowohl unter normalen Bedingungen als auch bei Pandemien, Umweltkatastrophen und anderen Krisen sichergestellt wird;
 - b) Maßnahmen, mit denen räumliche Segregation beobachtet, verhindert und bekämpft wird und Desegregation gefördert wird, indem konkrete Pläne zur Behandlung von Wohnraumproblemen unter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und der betroffenen Roma-Gemeinschaften ausgearbeitet werden;
 - c) Maßnahmen, mit denen die allgemein für Wohnungswesen, grundlegende Dienste und Umweltvorschriften zuständigen Behörden sowie andere einschlägige Akteure in diesen Bereichen beispielsweise dadurch unterstützt und gestärkt werden, dass ihnen die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen zur Ermittlung des Wohnraumbedarfs, zur Beobachtung der Segregation und erforderlichenfalls zur Umsetzung umfassender Regulierungs- oder Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden;
 - d) Maßnahmen, mit denen Zwangsräumungen durch die Förderung frühzeitiger Ankündigung und Mediation verhindert werden, Unterstützung für von Zwangsräumung bedrohte Personen organisiert wird und erforderlichenfalls angemessener alternativer Wohnraum bereitgestellt wird, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Familien gelegt wird;
 - e) Maßnahmen, mit denen die Lebensbedingungen der Roma-Bevölkerung verbessert werden und die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Exposition gegenüber Umweltverschmutzung und Kontamination verhindert und bekämpft werden;
 - f) Maßnahmen, mit denen soziale Unterstützung und Zugang zu allgemeinen Dienstleistungen für obdachlose Roma angeboten werden;
 - g) Maßnahmen, mit denen der gleichberechtigte Zugang zu Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung sichergestellt wird und die spezifischen Bedürfnisse von Einzelpersonen und Familien berücksichtigt werden;
 - h) Maßnahmen, mit denen integrierte Wohnraumprogramme für marginalisierte Roma-Bevölkerungen unter anderem durch Maßnahmen unterstützt werden, bei denen Mikrokredite für den Bau und die Instandhaltung von Wohnraum mit Programmen zur Vermittlung von Finanzwissen und Sparprogrammen, Bauschulungen und Aktivierungsmaßnahmen kombiniert werden;
 - i) Maßnahmen, mit denen der Bau und die Instandhaltung von Stellplätzen für Fahrende unterstützt werden.

⁽²²⁾ Siehe Artikel 16 in Verbindung mit Erwägungsgrund 31 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Partnerschaften und institutionelle Kapazitäten

Einbeziehung und Unterstützung nationaler Roma-Kontaktstellen

11. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Roma-Kontaktstellen mit den angemessenen und erforderlichen Ressourcen, personellen Kapazitäten und Befugnissen ausstatten und ihnen eine wirksame Koordinierung und ein wirksames Monitoring der nationalen Strategien zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ermöglichen, einschließlich durch Maßnahmen auf lokaler Ebene zur Kontaktaufnahme.
12. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Roma-Kontaktstellen in die Lage versetzen, durch reformierte Prozesse bei den nationalen Roma-Plattformen die Beteiligung und Einbeziehung der Roma-Zivilgesellschaft in die Gestaltung und Umsetzung, das Monitoring und die Überprüfung der nationalen strategischen Rahmenpläne betreffend Roma und der lokalen Aktionspläne zu erleichtern.
13. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die nationalen Roma-Kontaktstellen in die Gestaltung der Strategien zur sozialen Inklusion und der Universaldienste einbezogen werden, um ihre Relevanz für die Roma-Bevölkerung und ihre Kontaktaufnahmemöglichkeiten zu verbessern, und gegebenenfalls auch an Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Planung und das Monitoring des Einsatzes der Unionsfonds beteiligt werden.

Einbeziehung von Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung

14. Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb ihrer nationalen Rechtsrahmen Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“) in solcher Weise unterstützen, dass diese ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wirksam und unabhängig erfüllen und mit allen relevanten Akteuren zusammenarbeiten können, einschließlich der nationalen Roma-Kontaktstellen, öffentlichen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor. Diese Unterstützung sollte die Gleichstellungsstellen gegebenenfalls auch dazu befähigen,
 - a) Fälle von Diskriminierung, Hetze und Hassverbrechen zu verfolgen und strategische Prozessführung zu betreiben;
 - b) der zu seltenen Meldung von Fällen von Diskriminierung, Hetze und Hassverbrechen entgegenzuwirken und das Bewusstsein für die Rechte der Roma zu schärfen;
 - c) Forschung zur Gleichstellung und Diskriminierung der Roma zu betreiben und diesbezügliche Daten zu erheben;
 - d) die Kapazitäten der Roma-Zivilgesellschaft aufzubauen und mit ihr zusammenzuarbeiten, mit Schwerpunkt auf dem Zugang zur Justiz und der Durchsetzung von Gleichstellungsvorschriften;
 - e) Beratung und Schulungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit sowie für öffentliche und private Organisationen anzubieten.
15. Die Mitgliedstaaten sollten es ermöglichen, dass die Gleichstellungsstellen eng in die Gestaltung und Umsetzung, das Monitoring und die Überprüfung der nationalen strategischen Rahmen für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma und der einschlägigen Finanzierungsprogramme der Union eingebunden werden und wirksam dazu beitragen können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls unter anderem
 - a) den Ratschlägen der Gleichstellungsstellen zu Standards für die Umsetzung der nationalen strategischen Rahmen folgen, um sicherzustellen, dass bei deren Gestaltung und Umsetzung ein stärkerer Schwerpunkt auf die Bekämpfung und Verhinderung von Diskriminierung einschließlich Antiziganismus gelegt wird, einschließlich Bemühungen um den Abbau struktureller Diskriminierung;
 - b) Gleichstellungsstellen die Möglichkeit bieten, in Strukturen einbezogen zu werden, die zur Beaufsichtigung von Umsetzung, Monitoring und Überprüfung der nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma eingerichtet wurden, und sie an Ausschüssen zur Überwachung der einschlägigen Unionsfonds beteiligen.

Mobilisierung lokaler und regionaler Akteure

16. Die Mitgliedstaaten sollten die regionalen und lokalen Behörden und die lokale Zivilgesellschaft gegebenenfalls in die Gestaltung und Umsetzung, das Monitoring und die Überprüfung der nationalen strategischen Rahmen einbeziehen.
17. Die Mitgliedstaaten sollten die regionalen und lokalen Behörden dazu anhalten, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihre lokalen Aktions- oder Desegregationspläne oder die strategischen Rahmen betreffend Roma mit Blick auf deren Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe zu entwickeln oder zu aktualisieren. Diese lokalen Pläne oder strategischen Rahmen sollten soweit wie möglich Maßnahmen, Ausgangswerte, Benchmarks, messbare Ziele und Mittelzuweisungen enthalten.

18. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit zwischen zentralen und lokalen Behörden bei der Gestaltung und Durchführung von Finanzierungsprogrammen der Union sicherstellen, die für die Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung der Roma relevant sind, um sicherzustellen, dass die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma während der Vorbereitung und Durchführung, des Monitorings und der Evaluierung der Programme durchgängig berücksichtigt und die Unionsmittel besser auf die lokale Ebene weitergeleitet werden.
19. Die Mitgliedstaaten sollten Inklusivität und Vielfalt durch geeignete Maßnahmen wie positive Diskriminierung fördern, um den gleichberechtigten Zugang von Roma zu Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene zu gewährleisten.
20. Die Mitgliedstaaten sollten sich dafür einsetzen, die Roma-Bevölkerung auf lokaler Ebene zu aktiver Mitgestaltung zu befähigen, und sie sollten die Vertretung der den Roma zugehörigen Frauen und Männer auf lokaler Ebene anerkennen.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

21. Die Mitgliedstaaten sollten soziale Innovation, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Behörden einerseits und Roma und romafreundlicher Zivilgesellschaft andererseits fördern.
22. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Roma-Plattformen oder andere Kanäle der Zusammenarbeit und des Dialogs in den Mitgliedstaaten in vollem Umfang nutzen, um die Roma und die romafreundliche Zivilgesellschaft und andere Akteure transparent und inklusiv in die Gestaltung und Umsetzung, das Monitoring und die Überprüfung der nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma und der lokalen Aktionspläne einzubeziehen.
23. Die Mitgliedstaaten sollten die Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Meldung von Hassverbrechen und Hetze sowie sonstiger Verbrechen gegen Roma unterstützen und den Opfern bei der Anzeige von Hassdelikten und Hetze helfen.
24. Die Mitgliedstaaten sollten Mittel zur Unterstützung der Pluralität und Unabhängigkeit der Roma und der romafreundlichen Zivilgesellschaft, einschließlich der Roma-Jugendorganisationen, bereitstellen, sodass diese als unabhängige Beobachtungsorganisationen über die nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma Bericht erstatten und diese begleiten und ihre Verwaltungskapazität aufrechterhalten können.
25. Die Mitgliedstaaten sollten die Zivilgesellschaft und die Roma-Gemeinschaften während des gesamten Programmzyklus für die Unionsfonds auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene einbeziehen, auch als Mitglieder der einschlägigen Begleitausschüsse der Unionsfonds.
26. Die Mitgliedstaaten sollten den Aufbau von Kapazitäten und Führungsqualitäten in der Roma-Zivilgesellschaft einschließlich ihrer Jugendorganisationen fördern, um die betreffenden Gremien und Organisationen in die Lage zu versetzen, an allen Phasen des Politikzyklus und am öffentlichen Leben allgemein teilzunehmen.
27. Die Mitgliedstaaten sollten bereichsübergreifende Arbeit und breitere Bündnisse für Gleichstellung und Inklusion fördern, indem sie staatliche Stellen, die Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Industrie, Wissenschaft und Forschung einbeziehen. Dies könnte zu gemeinsamen Aktionen von Einrichtungen führen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern, Rassismus, Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen oder sich für die Rechte von Kindern, älteren Personen, Roma, LGBTI, Personen mit Behinderungen, Asylbewerbern, Flüchtlingen und anderen Migranten sowie Staatenlosen einsetzen.

Transnationale Zusammenarbeit

28. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit und Peer-Learning in Bezug auf die wirksamsten Möglichkeiten zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bei der Umsetzung aller einschlägigen wichtigen Unionsinitiativen verstärken.
29. Die Mitgliedstaaten sollten transnationale Partnerschaften und den grenzüberschreitenden Austausch fördern, indem sie das Netz nationaler Kontaktstellen für die Integration der Roma, das EURoma-Netz und die Europäische Plattform für die Einbeziehung der Roma unterstützen.

30. Einige der innerhalb der EU mobilen Roma, die sich in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsmitgliedstaat niederlassen oder sich in einem solchen Mitgliedstaat vorübergehend aufhalten, auch um eine saisonale Beschäftigung aufzunehmen oder ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen, befinden sich in einer prekären Lage. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten unter Wahrung des Rechtsrahmens der Union und des geltenden nationalen Rechts geeignete Formen der transnationalen Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich bilateraler oder multilateraler Projekte und Vereinbarungen, und die aktive Teilnahme daran fördern. Dies könnte beispielsweise die Zusammenarbeit bei Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Bildung und den Erfahrungen und Ergebnissen von den Roma zugehörigen Kindern im Bildungsbereich sowie bei den Bedürfnissen und Herausforderungen auf kommunaler Ebene umfassen. Diese Zusammenarbeit sollte die Teilhabe der Roma selbst einschließen.

Finanzierung

31. Die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die vor größeren Herausforderungen im Bereich der Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma stehen und/oder in denen sich größere Roma-Gemeinschaften aufhalten, sollten die für die Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung der Roma relevanten allgemeinen und gezielten Mittel der Union und der Mitgliedstaaten umfassend und optimal nutzen; dies kann die Auswahl spezifischer Ziele, mit denen die sozioökonomische Integration von benachteiligten Gruppen und marginalisierten Gemeinschaften wie den Roma⁽²³⁾ gefördert wird, und eine wirksame Koordinierung zwischen den für die Gleichstellung und sozioökonomische Eingliederung der Roma relevanten Finanzierungsquellen der Union und der Mitgliedstaaten einschließen.
32. Die Mitgliedstaaten sollten während der Vorbereitung, der Durchführung, des Monitorings und der Evaluierung der Unionsprogramme durchgängig die Teilhabe der regionalen, lokalen, städtischen und sonstigen öffentlichen Behörden sowie von Wirtschafts- und Sozialpartnern und einschlägigen Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen und den für die Förderung von sozialer Inklusion, Grundrechten und Nichtdiskriminierung zuständigen Stellen erleichtern, auch durch die Beteiligung an den Begleitausschüssen.
33. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene nationale Ressourcen für die Umsetzung der politischen Maßnahmen bereitstellen, die im strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma sowie in den nationalen strategischen Rahmen vorgesehen sind, und dafür Sorge tragen, dass diese Maßnahmen den tatsächlichen Bedürfnissen der Roma-Gemeinschaften entsprechen und der Größe und den Herausforderungen der Roma-Gemeinschaften angemessen sind.
34. In den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen⁽²⁴⁾ sollten die Rechte von allen und die Chancengleichheit für alle berücksichtigt und gefördert werden sowie die Inklusion benachteiligter Gruppen, darunter Roma und andere Angehörige rassischer oder ethnischer Minderheiten, verbessert werden.
35. Die Mitgliedstaaten sollten die Gestaltung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung von Unionsprogrammen oder Strukturreformen zur sozioökonomischen Inklusion von Minderheiten verbessern, indem sie beispielsweise technische Hilfe aus dem Programm zur Unterstützung von Strukturreformen anfordern.
36. Die Mitgliedstaaten sollten den Einsatz von nationalen Mitteln und von Unionsmitteln fördern, um die Kapazitäten von zentralen und lokalen Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft auszubauen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen beiden zu ermöglichen, damit sie dazu beitragen können, Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung der Roma umzusetzen, indem sie die Gleichstellung und Inklusion unter anderem durch die Bekämpfung der Segregation und die Förderung der Teilhabe der Roma beschleunigen.
37. Die Mitgliedstaaten sollten sich gegebenenfalls mit dem Finanzierungsbedarf der lokalen Ebene, einschließlich städtischer Gebiete, mit dem Ziel befassen, die innerhalb der EU mobilen Roma zu unterstützen, u. a. durch Sprachunterricht, hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Schulbildung, staatliche Arbeitsvermittlung, Sozialarbeiter, Mediatoren usw.

⁽²³⁾ Siehe insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Ziffern v und viii des Entwurfs für den ESF+ für 2021-2027.

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Monitoring und Berichterstattung über die nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma

38. Die Mitgliedstaaten sollten die Umsetzung der nationalen strategischen Rahmen beobachten und evaluieren, indem sie gegebenenfalls das von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“), den nationalen Roma-Kontaktstellen, den nationalen statistischen Ämtern und der Kommission im Rahmen der Arbeitsgruppe zu Indikatoren für die Integration der Roma entwickelte Portfolio von Indikatoren und die von der Agentur koordinierte Berichterstattung nutzen. ⁽²⁵⁾ Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit der Entwicklung ihres nationalen Rechtsrahmens und ihrer politischen Ansätze sowie der Situation der Roma in ihrem Hoheitsgebiet auch nationale Indikatoren verwenden.
39. Ausgehend von den Zielen und übergeordneten Zielvorgaben der Union, die in der Mitteilung dargelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls nationale quantitative und/oder qualitative Ziele in die nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma aufnehmen, die an die nationalen Gegebenheiten und die bestehenden Möglichkeiten zur Erhebung von Daten zur Gleichstellung — die beispielsweise nach Ethnie aufgeschlüsselte Daten und/oder relevante soziodemografische Proxydaten umfassen können — angepasst sind.
40. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis Juni 2023 alle im Einklang mit der vorliegenden Empfehlung getroffenen Maßnahmen mitteilen. Danach sollten die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre über laufende und neue Maßnahmen Bericht erstatten, einschließlich Angaben zu den in jedem Themenbereich erzielten Fortschritten bei der Umsetzung der nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma. Die Berichte der Mitgliedstaaten werden in die Zweijahresberichte und Evaluierungsberichte über die Umsetzung des strategischen Rahmens der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma einfließen, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.
41. Die Mitgliedstaaten sollten die vollständige Offenlegung nationaler Berichte über die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma erleichtern, um die Transparenz zu erhöhen und politisches Lernen zu ermöglichen, und gegebenenfalls dafür sorgen, dass die nationale Strategie und die endgültigen Umsetzungsberichte in den nationalen Parlamenten erörtert werden.
42. Die Agentur sollte für die Jahre 2020, 2024 und 2028 regelmäßige Erhebungen über die Roma durchführen, die die für die Ausgangs-, Zwischen- und Endergebnisse erforderlichen Daten liefern und jegliche Veränderung in der Situation der Roma aufzeigen. Mit Unterstützung der Arbeitsgruppe zu Indikatoren für die Integration der Roma und zur diesbezüglichen Berichterstattung sollte die Agentur außerdem die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zur Erhebung einschlägiger Daten zur Gleichstellung, die Kommission bei Monitoring und Analyse sowie die nationalen Roma-Kontaktstellen bei der Berichterstattung unterstützen.

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

43. zu gewährleisten, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer an das Europäische Parlament und den Rat zu übermittelnden Berichte über die Umsetzung der nationalen strategischen Rahmen betreffend Roma dienen;
44. weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, damit die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bei der Gestaltung und Umsetzung aller einschlägigen wichtigen Initiativen der Kommission durchgängig berücksichtigt werden, und auch das Monitoring der Strategien zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma im Rahmen des Europäischen Semesters und der europäischen Säule sozialer Rechte fortzusetzen;
45. transnationale Partnerschaften und den grenzüberschreitenden Austausch weiterhin zu fördern, indem sie das Netz nationaler Kontaktstellen für die Integration der Roma, das EURoma-Netz, die Europäische Plattform für die Einbeziehung der Roma, die vorbereitende Maßnahme des Europäischen Parlaments für Monitoring durch die Zivilgesellschaft und das Europäische Netzwerk für Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt.

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2021.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. P. ZACARIAS

⁽²⁵⁾ Anhang 2 der Mitteilung vom 7. Oktober 2020 und „Monitoring framework for an EU Roma strategic framework for equality, inclusion and participation — Objectives and indicators“.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. März 2021

(2021/C 93/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1912	CAD	Kanadischer Dollar	1,4824
JPY	Japanischer Yen	130,08	HKD	Hongkong-Dollar	9,2493
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6567
GBP	Pfund Sterling	0,85575	SGD	Singapur-Dollar	1,6013
SEK	Schwedische Krone	10,1570	KRW	Südkoreanischer Won	1 343,25
CHF	Schweizer Franken	1,1069	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,6202
ISK	Isländische Krone	151,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7507
NOK	Norwegische Krone	10,1058	HRK	Kroatische Kuna	7,5750
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 165,19
CZK	Tschechische Krone	26,170	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8976
HUF	Ungarischer Forint	368,18	PHP	Philippinischer Peso	57,997
PLN	Polnischer Zloty	4,6253	RUB	Russischer Rubel	88,1313
RON	Rumänischer Leu	4,8858	THB	Thailändischer Baht	36,772
TRY	Türkische Lira	8,7701	BRL	Brasilianischer Real	6,6225
AUD	Australischer Dollar	1,5347	MXN	Mexikanischer Peso	24,5306
			INR	Indische Rupie	86,6105

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Information der Europäischen Kommission über Mitteilungen von Flaggenstaaten (Liste von Staaten und ihren zuständigen Behörden) gemäß Artikel 20 Absätze 1, 2 und 3 sowie Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, die gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates veröffentlicht wird

(2021/C 93/03)

Die folgenden Drittländer haben der Kommission gemäß Artikel 20 Absätze 1, 2 und 3 sowie Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ⁽¹⁾ mitgeteilt, welche öffentlichen Behörden im Zusammenhang mit der Fangbescheinigungsregelung gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung, befugt sind:

- a) Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge zu registrieren,
- b) die Fanglizenzen der Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu gewähren, auszusetzen und einzuziehen,
- c) die Richtigkeit von Angaben in den in Artikel 12 genannten Fangbescheinigungen zu bestätigen und solche Bescheinigungen zu validieren,
- d) Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ihre Fischereifahrzeuge beachten müssen, durchzuführen, zu überwachen und durchzusetzen,
- e) die Fangbescheinigungen zu überprüfen, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch die in Artikel 20 Absatz 4 genannte Verwaltungszusammenarbeit zu unterstützen,
- f) dem Muster in Anhang II entsprechende Vordrucke ihrer Fangbescheinigungen zu übermitteln, und
- g) diese Mitteilungen zu aktualisieren.

Drittland	Zuständige Behörden
ALBANIEN	a): — Albanian General Harbour Masters (Ministry Transport and Infrastructure) b): — Commission for Examination of Applications for Fishing Permission (Ministry of Agriculture, Rural Development & Water Administration), through National Licensing Center (Ministry of Economical Development, Tourism, Trade and Interpreneurship) c), d), e): — Sector of Fishery Monitoring and Control (Ministry of Agriculture, Rural Development & Water Administration) f) and g): — The Directorate of Agriculture Production and Trade Policies (Ministry of Agriculture, Rural Development & Water Administration)
ALGERIEN	a) to d): — Directions de la Pêche et des Ressources Halieutiques des Wilayas de: — El Tarf, — Annaba, — Skikda, — Jijel, — Bejaian, — Tizi Ouzou, — Boumerdes, — Alger, — Tipaza, — Chlef, — Mostaganem, — Oran,

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Drittland	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Ain Temouchent, — Tlemcen. e) to g): — Ministère de la Pêche et des Ressources Halieutiques
ANGOLA	a): — Conservatória do registo de propriedade (subordinada ao Ministério da Justiça)/Instituto Marítimo Portuário de Angola – IMPA (subordinada ao Ministério dos Transportes) b): — Ministra das Pescas e do Mar c): — Direcção Nacional de Pescas (DNP) d): — Serviço Nacional de Fiscalização Pesqueira e da Aquicultura (SNFPA) e), f), g): — Direcção Nacional de Pescas (Ministério das Pescas e do Mar)
ANTIGUA UND BARBUDA	a) to g): — Chief Fisheries Officer, Fisheries Division, Ministry of Agriculture, Lands, Housing and Environment.
ARGENTINIEN	a) to f): — Subsecretario de Pesca y Acuicultura/Dirección Nacional de Coordinación Pesquera g): — Ministerio de Relaciones Exteriores, Comercio Internacional y Culto
AUSTRALIEN	a) to e): — Australian Fisheries Management Authority; Department of Fisheries Western Australia; Primary Industries and Fisheries (part of the Department of Employment, Economic Development and Innovation) Queensland; Tasmanian Department of Primary Industries, Parks, Water and Environment; Victorian Department of Primary Industries; Department of Primary Industries and Regions South Australia (PIRSA) f) to g): — The Australian Government Department of Agriculture, Fisheries and Forestry
BAHAMAS	a) and b): — Port Department, within the Ministry of The Environment/Department of Marine Resources c) to g): — Department of Marine Resources
BANGLADESCH	a): — Mercantile Marine Department b) to f): — Marine Fisheries Office g): — Ministry of Fisheries and Livestock
BELIZE	a): — The International Merchant Marine Registry of Belize (INMARBE) c) to g): — Belize High Seas Fisheries Unit, Ministry of Finance, Government of Belize

Drittland	Zuständige Behörden
BENIN	a): — Direction de la Marine Marchande/Ministère en charge de l'Economie Maritime; Service Contrôle et Suivi des Produits et des Filières Halieutiques de la Direction des Pêches b): — Direction des Pêches/Ministère en charge de la Pêche; Service Contrôle et Suivi des Produits et des Filières Halieutiques de la Direction des Pêches c),e),f),g): — Service Contrôle et Suivi des Produits et des Filières Halieutiques de la Direction des Pêches d): — Direction des Pêches/Ministère en charge de la Pêche
BRASILIE	a) to g): — Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply
KAMERUN	a): — Ministère des Transports b) to g): — Ministère de l'Elevage, des Pêches et Industries Animales
KANADA	a) to g): — Assistant Deputy Minister of Fisheries and Harbour Management
CABO VERDE	a): — Institut Maritime et Portuaire (IMP)/Instituto Marítimo e Portuário (IMP) b): — Direction Générale des Ressources Marines (DGRM)/Direção Geral dos Recursos Marinhos (DGRM) c),d),e),f),g): — Unité d'inspection et garantie de qualité (UIGQ)/Unidade de Inspeção e Garantia de Qualidade (UIGQ)
CHILE	a): — Dirección General del Territorio Marítimo y Marina Mercante, de la Armada de Chile b): — Subsecretaría de Pesca c) to f): — Servicio Nacional de Pesca g): — Subsecretaria de Pesca
CHINA	a) to g): — Bureau of Fisheries, Ministry of Agriculture and Rural Affairs (MARA), P.R. China
KOLUMBIEN	a): — Dirección General Marítima b) to f): — Autoridad Nacional de Acuicultura y Pesca (AUNAP) g): — Director de Pesca y Acuicultura
COSTA RICA	a): — Oficina de Bienes Muebles, Dirección Nacional de Registro Público, Ministerio de Justicia y Gracia b): — Presidente Ejecutivo, Instituto Costarricense de Pesca y Acuicultura c): — Dirección General Técnica, Instituto Costarricense de Pesca y Acuicultura

Drittland	Zuständige Behörden
	<p>d): — Unidad de Control Pesquero/Instituto Costarricense de Pesca y Acuicultura/Director General del Servicio Nacional de Guardacostas, Ministerio de Seguridad Pública, Gobernación y Policía</p> <p>e): — Departamento de Cooperación Internacional/Instituto Costarricense de Pesca y Acuicultura</p> <p>f): — Dirección General Técnica o instancia competente del Instituto Costarricense de Pesca y Acuicultura</p> <p>g): — Ministro de Agricultura y Ganadería, Ministerio de Agricultura y Ganadería</p>
KUBA	<p>a): — Registro Marítimo Nacional</p> <p>b),c),e): — Oficina Nacional de Inspección Pesquera (ONIP)</p> <p>d): — Dirección de Ciencias y Regulaciones Pesqueras and Oficina Nacional de Inspección Pesquera</p> <p>f): — Dirección de Planificación del Ministerio de la Industria Pesquera</p> <p>g): — Dirección de Relaciones Internacionales del Ministerio de la Industria Pesquera</p>
CURAÇAO	<p>Curaçao was part of the Netherlands Antilles prior to 10 October 2010, and notified their competent authorities for the IUU Regulation on 28 March 2011. For the period between 12 February 2010 and 10 October 2010, please see Netherlands Antilles.</p> <p>a): — The Ministry of Traffic, Transport and Urban Planning</p> <p>b) and (f): — The Ministry of Economic Development</p> <p>c): — The Ministry of Economic Development in consultation with the Ministry of Public Health, Environment and Nature</p> <p>d): — The Ministry of Economic Development, the Ministry of Traffic, Transport and Urban Planning The Attorney General of Curaçao is in charge of the law enforcement</p> <p>e): — The Ministry of Economic Development in collaboration with the Ministry of Traffic, Transport and Urban Planning</p> <p>g): — The Government of Curaçao</p>
ECUADOR	<p>a),c),e): — Director de Pesca Industrial (Ministerio de Acuicultura y Pesca)</p> <p>b),f),g): — Subsecretario de Recursos Pesqueros (Ministerio de Acuicultura y Pesca)</p> <p>d): — Director de Control Pesquero (Ministerio de Acuicultura y Pesca)</p>
ÄGYPTEN	<p>a): — Ministry of Agriculture and Land Reclamation: I) General Organization For Veterinary Services (GOVs) II) General Authority For Fish Resources Development</p>

Drittland	Zuständige Behörden
	b) and d): — General Authority for Fish Resources Development (cooperation with GOVs in case of fishing vessels of exporting establishments) c): — Ministry of Agriculture and Land Reclamation: General Organization for Veterinary Services (both Central and Local VET. Quarantine Department) e): — General Authority for Fish Resources Development (cooperation with local inspectors Veterinary Quarantine for fishing vessels of exporting establishments) f): — General Organization for Veterinary Services g): I) Ministry of Agriculture and Land Reclamation II) General Organization For Veterinary Services
EL SALVADOR	a): — Autoridad Marítima Portuária b) to g): — Centro de Desarrollo de la Pesca y la Acuicultura (CENDEPESCA)
ERITREA	a): — Ministry of Fisheries b): — Fisheries Resource Regulatory Department c): — Fish Quality Inspection Division d): — Monitoring Controlling and Surveillance, Ministry of Fisheries e): — Liaison Division, Ministry of Fisheries f): — Ministry of Fisheries Laboratory g): — Government of the State of Eritrea
FALKLAND-INSELN	a): — Registrar of Shipping, Customs and Immigration Department, Falkland Islands Government b) to g): — Director of Fisheries, Fisheries Department, Falkland Islands Government
FÄRÖER	a): — FAS Faroe Islands National & International Ship Register b): — Ministry of Fisheries and the Faroe Islands Fisheries Inspection c): — “Not relevant” d): — Ministry of Fisheries, the Faroe Islands Fisheries Inspection and the Police and the Public Prosecution Authority e): — The Faroe Islands Fisheries Inspection f) and g): — Ministry of Fisheries
FIDSCHI	a): — Maritime Safety Authority of Fiji (MSAF) b): — Ministry of Fisheries and Forests; Fisheries Department

Drittland	Zuständige Behörden
	c) to g): — Fisheries Department
FRANZÖSISCH-POLYNESIEN	a): — Direction Polynésienne des Affaires Maritimes (DPAM) b),c),e),f): — Service de la Pêche (SPE) d): — Service de la Pêche (SPE)/Haut Commissariat de la République en Polynésie française/ Service des Affaires Maritimes (SAM) g): — Direction des Pêches Maritimes et de l'Aquaculture
GABUN	a) and b): — Ministre de l'Agriculture, de l'Elevage, de la Pêche et du Développement Rural c) to g): — Directeur Général des Pêches et de l'Aquaculture
GAMBIA	a): — The Gambia Maritime Administration b): — Director of Fisheries c) to g): — Fisheries Department (Director of Fisheries)
GHANA	a) to g): — Fisheries Commission
GRÖNLAND	a): — The Danish Maritime Authority b) to g): — The Greenland Fisheries Licence Control Authority
GRENADA	a) to g): — Fisheries Division (Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries)
GUATEMALA	a) to g): — Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación (MAGA) through Dirección de Normatividad de la Pesca y Acuicultura.
GUINEA	a): — Direction Générale de l'Agence de la Navigation Maritime (ANAM) b): — Direction Nationale des Pêches Maritimes c): — Le Certificateur des certificats de capture (d) to (f): — Direction Générale du Centre National de Surveillance de Police des Pêcheries g): — Ministère des Pêches, de l'Aquaculture et le l'Economie Maritime
GUYANA	a) to g): — Fisheries Department, Ministry of Agriculture, Guyana, South America
ISLAND	a) and b): — Directorate of Fisheries c),e),f),g): — Directorate of Fisheries/The Icelandic Food and Veterinary Authority

Drittland	Zuständige Behörden
	<p>d):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Directorate of Fisheries/The Icelandic Coast Guards
INDIEN	<p>a) and b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Marine Products Exports Development Authority (MPEDA) under the Ministry of Commerce & Industry, Govt. of India Registrars under the Merchant Shipping Act (Director General of Shipping), Ministry of Shipping, Govt. of India Department of Fisheries of State (Provincial) Governments of West Bengal, Gujarat, Kerala, Orissa, Andhra Pradesh, Karnataka, Maharashtra, and Tamil Nadu <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Marine Products Exports Development Authority (MPEDA) under the Ministry of Commerce & Industry, Govt. of India Authorized officers as notified by State Governments and Union Territories: <ul style="list-style-type: none"> — Kochi (Regional Division) — Chennai (Regional Division) — Kolkata (Regional Division) — Mumbai (Regional Division) — Visakhapatnam (Regional Division) — Veraval (Regional Division) — Mangalore (Sub Regional Division) — Kollam (Sub Regional Division) — Goa (Sub Regional Division) — Tuticorin (Sub Regional Division) — Bhubaneswar (Regional Division) — Bhimavaram (Sub Regional Division) — Porbandar (Sub Regional Division) — Ratnagiri (Sub Regional Division) — Kavaratti (Sub Regional Division) — Nellore (Satellite Centre) <p>d):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Director General of Shipping Marine Products Exports Development Authority, Ministry of Commerce & Industry, Govt. of India Coast Guard Department of Fisheries of the State Governments <p>e):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Marine Products Export Development Authority (MPEDA) under the Ministry of Commerce & Industry, Govt. of India and its 21 field offices Authorized officers of notified State Governments and Union Territories <p>f):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Joint Secretary, (EP-MP) Department of Commerce, Ministry of Commerce and Industry <p>g):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Joint Secretary, (EP-MP) Department of Commerce, Ministry of Commerce and Industry Joint Secretary, Department of Animal Husbandry, Dairying and Fisheries, Ministry of Agriculture
INDONESIEN	<p>a) and b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Head of Marine and Fisheries Services Province Director General Maritime of Capture Fisheries <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Head of Fishing Port, Directorate General of Capture Fisheries Fisheries Inspector, Directorate General of Marine Fisheries Resources Surveillance and Control <p>d):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Director General of Marine and Fisheries Resources Surveillance <p>e):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Director General of Capture Fisheries <p>f) and g):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Director General of Fisheries Product Processing and Marketing

Drittland	Zuständige Behörden
CÔTE D'IVOIRE	a): — Directeur Général des Affaires Maritimes et Portuaires par interim (DGAMP, Ministère chargé des Affaires Maritimes) b): — Ministre des Ressources Animales et Halieutiques — Directeur de l'Aquaculture et des Pêches, Direction de l'Aquaculture et de Pêches (DAP) c) and e): — Directeur de l'Aquaculture et des Pêches, Direction de l'Aquaculture et de Pêches (DAP) — Sous-Directeur des Pêches Maritime et Lagunaire, Direction de l'Aquaculture et de Pêches (DAP) — Chef de bureau d'inspection des navires de pêches de soutien à la pêche, Port autonome d'Abidjan, Direction de l'Aquaculture et de Pêches (DAP) d): — Directeur de l'Aquaculture et des Pêches, Direction de l'Aquaculture et de Pêches (DAP) f) and (g) : — Ministre des Ressources Animales et Halieutiques
JAMAÏKA	a): — Maritime Authority of Jamaica (MAJ) b) to g): — Fisheries Division
JAPAN	a): — Fisheries Management Division, Bureau of Fisheries, Department of Fisheries and Forestry, Hokkaido Government — Aomori Prefectural Government — Hachinohe Fisheries Office, Sanpachi District Administration Office, Aomori Prefectural Government — Mutsu Fisheries Office, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Seihoku District Administration Office, Aomori Prefectural Government — Ajigasawa Fisheries Office, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Seihoku District Administration Office, Aomori Prefectural Government — Fisheries Industry Promotion Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Iwate Prefectural Department — Fisheries Department, Kuji Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Department, Miyako Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Department, Kamaishi Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Department, Ofunato Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Industry Promotion Division, Agriculture Forestry and Fisheries Department, Miyagi Prefectural Government — Fisheries and Fishing Ports Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Akita Prefectural Government — Fisheries Division, Industrial and Economic Affairs Department, Shonai Area General Branch Administration Office, Yamagata Prefectural Government — Fishery Division, Fukushima Prefectural Government — Fishery Office, Fukushima Prefectural Government — Fisheries Administration Division, Ibaraki Prefectural Government — Marine Industries Promotion Division, Chiba Prefectural Government — Fishery section, Agriculture, Forestry and Fishery Division, Bureau of Industrial and Labor Affairs, Tokyo Metropolitan Government — Fisheries Division, Environment and Agriculture Department, Kanagawa Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Niigata Prefectural Government

Drittland	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Promotion Division, Agriculture, Forestry and Fisheries Promotion Department, Sado Regional Promotion Bureau, Niigata Prefectural Government — Fisheries and Fishing Port Division, Toyama Prefectural Government — Fishery Division, Agriculture, Forestry and Fisheries Department, Ishikawa Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Fukui Prefectural Government — Reinan Regional Promotion Bureau, Fukui Prefectural Government — Office of Fishery Management, Division of Fishery, Department of Industry, Shizuoka Prefectural Government — Fisheries Administration Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Aichi Prefectural Government — Fisheries Resource Office, Department of Agriculture, Fisheries, Commerce and Industry, Mie Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Kyoto Prefectural Government — Fisheries Office, Kyoto Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Environment, Agriculture, Forestry and Fisheries, Osaka Prefectural Government — Fisheries Division, Agriculture, Forestry and Fisheries Bureau, Agriculture and Environmental Department, Hyogo Prefectural Government — Kobe Agriculture, Forestry and Fisheries Office, Kobe District Administration Office, Hyogo prefectural Government — Kakogawa Agriculture, Forestry and Fisheries Office, Higashi-Harima District Administration Office, Hyogo Prefectural Government — Himeji Agriculture, Forestry and Fisheries Office, Naka-Harima District Administration Office, Hyogo Prefectural Government — Koto Agriculture, Forestry and Fisheries Office, Nishi-Harima District Administration Office, Hyogo Prefectural Government — Tajima Fisheries Office, Tajima District Administration Office, Hyogo Prefectural Government — Sumoto Agriculture, Forestry and Fisheries Office, Awaji District Administration Office, Hyogo Prefectural Government — Wakayama Prefectural Government — Kaisou Promotions Bureau, Wakayama Prefectural Government — Arida Promotions Bureau, Wakayama Prefectural Government — Hidaka Promotions Bureau, Wakayama Prefectural Government — Nishimuro Promotion Bureau, Wakayama Prefectural Government — Higashimuro Promotion Bureau, Wakayama Prefectural Government — Fishery Division, Fishery Development Bureau, Department of Agriculture, Forestry and Fishery, Tottori Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Shimane Prefectural Government — Fisheries Office, Oki Branch Office, Shimane Prefectural Government — Matsue Fisheries Office, Shimane Prefectural Government — Hamada Fisheries office, Shimane Prefectural Government — Okayama Prefectural Government — Hiroshima Prefectural Government — Fisheries Promotion Division, Yamaguchi Prefectural Government — Fisheries Division, Agriculture, Forestry and Fisheries Department, Tokushima Prefectural Government — Fisheries Division, Agricultural Administration and Fisheries Department, Kagawa Prefectural Government — Fisheries Promotion Division, Fisheries Bureau, Agriculture, Forestry and Fisheries Department, Ehime prefectural Government — Fisheries Management Division, Kochi Prefectural Government — Fishery Administration Division, Fishery Bureau, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Fukuoka Prefectural Government

Drittland	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Fisheries Division, Saga Prefectural Government — Resource Management Division, Fisheries Department, Nagasaki Prefectural Government — Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Kumamoto Prefectural Government — Tamana Regional Promotion Bureau, Kumamoto Prefectural Government — Yatsushiro Regional Promotion Bureau, Kumamoto Prefectural Government — Amakusa Regional Promotion Bureau, Kumamoto Prefectural Government — Oita Prefectural Government — Fisheries Administration Division, Agriculture and Fisheries Department, Miyazaki Prefectural Government — Fisheries Promotion Division, Kagoshima Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Okinawa Prefectural Government — Agriculture, Forestry and Fisheries Management Division, Miyako Regional Agriculture, Forestry and Fisheries promotions Center, Okinawa Prefectural Government — Agriculture, Forestry and Fisheries Management Division, Yaeyama Regional Agriculture, Forestry and Fisheries Promotions Center, Okinawa Prefectural Government <p>b):</p> <p>Same as point a) and:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fishery Agency, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — Iwate Regional Marine Fisheries Management Commission — Fisheries Division, Tsu Agriculture, Forestry, Fisheries, Commerce, Industry and Environment Office, Mie Prefectural Government — Fisheries Division, Ise Agriculture, Forestry, Fisheries, Commerce, Industry and Environment Office, Mie Prefectural Government — Fisheries Division, Owase Agriculture, Forestry, Fisheries, Commerce, Industry and Environment Office, Mie Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Kyoto Prefectural Government <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fisheries Agency, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries <p>d):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fisheries Agency, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — Fisheries Management Division, Bureau of Fisheries, Department of Fisheries and Forestry, Hokkaido Government — Aomori Prefectural Government — Fisheries Industry Promotion Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Iwate Prefectural Department — Iwate Regional Marine Fisheries Management Commission — Fisheries Department, Kuji Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Department, Miyako Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Department, Kamaishi Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Department, Ofunato Regional Promotion Bureau, Iwate Prefectural Government — Fisheries Industry Promotion Division, Agriculture Forestry and Fisheries Department, Miyagi Prefectural Government — Fisheries and Fishing Ports Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Akita Prefectural Government — Fisheries Division, Industrial and Economic Affairs Department, Shonai Area General Branch Administration Office, Yamagata Prefectural Government — Fishery Division, Fukushima Prefectural Government — Fisheries Administration Division, Ibaraki Prefectural Government — Marine Industries Promotion Division, Chiba Prefectural Government

Drittland	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Fishery section, Agriculture, Forestry and Fishery Division, Bureau of Industrial and Labor Affairs, Tokyo Metropolitan Government — Fisheries Division, Environment and Agriculture Department, Kanagawa Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Niigata Prefectural Government — Fisheries and Fishing Port Division, Toyama Prefectural Government — Fishery Division, Agriculture, Forestry and Fisheries Department, Ishikawa Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Fukui Prefectural Government — Reinan Regional Promotion Bureau, Fukui Prefectural Government — Office of Fishery Management, Division of Fishery, Department of Industry, Shizuoka Prefectural Government — Fisheries Administration Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Aichi Prefectural Government — Fisheries Resource Office, Department of Agriculture, Fisheries, Commerce and Industry, Mie Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Kyoto Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Environment, Agriculture, Forestry and Fisheries, Osaka Prefectural Government — Fisheries Division, Agriculture, Forestry and Fisheries Bureau, Agriculture and Environmental Department, Hyogo Prefectural Government — Wakayama Prefectural Government — Fishery Division, Fishery Development Bureau, Department of Agriculture, Forestry and Fishery, Tottori Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Shimane Prefectural Government — Okayama Prefectural Government — Hiroshima Prefectural Government — Fisheries Promotion Division, Yamaguchi Prefectural Government — Fisheries Division, Agriculture, Forestry and Fisheries Department, Tokushima Prefectural Government — Fisheries Division, Agricultural Administration and Fisheries Department, Kagawa Prefectural Government — Fisheries Promotion Division, Fisheries Bureau, Agriculture, Forestry and Fisheries Department, Ehime prefectural Government — Fisheries Management Division, Kochi Prefectural Government — Fishery Administration Division, Fishery Bureau, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Fukuoka Prefectural Government — Fisheries Division, Saga Prefectural Government — Resource Management Division, Fisheries Department, Nagasaki Prefectural Government — Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Kumamoto Prefectural Government — Oita Prefectural Government — Fisheries Administration Division, Agriculture and Fisheries Department, Miyazaki Prefectural Government — Fisheries Promotion Division, Kagoshima Prefectural Government — Fisheries Division, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Okinawa Prefectural Government <p>c),f),g):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fisheries Agency, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries
KENIA	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kenya Maritime Authority <p>b) to g):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministry of Agriculture, Livestock and Fisheries

Drittland	Zuständige Behörden
KIRIBATI	a): — Ministry of Information, Communications, Transport and Tourism Development (MICTTF) b) to g): — Ministry of Fisheries and Marine Resources Development (MFMRD)
KOREA	a),b),d),f),g): — Ministry of Oceans and Fisheries c),e): — National Fisheries Products Quality Management Service and 13 regional offices: — Busan Regional Office — Incheon Regional Office — Incheon International Airport Regional Office — Seoul Regional Office — Pyeongtaek Regional Office — Janghang Regional Office — Mokpo Regional Office — Wando Regional Office — Yeosu Regional Office — Jeju Regional Office — Tongyeong Regional Office — Pohang Regional Office — Gangneung Regional Office
MADAGASKAR	a): — Agence Portuaire Maritime et Fluviale Service Régional de Pêche et des Ressources halieutiques de Diana, Sava, Sofia, Boeny Melaky, Analanjirifo, Atsinanana, Atsimo Atsinanana, Vatovavy Fitovinany, Menabe, Atsimo Andrefana, Anosy, and Androy b): — Ministère chargé de la Pêche c) and d) : — Centre de Surveillance des Pêches e),f),g) : — Direction Générale de la Pêche et des Ressources
MALAYSIA	a) and b): — Department of Fisheries Malaysia and Department of Fisheries Sabah c),e),f): — Department of Fisheries, Malaysia d): — Department of Fisheries, g): — Department of Fisheries, Malaysia Ministry of Agriculture and Agro- based
MALEDIVEN	a): — Transport Authority b),c),e),f),g): — Ministry of Fisheries, Marine Resources and Agriculture d): — Coast Guard, Maldives National Defense Force Maldives Police Service
MAURETANIEN	a): — Direction de la Marine Marchande b): — Direction de la Pêche industrielle/Direction de la Pêche Artisanale et Côtière c),d),e),f): — Garde Côtes Mauritanienne (GCM) g): — Ministère des Pêches et de l'Economie Maritime
MAURITIUS	a) to g): — Ministry of Ocean Economy, Marine Resources, Fisheries and Shipping (Fisheries Division)

Drittland	Zuständige Behörden
MEXICO	a),c),g): — CONAPESCA a través de la Dirección General de Planeación, Programación y Evaluación b): — CONAPESCA a través de la Dirección General de Ordenamiento Pesquero y Acuícola d),e): — CONAPESCA a través de la Dirección General de Inspección y Vigilancia f) — Comisión Nacional de Acuicultura y Pesca
MONTENEGRO	a): — Ministry of Transport, Maritime Affairs and Telecommunications (Harbour Master Office Bar, Harbour Master Office Kotor) b) to g): — Ministry of Agriculture, Forestry and Watermanagement
MAROKKO	a),b),e),f): — Direction des Pêches Maritimes et de l'Aquaculture c): — Délégations des Pêches Maritimes de: — Jebha — Nador — Al Hoceima — M'diq — Tanger — Larache — Kenitra-Mehdia — Mohammedia — Casablanca — El Jadida — Safi — Essaouira — Agadir — Sidi Ifni — Tan-Tan — Laâyoune — Boujdour — Dakhla d): — Same as point (c) — Direction des Pêches Maritimes g): — Secrétariat Général du Département de la Pêche Maritime
MOSAMBIK	a): — National Marine Institute (INAMAR) b) to g): — National Directorate of Fisheries Administration (c): — National Direction of Operations
MYANMAR	a): — Department of Marine Administration b) to g): — Department of Fisheries/Ministry of Livestock, Fisheries and Irrigation
NAMIBIA	a): — Ministry of Works, Transport and Communication b),d),f),g): — Ministry of Fisheries and Marine Resources c) and e): — Ministry of Fisheries and Marine Resources (Walvis Bay) and Ministry of Fisheries and Marine Resources (Lüderitz)

Drittland	Zuständige Behörden
NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	a),e) and f): — Ministry of Economic Development b): — Ministry of Traffic, Transport and Urban Planning c): — Ministry of Economic Development in consultation with the Ministry of Public Health, Environment and Nature d): — Ministry of Economic Development/Ministry of Traffic, Transport and Urban Planning g): — Government of Curaçao
NEUKALEDONIEN	a),b),c),e),f) and g): — Service des Affaires maritimes, de la Marine Marchande et des Pêches Maritimes d): — Etat-Major Inter-Armées
NEUSEELAND	a) to g): — Ministry for Primary Industries
NICARAGUA	a): — Dirección General de Transporte Acuático del Ministerio de Transporte e Infraestructura b),d),f),g): — Instituto Nicaragüense de la Pesca y Acuicultura (INPESCA) through Presidente Ejecutivo c): — Instituto Nicaragüense de la Pesca y Acuicultura (INPESCA) through the Delegaciones Departamentales: — Delegación de INPESCA Puerto Cabezas — Delegación de INPESCA Chinandega — Delegación de INPESCA Bluefields — Delegación de INPESCA Rivas e): — Dirección de Monitoreo, Vigilancia y Control, INPESCA
NIGERIA	a): — Nigerian Maritime Administration and Safety Agency (NIMASA) b): — Federal Ministry of Agriculture & Rural Development c),d),f): — Federal Department of Fisheries & Aquaculture (Fisheries Resources Monitoring, control & Surveillance (MCS)) e),g): — Federal Ministry of Agriculture & Rural Development, Director of Fisheries
NORWEGEN	a),b),e),f),g): — Directorate of Fisheries c): — On behalf of the Directorate of Fisheries: — Norges Sildesalgslag — Norges Råfisklag — Sunnmøre og Romsdal Fiskesalgslag — Vest-Norges Fiskesalgslag — Rogaland Fiskesalgslag S/L — Skagerakfisk S/L d): — Directorate of Fisheries — The Norwegian Coastguard — The Police and the Public Prosecuting Authority

Drittland	Zuständige Behörden
OMAN	a) to g): — Ministry of Agriculture & Fisheries Wealth, Directorate General of Fisheries — Development, Department of Surveillance & Fisheries Licensing
PAKISTAN	a),c),e),f): — Mercantile Marine Department b) and d): — Marine Fisheries Department /Directorate of Fisheries g): — Ministry of Livestock & Dairy Development
PANAMA	a): — Autoridad de los Recursos Acuáticos de Panamá (Dirección General de Ordenación y Manejo Costero Integral) Autoridad Marítima de Panamá (Dirección General de Marina Mercante) b): — Dirección General de Ordenación y Manejo Costero Integral c) to g): — Administración General Secretaría General Dirección General de Inspección, Vigilancia y Control
PAPUA- NEUGUINEA	a),b),f),g): — PNG National Fisheries Authority c),d),e): — PNG National Fisheries Authority (Head Office) Monitoring Control and Surveillance Division, Audit & Certification Unit — National Fisheries Authority, Audit & Certification Unit, Lae Port Office — National Fisheries Authority, Audit & Certification Unit, Madang Port Office — National Fisheries Authority, Audit & Certification Unit, Wewak Port Office
PERU	a) and b): — Director General de Extracción y Procesamiento pesquero del Ministerio and Direcciones Regionales de la Producción de los Gobiernos Regionales de Tumbes, Piura, Lambayeque, La Libertad, Ancash, Lima, Callao, Ica, Arquipa, Moquegua y Tacna c),d),e): — Dirección General de Seguimiento, Control y Vigilancia del Ministerio de Producción and Direcciones Regionales de la Producción de los Gobiernos Regionales de Tumbes, Piura, Lambayeque, La Libertad, Ancash, Lima, Callao, Ica, Arquipa, Moquegua y Tacna f): — Director General de Seguimiento, Control y Vigilancia del Ministerio de la Producción g): — Viceministro de Pesquería del Ministerio de la Producción
PHILIPPINEN	a): — Maritime Industry Authority b) to g): — Bureau for Fisheries and Aquatic Resources, Department of Agriculture
RUSSLAND	a) to g): — Federal Agency for Fisheries, Territorial department of Barentsevo-Belomorskoye, Primorskoye, Zapadno-Baltiyskoye, Azovo- Chernomorskoye, Amur, Okhotsk, Sakhalin-Kuril, North-Eastern.
ST. PIERRE UND MIQUELON	a),c) to g): — DTAM – Service des affaires maritime et portuaires b): — Préfecture de Saint-Pierre et Miquelon
SENEGAL	a): — Agence nationale des Affaires maritimes b): — Ministre en charge de la Pêche

Drittland	Zuständige Behörden
	c): — Direction de la Protection et de la Surveillance des Pêches (DPSP) d) to g): — Direction de la Protection et de la Surveillance des Pêches (DPSP)
SEYCHELLEN	a): — Seychelles Maritime Safety Administration b): — Seychelles Licensing Authority c) to g): — Seychelles Fishing Authority
SALOMONEN	a): — Marine Division, Ministry of Infrastructure and Development (MID) b) to g): — Ministry of Fisheries and Marine Resources (MFMR)
SÜDAFRIKA	a) to g): — Branch: Fisheries Management, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries
SRI LANKA	a) to g): — Department of Fisheries and Aquatic Resources
ST. HELENA	a): — Registrar of Shipping, St. Helena Government b),d) to g): — Senior Fisheries Officer, Directorate of Fisheries, St Helena Government c): — H.M. Customs, Government of St Helena
SURINAME	a): — Maritime Authority Suriname b) to g): — Ministry of Agriculture, Animal Husbandry and Fisheries
TAIWAN	a): — Council of Agriculture, Executive Yuan — Maritime and Port Bureau, Ministry of Transportation and Communication b): — Council of Agriculture, Executive Yuan c): — Fisheries Agency, Council of Agriculture, Executive Yuan d): — Fisheries Agency, Council of Agriculture, Executive Yuan — Coast Guard Administration, Executive Yuan e): — Fisheries Agency, Council of Agriculture, Executive Yuan f): — Fisheries Agency, Council of Agriculture, Executive Yuan g): — Fisheries Agency, Council of Agriculture, Executive Yuan
FRANZÖSISCHE SÜD- UND ANTARKTISGEBIETE	a) to g): — Monsieur le Préfet Administrateur supérieur des Terres Australes et Antarctiques Françaises
THAILAND	a) and b): — The Department of Fisheries — The Marine Department c) to g): — The Department of Fisheries

Drittland	Zuständige Behörden
TRISTAN DA CUNHA	a): — Administration Department b),d): — Administration Department/Fisheries Department c),e),f),g): — Fisheries Department
TUNESIEN	a): — Office de la Marine Marchande et des Ports/ Ministère du Transport b) to d) : — Arrondissement de la Pêche et de l'Aquaculture de Jendouba, Bizerte, Ariana, Tunis, Nabeul, Sousse, Monastir, Mahdia, and Gabes and Division de la Pêche et de l'Aquaculture de Sfax and Médenine e) to g) : — La Direction Générale de la Pêche et de l'Aquaculture/Ministère de l'Agriculture et des Ressources hydrauliques
TÜRKEI	a) and b): — 81 Provincial Directorates of the Ministry of Agriculture and Rural Affairs c): — General Directorate for Protection and Conservation, 81 Provincial Directorates of the Ministry of Agriculture and Rural Affairs, and 24 Districts Directorate of the Ministry of Agriculture and Rural Affairs. d): — General Directorate for Protection and Conservation, 81 Provincial Directorates of the Ministry of Agriculture and Rural Affairs and Turkish Coast Guard Command e) to g): — General Directorate for Protection and Conservation, Ministry of Agriculture and Rural Affairs
UKRAINE	a): — State Enterprise Maritime Administration of Illichivsk Sea Fishing Port State Enterprise Maritime Administration of Kerch Sea Fishing Port State Enterprise Office of Captain of Mariupol Sea Fishing Port State Enterprise Office of Captain of Sevastopol Sea Fishing Port c): — State Agency of Fisheries of Ukraine Department of the State Agency of Fisheries of Ukraine in: — Black Sea Basin — Azov Basin — Chernihiv region — Chernivtsi region — Cherkasy region — Khmelnytskyi region — Kherson region — Kharkiv region — Ternopil region — Sumy region — Rivne region — Poltava region — Odesa region — Mykolaiv region — Lviv region — Luhansk region — Department of protection, use and reproduction of water — bioresources and regulation of fisheries in Kirvohrad region

Drittland	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Kyiv and Kyiv region — Ivano-Krankivsk region — Zaporizhia region — Zakarpattia region — Zhytomyr region — Donetsk region — Dnipropetrovsk region — Volyn region — Vinnytsia region b), d) to g): — State Agency of Fisheries of Ukraine (Derzhrybagentstvo of Ukraine)
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	a) to g): — Fisheries Department, Ministry of Environment & Water (MOEW)
VEREINIGTES KÖNIGREICH ^(?)	a): — England: Fishing Vessel Registry, Maritime and Coastguard Agency — Scotland: Fishing Vessel Registry, Maritime and Coastguard Agency — Wales: Fishing Vessel Registry, Maritime and Coastguard Agency — Northern Ireland: DAERA Marine and Fisheries Division, Fisheries Inspectorate Team, Department of Agriculture, Environment and Rural Affairs — Isle of Man: Department Environment Food and Agriculture, Fisheries Directorate — Guernsey: Registrar of British Ships — Jersey: Marine Resources, Growth Housing and Environment b): — England: Marine Management Organisation — Scotland: Marine Scotland — Wales: Welsh Government, Marine, Fisheries Division — Northern Ireland: DAERA Marine and Fisheries Division, Fisheries Inspectorate Team, Department of Agriculture, Environment and Rural Affairs — Isle of Man: Department Environment Food and Agriculture, Fisheries Directorate — Guernsey: Seafisheries, Committee for Economic Development, States of Guernsey — Jersey: Marine Resources, Growth Housing and Environment c),d),e): — England: Marine Management Organisation — Scotland: Marine Scotland — Wales: Welsh Government, Marine, Fisheries Division — Northern Ireland: Fisheries Inspectorate Team, Department of Agriculture, Environment and Rural Affairs — Isle of Man: Department Environment Food and Agriculture, Fisheries Directorate — Guernsey: Seafisheries, Committee for Economic Development, State of Guernsey — Jersey: Marine Resources, Growth Housing and Environment f), g): England, Scotland, Wales, Northern Ireland, Isle of Man, Guernsey, Jersey: Marine Management Organisation
TANSANIA	— Director of Fisheries Development
URUGUAY	a) to g): — Dirección Nacional de Recursos Acuáticos (DINARA)
USA	a): — United States Coast Guard, U.S. Department of Homeland Security b) to g): — National Marine Fisheries Service
VENEZUELA	a) to b): — Instituto Socialista de la Pesca y Acuicultura

^(?) Gilt ab dem 1. Januar 2021.

Drittland	Zuständige Behörden
VIETNAM	a) to b): — Directorate of Fisheries (D-FISH) at national level Sub-Departments of Capture Fisheries and Resources Protection at provincial level c) and f): — Sub-Departments of Capture Fisheries d): — Fisheries Surveillance Department belonging to D-FISH — Inspections of Agriculture and Rural Development belonging to the provinces — Sub-Departments of Capture Fisheries and Resources Protection. e) and g): — Directorate of Fisheries (D-FISH)
WALLIS UND FUTUNA	a): — Le Chef du Service des Douanes et des Affaires Maritimes b) and g) : — Le Préfet, Administrateur supérieur c) to f) : — Le Directeur du Service d'Etat de l'Agriculture, de la Forêt et de la Pêche
JEMEN	a): — Maritime Affairs Authority - Ministry of Transport b) to g): — Production & Marketing Services Sector - Ministry of Fish Wealth and its branches from Aden, Alhodeidah, Hadramout, Almahara

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2021/C 93/04)

*Nationale Seite der von Frankreich neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Frankreich

Thema: UNICEF

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv ist eine Allegorie der Arbeit von „UNICEF“, wobei die Hände ein Schlüsselement bilden. Sie halten die Erdkugel und verbinden die verschiedenen Teile der Welt miteinander. Unterhalb des Motivs sind der Jahrestag „75 ANS“ und das Akronym „RF“ angegeben, gerahmt von Lorbeerzweigen. Entlang des oberen Rands steht der Name „UNICEF“ mit den einschlägigen Jahreszahlen, gefolgt vom UNICEF-Motto in Französisch „POUR CHAQUE ENFANT“ („Für jedes Kind“).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 7 500 000

Ausgabedatum: März 2021

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10157 — Aurubis/TSR Recycling/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 93/05)

1. Am 12. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Aurubis AG („Aurubis“, Deutschland);
- TSR Recycling GmbH & Co. KG („TSR“, Deutschland), Teil von Remondis SE & Co. KG (Deutschland), letztlich kontrolliert von Rethmann SE & Co. KG (Deutschland);
- ein neu registriertes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Deutschland).

Aurubis und TSR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aurubis: vertikal integrierter weltweiter Anbieter von Nichteisenmetallen und einer der größten Kupferhersteller in Europa. Das Kerngeschäft von Aurubis besteht in der Herstellung von Kupferkathoden sowohl aus abgebauten Kupferkonzentraten als auch aus Kupferschrott. Darüber hinaus verarbeitet Aurubis Kupferkathoden zu Walzdraht.
- TSR: Handel mit und Verarbeitung von Sekundärrohstoffen (hauptsächlich Schrott) für Stahlhersteller und die Gießereiindustrie. TSR sammelt, lagert und verarbeitet Metall, einschließlich Eisen- und Nichteisenmetallschrott, und in begrenztem Umfang elektronischen Schrott. Darüber hinaus bietet TSR Abfallentsorgungs- und Umweltdienstleistungen an.
- Gemeinschaftsunternehmen: voraussichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Kabelschrottrecyclings.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10157 — Aurubis/TSR Recycling/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache: M.10159 — Infosys/Daimler (Certain Assets and Personnel)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 93/06)

1. Am 12. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Infosys Limited („Infosys“, Indien),
- bestimmte IT-Vermögenswerte, Arbeitnehmer, Verträge und Verbindlichkeiten der Daimler AG („Daimler IT Assets“, Deutschland).

Infosys übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Daimler IT Assets.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Infosys: weltweit tätiger Anbieter von digitalen Dienstleistungen und IT-Beratung für Kunden in verschiedenen Industriezweigen;
- Daimler IT Assets: Anbieter von IT-Dienstleistungen (Helpdesk, IT-Tools für den Arbeitsplatz, Rechenzentrum, SAP-Lösungen) für den internen Gebrauch der Daimler AG, einer Unternehmensgruppe, die weltweit in der Entwicklung, Herstellung und im Vertrieb von Automobilprodukten, insbesondere von Pkw, Lastkraftwagen, Lieferwagen und Bussen, tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10159 — INFOSYS/DAIMLER (CERTAIN ASSETS AND PERSONNEL)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2021/C 93/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag einzulegen.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„PERA MANTOVANA“

EU-Nr.: PGI-IT-01533-AM01 — 19.7.2018

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

C.OR.MA. Soc. Coop.
Via Cantone 20, San Giovanni del Dosso (MN), Italien

Tel. +39 386757323

Fax +39 386757921

pera@opcorma.it

corma@pec.confcooperative.it

Die Genossenschaft C.OR.MA. (C.OR.MA. Soc. Coop.) mit Sitz in San Giovanni del Dosso (MN), Via Cantone 20, ist berechtigt, einen Änderungsantrag gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 12511 des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft vom 14. Oktober 2013 zu stellen.

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

Name des Erzeugnisses

Beschreibung des Erzeugnisses

Geografisches Gebiet

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges [Verpackung, Kontrollstelle, Kennzeichnung]

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderung(en)

Beschreibung des Erzeugnisses

— Artikel 1 der derzeit geltenden Produktspezifikation

„Die geschützte geografische Angabe ‚Pera Mantovana‘, gefolgt von einer der in Artikel 2 genannten Sorten, ist Früchten vorbehalten, die die in dieser Produktspezifikation festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllen.“

wurde wie folgt geändert:

„Die geschützte geografische Angabe ‚Pera Mantovana‘ ist Früchten vorbehalten, die die in dieser Produktspezifikation festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllen.“

Der Satzteil „gefolgt von einer der in Artikel 2 genannten Sorten“ wurde gestrichen, da der eingetragene Name „Pera Mantovana“ lautet und die in der Spezifikation angegebenen Sorten nicht Teil des eingetragenen Namens sind, wie aus dem derzeitigen Wortlaut irrtümlich geschlossen werden könnte.

— Artikel 2 der derzeit geltenden Produktspezifikation und Nummer 5 Buchstabe a der in der DOOR-Datenbank abrufbaren Zusammenfassung

Die Sätze:

„Die Angabe ‚Pera Mantovana‘ bezeichnet ausschließlich die Früchte folgender Birnensorten: Abate Fetel, Conference, Decana del Comizio, Kaiser, Max Red Bartlett und Williams.“

und

„Birnen der Sorte Williams, Max Red Bartlett, Conference, Decana del Comizio, Abate Fetel und Kaiser, die auf hierfür geeigneten Böden mit nicht intensiven Anbauverfahren erzeugt werden.“

wurden wie folgt geändert:

„Die Angabe ‚Pera Mantovana‘ bezeichnet ausschließlich die Früchte folgender Birnensorten: Abate Fetel, Conference, Decana del Comizio, Kaiser, Max Red Bartlett, Williams, Carmen und Santa Maria.“

Die Sorten Carmen und Santa Maria wurden hinzugefügt.

Um bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Jahres Birnen mit der g. g. A. „Pera Mantovana“ zum Verzehr anbieten zu können und das Sortenspektrum zu aktualisieren, wird vorgeschlagen, die frühreifen Sorten Carmen und Santa Maria, die früher geerntet werden, hinzuzufügen. Die Sorten Carmen und Santa Maria werden wie die anderen bereits in der Produktspezifikation der g. g. A. enthaltenen Sorten traditionell in dem Gebiet angebaut, wurden aber aufgrund der begrenzten Erntemengen bisher nicht aufgenommen. In den letzten Jahren ist die Nachfrage der Verbraucher auch aufgrund der früheren Ernte dieser Sorten gestiegen.

Die Änderung findet auch auf Punkt 5 Buchstabe a der in der DOOR-Datenbank abrufbaren Zusammenfassung Anwendung und wurde in Punkt 3.2 des Einziges Dokuments aufgenommen.

— Artikel 6 der derzeit geltenden Produktspezifikation

Der folgende Text:

„Beim Inverkehrbringen unter der g. g. A. ‚Pera Mantovana‘ müssen Birnen folgende Merkmale aufweisen:

Abate Fetel

Epikarp: hellgrün-gelblich, in der Kelchpartie und um den Stiel berostet,

Form: kalebassenförmig, länglich,

Größe: Mindestdurchmesser 65 mm,

Durchschnittsgewicht der Früchte: mindestens 260 g,

Zuckergehalt: 11 °Brix,

Festigkeit: 5,

Geschmack: süß.

Conference

Epikarp: Grün-gelblich, verbreitete Berostung in der Kelchpartie, die oft das untere Drittel der Frucht umfasst,

Form: birnenförmig, oft symmetrisch,

Größe: Durchmesser: 60 mm,

Durchschnittsgewicht der Früchte: mindestens 158 g,

Zuckergehalt: 11 °Brix,

Festigkeit: 5,5,

Geschmack: süß.

Decana del Comizio

Epikarp: glatt, hellgrün-gelblich, sonnenseitig oft rosa Schattierungen, verstreute Berostung,

Form: kreiselförmig,

Größe: Mindestdurchmesser: 70 mm,

Durchschnittsgewicht der Früchte: mindestens 240 g,

Zuckergehalt: 11 °Brix,

Festigkeit: 4,

Geschmack: süß, aromatisch.

Kaiser

Epikarp: rau, vollständig berostet,

Form: kalebassenförmig/birnenförmig,

Größe: Mindestdurchmesser: 65 mm,

Durchschnittsgewicht der Früchte: mindestens 250 g,

Zuckergehalt: 11 °Brix,

Festigkeit: 5,7,

Geschmack: feines, saftiges Fruchtfleisch, schmelzend und wohlschmeckend.

Williams und Max Red Bartlett

Epikarp: glatt, Grundfarbe gelb, unterschiedlich ausgedehnte rosa oder lebhaft rote Deckfärbung, bisweilen gestreift,

Form: quitten- oder birnenförmig,

Größe: Mindestdurchmesser: 60 mm,

Durchschnittsgewicht der Früchte: mindestens 185 g,

Zuckergehalt: 11 °Brix,

Festigkeit: 6,5,

Geschmack: süß, aromatisch.“

wurde wie folgt geändert und in Artikel 2 der geänderten Produktspezifikation aufgenommen:

„Beim Inverkehrbringen unter der g. g. A. ‚Pera Mantovana‘ müssen Birnen folgende Merkmale aufweisen:

Abate Fetel

Epikarp: hellgrün-gelblich, in der Kelchpartie und um den Stiel berostet,

Form: kalebassenförmig, länglich,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 5,5/0,5 kg/cm².

Conference

Epikarp: grün-gelblich, verbreitete Berostung in der Kelchpartie, die oft das untere Drittel der Frucht umfasst,

Form: birnenförmig, oft symmetrisch,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 5,5/0,5 kg/cm².

Decana del Comizio

Epikarp: glatt, hellgrün-gelblich, oft rosa Schattierungen, verstreute Berostung,

Form: kreiselförmig,

Größe: Mindestdurchmesser 70 mm,

Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 4,5/0,5 kg/cm².

Kaiser

Epikarp: rau, vollständig berostet,

Form: kalebassenförmig/birnenförmig,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 6,0/0,5 kg/cm².

Williams und Max Red Bartlett

Epikarp: glatt, Grundfarbe gelb, unterschiedlich ausgedehnte rosa oder lebhaft rote Deckfärbung, bisweilen gestreift,

Form: quitten- oder birnenförmig,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 7,0/0,5 kg/cm².“

Die Beschreibungen der Merkmale der Früchte wurden für alle Sorten wie folgt geändert:

- Das Durchschnittsgewicht der Früchte wurde gestrichen, da dieser Parameter nicht nur keinen qualitativen Aspekt darstellt, sondern auch direkt mit der Größe zusammenhängt. Für den qualitativen und wirtschaftlichen Aspekt ist neben dem Gewicht die Größe der Frucht entscheidend.

- Die Beschreibung des Geschmacks wurde gestrichen, da es sich dabei um einen subjektiven und daher schwer zu beurteilenden Parameter handelt.
- In Bezug auf den Parameter „Festigkeit“ wird eine Ergänzung um den Wortteil „Höchst-“ und die Maßeinheit (kg) vorgeschlagen, um zu verdeutlichen, dass dieser Wert der Höchstgrenze entspricht, die nicht überschritten werden darf.
- Aus Gründen der Klarheit wird vorgeschlagen, vor dem Begriff „Zuckergehalt“ den Wortteil „Mindest-“ einzufügen. Die in der Produktspezifikation angegebenen Werte sind dementsprechend als Untergrenze zu verstehen.

Weitere Änderungen:

- Bei der Sorte Abate Fetel:

Der Mindestdurchmesser des Parameters „Größe“ wurde von 65 mm auf 60 mm geändert.

- Bei der Sorte Kaiser:

Der Mindestdurchmesser des Parameters „Größe“ wurde von 65 mm auf 60 mm geändert.

Es wird in Bezug auf die Größe der Sorten Abate Fetel und Kaiser vorgeschlagen, den Mindestdurchmesser geringfügig von 65 mm auf 60 mm zu verringern, da die Nachfrage nach kleineren Fruchtgrößen (Einzelportionen) in der Gemeinschaftsverpflegung, in Schulen (Schulobstprogramm) und generell im Außer-Haus-Verzehr gestiegen ist.

Es wird beantragt, die Festigkeitswerte folgender Sorten wie folgt zu erhöhen: Abate Fetel von 5 auf 5,5, Kaiser von 5,7 auf 6, Decana del Comizio von 4 auf 4,5 sowie Williams und Max Red Bartlett von 6,5 auf 7. Der Parameter „Höchstfestigkeit“, ausgedrückt in kg/cm^2 , ist zu berücksichtigen. Dieser Wert wurde erhöht, um die Lagerung des Erzeugnisses unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen und somit den Qualitätsanforderungen der Verbraucher besser gerecht zu werden und damit es, insbesondere im Falle der Ausfuhr, länger auf dem Markt bleiben kann.

Schließlich wurden entsprechend der in Artikel 2 genannten Änderung bei den Sorten Santa Maria und Carmen die folgenden beschreibenden Parameter hinzugefügt:

Santa Maria

Epikarp: glatt, Grundfarbe grün-gelb,

Form: birnenförmig oder birnenförmig verkürzt,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 6,0/0,5 kg/cm^2 .

Carmen

Epikarp: grün mit rosa Schattierungen,

Form: kalebassenförmig, leicht länglich,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 6,0/0,5 kg/cm^2 .

Mit der in Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments aufgenommenen Änderung sollen die chemischen und physikalischen Merkmale in die Liste der Sorten hinzugefügt werden, die gemäß der in der DOOR-Datenbank abrufbaren Zusammenfassung für „Pera Mantovana“ zugelassen sind.

Geografisches Gebiet

- *Artikel 3 der derzeit geltenden Produktspezifikation*

Aufgrund der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden mussten einige Änderungen an der Liste der Ortsnamen vorgenommen werden. Konkret sind das folgende Änderungen:

- Aus der Zusammenlegung der Gemeinden Carbonara sul Po und Borgofranco ist die neue Gemeinde Borgocarbonara entstanden.

- Aus der Zusammenlegung der Gemeinden Borgoforte und Virgilio ist die neue Gemeinde Borgo Virgilio entstanden.
- Aus der Zusammenlegung der Gemeinden Pieve di Coriano, Revere und Villa Poma ist die neue Gemeinde Borgo Mantovano entstanden.
- Aus der Zusammenlegung der Gemeinden Sermide und Felonica ist die neue Gemeinde Sermide e Felonica entstanden.

Artikel 3 wurde daher wie folgt geändert:

„Das Erzeugungsgebiet umfasst den für den Anbau von Birnen geeigneten Teil des Gebiets der Provinz Mantua mit folgenden Gemeinden: Sabbioneta, Commessaggio, Viadana, Pomponesco, Dosolo, Gazzuolo, Suzzara, Borgo Virgilio, Motteggiana, Bagnolo San Vito, Sustinente, Gonzaga, Pegognaga, Moglia, San Benedetto Po, Quistello, Quingentole, San Giacomo delle Segnate, San Giovanni del Dosso, Schivenoglia, Borgo Mantovano, Ostiglia, Serravalle a Po, Poggio Rusco, Magnacavallo, Borgocarbonara und Sermide e Felonica.“

Die Änderung findet auch auf Punkt 5 Buchstabe c der in der DOOR-Datenbank abrufbaren Zusammenfassung Anwendung und wurde in Punkt 4 des Einzigsten Dokuments aufgenommen.

Ursprungsnachweis

- *Artikel 5 der derzeit geltenden Produktspezifikation*

Der folgende Absatz:

„Die Region Lombardei kontrolliert die Einhaltung geeigneter technischer Bedingungen gemäß Artikel 4. Die zur Erzeugung von ‚Pera Mantovana‘ geeigneten Birnenplantagen sind in ein Verzeichnis eingetragen, das jedes Jahr erstellt, aktualisiert und veröffentlicht wird. Eine Kopie dieses Verzeichnisses wird bei allen zum Erzeugungsgebiet gehörenden Gemeinden hinterlegt.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft gibt an, welche Modalitäten bei der Eintragung, der Vorlage der jährlichen Erzeugungsmeldungen und der entsprechenden Bescheinigungen zum Zweck einer ordnungsgemäßen und angemessenen Kontrolle der anerkannten und alljährlich mit geschützter geografischer Angabe vermarkteten Erzeugung einzuhalten sind.“

wurde wie folgt ersetzt und in Artikel 4 aufgenommen:

„Jeder Erzeugungsschritt wird durch Aufzeichnung aller Betriebsmittel und aller Erzeugnisse dokumentiert.

Die Kontrollstelle gewährleistet anhand von ihr geführter Verzeichnisse der Erzeuger und Verpackungsbetriebe sowie durch die Meldung der genutzten Katasterparzellen und der erzeugten Mengen die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses. Alle in den einschlägigen Verzeichnissen eingetragenen Wirtschaftsbeteiligten unterliegen der Kontrolle gemäß der Produktspezifikation und dem betreffenden Kontrollplan, der von der Kontrollstelle erstellt wird.“

Dieser Absatz musste ersetzt werden, um die Spezifikation mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Einklang zu bringen.

Für die Kontrolle der Einhaltung der in der Spezifikation beschriebenen technischen Bedingungen ist nicht die Region Lombardei, sondern die vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft hierzu ermächtigte Kontrollstelle zuständig.

Der neue Wortlaut ändert nichts an den Bestimmungen über die Eintragung von Birnenplantagen in die Verzeichnisse/Listen und über die Meldung der Erzeugung, die nach den geltenden Vorschriften gemäß dem vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft genehmigten Kontrollplan direkt von der Kontrollstelle verwaltet werden.

Die an dem Absatz vorgenommene Änderung, die sich nicht auf die bisher angewandten Kontrollverfahren auswirkt, ist also lediglich formaler Natur.

Erzeugungsverfahren

- *Artikel 4 der derzeit geltenden Produktspezifikation*

— Folgender Satz wurde gestrichen:

„Bewässerung, Düngung und andere Anbau- und Landbewirtschaftungstechniken sind nach den von den zuständigen Dienststellen der Region Lombardei vorgegebenen technischen Vorschriften durchzuführen.“

Die Anbau- und landwirtschaftlichen Verfahren sind Teil des historischen Erbes des Erzeugungsgebiets, wobei die staatlichen Stellen nur eine unterstützende Rolle zur Verbesserung der Produktqualität spielen, indem sie landwirtschaftliche Spezifikationen und Vorschriften zur Gewährleistung der integrierten Bewirtschaftung ausarbeiten. Darüber hinaus wird die Kontrolle der Einhaltung der in der Spezifikation festgelegten landwirtschaftlichen Verfahren im Einklang mit der im vorstehenden Punkt genannten Änderung von der vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft ermächtigten Kontrollstelle wahrgenommen.

Die an dem Absatz vorgenommene Änderung wirkt sich daher nicht auf die bisher angewandten Kontrollverfahren aus.

— Der folgende Satz:

„Die zugelassenen Pflanzabstände sind jene, die allgemein angewendet werden, wobei für neue Anpflanzungen eine Pflanzdichte von maximal 5 000 Bäumen pro Hektar möglich ist.“

wurde wie folgt geändert:

„Die zugelassenen Pflanzabstände sind jene, die allgemein angewendet werden, wobei eine Pflanzdichte von maximal 6 000 Bäumen pro Hektar möglich ist.“

Die Dichte pro Hektar wurde auf maximal 6 000 Bäume erhöht.

Im Anschluss an den Antrag auf Einführung des Erziehungssystems „Vertikalachse“, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der Spindel handelt, wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die Anwendung fortschrittlicherer Pflanztechniken die Höchstzahl an Bäumen pro Hektar von 5 000 auf 6 000 Bäume zu erhöhen, wobei die Qualität des Enderzeugnisses, wie in der Produktspezifikation beschrieben, unverändert bleibt.

— Der folgende Satz:

„Die zulässigen Standarderziehungsmethoden können bis zur sogenannten emilianischen Vase (vaso emiliano) und deren Abwandlungen zurückverfolgt werden; die zulässigen Spaliermethoden sind Fächer und Spindel sowie Abwandlungen davon.“

wurde wie folgt geändert:

„Die Standarderziehungsmethoden können bis zur sogenannten emilianischen Vase (vaso emiliano) und deren Abwandlungen zurückverfolgt werden; die zulässigen Spaliermethoden sind Fächer, Spindel, „Vertikalachse“ sowie Abwandlungen davon.“

Zu den Erziehungsmethoden wurde das System „Vertikalachse“ hinzugefügt, da es sich dabei um eine Weiterentwicklung der Spindel handelt.

— Der folgende Satz:

„Die Anbautechniken müssen mindestens einen Winterschnitt und zwei Sommerschnitte beinhalten.“

wurde wie folgt geändert:

„Die Anbautechniken müssen mindestens einen Winterschnitt beinhalten.“

Die Anforderung in Bezug auf „zwei Sommerschnitte“ wurde gestrichen, da solche Maßnahmen inzwischen aus Pflanzenschutzgründen verboten sind: Werden Triebe geschnitten, so erleichtert dies dem Bakterium *Erwinia amylovora*, das den Feuerbrand verursacht, in die Pflanze einzudringen.

— Der folgende Satz:

„Soweit möglich sollte der Pflanzenschutz hauptsächlich integrierte oder biologische Verfahren umfassen.“

wurde wie folgt umformuliert:

„Der Pflanzenschutz muss integrierte oder biologische Verfahren umfassen.“

Der Satz wurde präziser formuliert und integrierte oder biologische Verfahren werden für Landwirte verpflichtend.

— Der folgende Satz:

„Die zulässige Höchstproduktion beträgt für alle zugelassenen Sorten 45 000 kg pro Hektar.“

wurde wie folgt geändert:

„Die zulässige Höchstproduktion beträgt für alle zugelassenen Sorten 55 000 kg pro Hektar.“

Die zulässige Höchstproduktion wird für alle zugelassenen Sorten auf 55 000 kg pro Hektar erhöht. Es wird vorgeschlagen, die zulässige Höchstproduktion von 45 000 kg auf 55 000 kg pro Hektar zu erhöhen, da die im Laufe der Jahre in der Landwirtschaft eingeführten technischen Neuerungen (Beregnungsdüngung, neue Unterlagen, dichtere Pflanzungen, neue Sorten usw.) höhere Erträge ermöglichen, ohne die spezifischen Merkmale des Erzeugnisses zu beeinträchtigen.

— Folgender Satz wurde gestrichen:

„Innerhalb dieser Grenze setzt die Region Lombardei unter Berücksichtigung der saisonbedingten Entwicklung und der umweltbedingten Anbaubedingungen jährlich bis zum 15. Juli für jede in Artikel 2 vorgesehene Sorte eine Durchschnittsproduktion pro Einheit als Richtwert fest.“

Es wird vorgeschlagen, diese Zuständigkeit der Region Lombardei zu streichen, da sie für den Inhalt der Spezifikation nicht relevant ist, in der die von den Landwirten einzuhaltende Produktionshöchstmenge pro Hektar eindeutig festgelegt ist.

— Der Satz:

„Bei der Konservierung von Früchten, die mit der g. g. A. ‚Pera Mantovana‘ bezeichnet werden können, muss ein Kühlverfahren zu Anwendung kommen.“

wurde wie folgt geändert:

„Bei der Konservierung von Früchten, die für die Vermarktung unter der g. g. A. ‚Pera Mantovana‘ geeignet sind, muss ein Kühlverfahren zur Anwendung kommen.“

Der Satz wurde dahin gehend umformuliert, dass die Eignung des Erzeugnisses für die Bescheinigung der g. g. A. stärker betont wird.

— Folgender Satz wurde gestrichen:

„Die Luftfeuchtigkeits- und Temperaturwerte in den Kühlanlagen müssen den Qualitätsanforderungen genügen.“

Die Streichung dieses Satzes wird als angezeigt erachtet, da er keine objektiven und messbaren Parameter enthält und daher unklar und unvollständig ist. Darüber hinaus können die Luftfeuchtigkeits- und Temperaturparameter in den Lagern je nach den unterschiedlichen Anforderungen der Kunden in Bezug auf die Reife des Erzeugnisses variieren.

— Der Satz:

„Die für den Verkauf im Frühjahr bestimmten Sorten Conference, Decana del Comizio und Kaiser müssen in kontrollierter Atmosphäre aufbewahrt werden.“

wurde wie folgt geändert:

„Die Mengen der für den Verkauf im Frühjahr bestimmten Sorten (Williams, Max Red Bartlett, Abate Fetel, Conference, Decana del Comizio und Kaiser) müssen in kontrollierter Atmosphäre aufbewahrt werden.“

Mit dieser formalen Änderung soll präzisiert werden, dass es um die für den Verkauf bestimmten „Mengen“ geht.

Darüber hinaus hat die Einführung neuer Konservierungstechniken dazu geführt, dass die Sorten Williams, Max Red Bartlett und Abate Fetel auch im Frühjahr vermarktet werden können; es wird daher beantragt, sie in die Produktspezifikation aufzunehmen.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Angaben aus dem Jahr 1998 zur Aufnahme von „Pera Mantovana“ in das Verzeichnis der Europäischen Union der g. U. und g. g. A. wurden in die Produktspezifikation aufgenommen und in Punkt 5 des Einzigen Dokuments übernommen; diese werden in Punkt 5 Buchstaben d und f der in der DOOR-Datenbank abrufbaren Zusammenfassung aufgenommen. Darüber hinaus wurden die der Eintragung von „Pera Mantovana“ zugrunde liegenden Anforderungen präzisiert. Da diese Informationen bereits in den Eintragungsunterlagen enthalten sind, handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Die hinzugefügten Informationen lauten wie folgt:

„Der Eintragungsantrag stützt sich auf die Qualität von ‚Pera Mantovana‘, die auf natürliche Faktoren zurückzuführen ist.

Das traditionell als Oltrepò Mantovano bezeichnete Gebiet weist verschiedene besonders interessante und alte Zeugnisse des Qualitätsbirnenanbaus auf.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Gebiet Oltrepò Mantovano und den Merkmalen des historischen Birnenanbaus vor Ort.

Das Gebiet wird von einer großen Schwemmlandebene dominiert, die im Laufe der Zeit durch Ablagerungen aus verschiedenen Einzugsgebieten entstanden ist. Die Böden werden dadurch erheblich mit Mineralien angereichert, und dank der so entstandenen fruchtbaren Böden können Birnen von hervorragender Qualität erzeugt werden.

In diesem Gebiet kann der Anbau von Birnen ohne die ‚Eingriffe‘ erfolgen, die der Landwirtschaft dank technologischer Innovationen in den letzten Jahren zur Verfügung stehen, wobei die natürlichen Bedingungen des betreffenden Gebiets, die sich von denen der benachbarten Regionen erheblich unterscheiden, optimal genutzt werden.

In zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen wurde die besondere Eignung dieses Gebiets für den Birnenanbau nachgewiesen und die hohe Fruchtbarkeit des Bodens, auf dem Birnen mit der g. g. A. ‚Pera Mantovana‘ angebaut wird, bestätigt.

Die Landwirte in diesem Gebiet kultivieren seit Hunderten von Jahren Birnbäume.

Viele Jahrhunderte lang blieb die Birne eine kostbare Frucht, die jedoch meist auf die ‚broli‘ (Küchengärten) der herrschaftlichen Höfe beschränkt war.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat der Birnenanbau infolge verbesserter Marktstrukturen sowie Transport- und Lagereinrichtungen einen starken Aufschwung erlebt, der sich in einer sowohl qualitativen als auch mengenmäßigen Steigerung niederschlug.“

Sonstiges

Verpackung und Kennzeichnung

Artikel 7 der derzeit geltenden Produktspezifikation

— Der Absatz:

„Beim Inverkehrbringen muss ‚Pera Mantovana‘ so verpackt sein, dass etwaige spezifische Kennzeichnungen angebracht werden können. Die Behältnisse müssen in jedem Fall so verschlossen werden, dass der Inhalt nicht ohne Beschädigung des Siegels entnommen werden kann.“

wurde wie folgt geändert:

„Früchte mit der g. g. A. ‚Pera Mantovana‘ müssen beim Inverkehrbringen so verpackt sein, dass auf 50 % der einzelnen Früchte einer Packung oder direkt auf der Verpackung, wenn sie verschlossen ist, eine spezifische Kennzeichnung mit den Angaben ‚Pera Mantovana‘ und ‚Indicazione Geografica Protetta‘ (geschützte geografische Angabe) oder dem entsprechenden Akronym ‚IGP‘ (g. g. A.) angebracht werden kann.“

Folgender Satz wurde gestrichen: „Die Behältnisse müssen in jedem Fall so verschlossen werden, dass der Inhalt nicht ohne Beschädigung des Siegels entnommen werden kann.“ In der Neuformulierung wird präzisiert, dass Früchte mit der g. g. A. „Pera Mantovana“ so verpackt sein müssen, dass auf 50 % der einzelnen Früchte oder direkt auf der Verpackung, wenn sie verschlossen ist, eine spezifische Kennzeichnung angebracht werden kann.

Mit der Änderung wird einer Reihe von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Behältnissen, die verwendet werden können, Rechnung getragen. Nicht alle Behältnisse sind zum Verschließen geeignet, insbesondere Großgebilde wie Steigen, Kartons und Kisten, in denen das Erzeugnis lose verkauft wird. Um die Identifizierung zu gewährleisten, sollten mindestens 50 % der Früchte in diesen Behältnissen mit Aufklebern versehen sein; Packungen ohne Aufkleber auf den Früchten sollten verschlossen werden, um zu verhindern, dass der Inhalt ohne Beschädigung des Siegels entnommen werden kann.

Punkt 3.5 des Einzigsten Dokuments wird durch den wie oben ausgeführt geänderten Absatz ergänzt.

— Der folgende Satz wurde hinzugefügt, um den Verpackungsbetrieben Spielraum hinsichtlich der Art der verwendeten Verpackung zu gewähren, damit sie besser auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren können.

„Alle in der EU nach geltenden Rechtsvorschriften akzeptierten Verpackungen dürfen verwendet werden, unabhängig davon, ob sie verschlossen werden können (Körbe, Schalen) oder offen sind (Steigen, Kartons, Kisten).“

— Der Absatz:

„Das Erzeugnis muss zwischen dem 10. August und dem 31. Mai des folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden, und zwar in den nachstehend für jede Sorte angegebenen Zeiträumen:

Abate Fétel: 20. September bis 10. Februar,

Conference: 15. Oktober bis 30. Mai,

Decana del Comizio: 30. September bis 30. März,

Kaiser: 15. September bis 15. März,

Max Red Bartlett: 20. August bis 10. November,

Williams: 10. August bis 10. November.“

wurde wie folgt geändert:

„Das Erzeugnis muss zwischen dem 15. Juli und dem 30. Juni des folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden.“

Die Daten, zu denen das Erzeugnis in Verkehr gebracht werden darf, wurden wie folgt geändert: „Das Erzeugnis muss zwischen dem 15. Juli und dem 30. Juni des folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden.“ Der Satzteil „und zwar in den nachstehend für jede Sorte angegebenen Zeiträumen“ und folglich auch die Angaben zu den einzelnen Sorten wurden gestrichen. Es wird vorgeschlagen, das Anfangs- und Enddatum für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zu ändern:

- Anfangsdatum für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses: 15. Juli statt 10. August, um die frühreifen Sorten Carmen und Santa Maria zu fördern, deren Aufnahme beantragt wurde, und weil aufgrund der Klimaveränderungen die Ernte im Laufe der Jahre bei allen Sorten immer häufiger vorgezogen werden musste,
- Enddatum für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses: Vom 31. Mai auf den 30. Juni verlegt, da die im Laufe der Zeit entwickelten modernen Konservierungsverfahren eine längere Aufbewahrung ohne Qualitätsverlust des Erzeugnisses ermöglichen. Darüber hinaus ist es aufgrund von Marktanforderungen notwendig, das Angebot nicht auf einen kurzen Zeitraum zu konzentrieren. Die konkreten Termine für das Inverkehrbringen der einzelnen Sorten sind von den — zunehmend variablen — saisonalen Witterungsbedingungen abhängig, und eine Beschränkung auf feste Zeitpunkte ist nicht mehr realistisch.
- Der Absatz:

„Auf dem Behältnis ist in Buchstaben derselben Größe die Angabe ‚Pera Mantovana‘ anzubringen, gefolgt vom Hinweis ‚Indicazione Geografica Protetta‘ (geschützte geografische Angabe) und anschließend vom Namen der Sorte. Im selben Sichtfeld sind Name, Firmenname und Anschrift des Verpackungsbetriebs sowie das ursprüngliche Bruttogewicht anzugeben.“

sowie der folgende Satz in Punkt 5 Buchstabe h der Zusammenfassung:

„Beim Inverkehrbringen muss das Erzeugnis die Angabe ‚Pera Mantovana‘ tragen, gefolgt vom Hinweis ‚Indicazione Geografica Protetta‘ (geschützte geografische Angabe) und etwaigen Kennzeichnungen.“

wurden wie folgt geändert:

„Die Kennzeichnungen ‚Pera Mantovana‘ und ‚Indicazione Geografica Protetta‘ (geschützte geografische Angabe) oder die entsprechende Abkürzung ‚IGP‘ (g. g. A.) müssen in deutlich lesbaren Druckbuchstaben gleicher Größe auf der Vorder- oder Innenseite der Packungen oder Behältnisse erscheinen.

Name, Handelsmarke oder Firmenname und Anschrift des Verpackungsbetriebs sowie der Name der Sorte können ebenfalls im selben Sichtfeld erscheinen.“

Der Ort der Anbringung der Kennzeichnung „Pera Mantovana“ und „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) auf der Verpackung wurde präzisiert. Die Angabe der Sorte, der Handelsmarke oder des Firmennamens und der Anschrift des Verpackungsbetriebs auf der Verpackung wurde freigestellt, und die Anforderung, das ursprüngliche Bruttogewicht anzugeben, wurde gestrichen, da es kein typisches Merkmal ist und für diese Art von Erzeugnis nicht zwingend erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Änderung gilt für Punkt 3.6 des Einzigen Dokuments.

- Dem Artikel wird folgender Absatz angefügt:

„Bei losem Verkauf von Erzeugnissen an den Endverbraucher aus Verpackungen oder Steigen, die verschlossen sind oder Früchte mit Aufklebern enthalten, müssen diese in speziellen Fächern oder Behältnissen angeboten werden, auf denen deutlich sichtbar dieselben Angaben, die gemäß der Produktspezifikation für die Verpackung erforderlich sind, oder die Angaben auf der Verpackung mit den einzelnen Früchten, die lose verkauft werden sollen, angebracht sind.“

Mit der Hinzufügung dieser Informationen soll der in der Regel in den Verkaufsstellen erfolgende lose Verkauf von Erzeugnissen aus Verpackungen oder Steigen, die verschlossen sind oder Früchte mit Aufklebern enthalten, geregelt werden, um sicherzustellen, dass der Verbraucher alle notwendigen Informationen erhält, um Früchte mit der g. g. A. „Pera Mantovana“ erkennen zu können.

Die Ergänzung gilt für Punkt 3.6 des Einzigigen Dokuments.

— Der Absatz:

„Auf Antrag der betreffenden Erzeuger kann ein Bildzeichen verwendet werden. Dieses Bildzeichen entspricht der künstlerischen Darstellung, einschließlich der etwaigen farblichen Grundlage, des besonders ausgestalteten bzw. des spezifischen, unverwechselbaren Logos, das in untrennbarer Verbindung mit der geografischen Angabe verwendet werden muss.“

wurde gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bei der Kennzeichnung handelt es sich um einen Aufkleber von ausreichender Größe für deutliche Sichtbarkeit. Es hat die Form einer konzentrischen Ellipse mit einem gelben Innenbereich (Yellow p 102 c) und einem roten Außenbereich (Pantone p485), in den in weißen Großbuchstaben und in der Schriftart ITC Avant Garde Gothic die Angaben ‚Pera Mantovana‘ und ‚Indicazione Geografica Protetta‘ (geschützte geografische Angabe) oder das entsprechende Akronym ‚IGP‘ (g. g. A.) eingetragen sind.

Die Verwendung von Begriffen, die sich auf Unternehmen, Namen, Firmennamen, private Marken und Vereinigungen beziehen, ist möglich, sofern sie nicht anpreisenden Charakter haben oder geeignet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen. Diese Begriffe sind im gelb gehaltenen inneren Bereich des Etiketts, der Verpackung oder des Aufklebers in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens so hoch sind wie die für den Hinweis ‚Indicazione Geografica Protetta‘ (geschützte geografische Angabe) verwendeten.“

Der Absatz wurde durch präzisere Bestimmungen ersetzt, die im Einklang mit den vorherigen Änderungen in Bezug auf die Kennzeichnung stehen, deren grafische Merkmale und Größe im Hinblick auf die Gewährleistung der Sichtbarkeit und hohen Wiedererkennbarkeit des Erzeugnisses festgelegt wurden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Begriffe, die sich auf Unternehmen, Namen, Firmennamen, private Marken und Vereinigungen beziehen, zu verwenden, die keinen anpreisenden Charakter haben und nicht geeignet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen. Diese Begriffe sind im gelb gehaltenen inneren Bereich des Etiketts, der Verpackung oder des Aufklebers in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens so hoch sind wie die für den Hinweis ‚Indicazione Geografica Protetta‘ (geschützte geografische Angabe) verwendeten.

— Folgender Satz wurde gestrichen:

„Die für die Ausfuhr bestimmten Partien müssen die Angabe ‚Made in Italy‘ tragen.“

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis bezüglich „Made in Italy“ zu streichen, da eine solche Angabe bereits in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Kennzeichnung

Um die Wiedererkennbarkeit des Erzeugnisses zu erhöhen, wurde es als angemessen erachtet, eine Abbildung der Kennzeichnung in die Produktspezifikation und in Punkt 3.6 des Einzigigen Dokuments aufzunehmen.



Kontrollstelle

Gemäß Artikel 7 der geänderten Produktspezifikation wurde der Verweis auf die Kontrollstelle wie folgt neu hinzugefügt:

„Die Überwachung der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Als Kontrollstelle für die Überwachung der g. g. A. ‚Pera Mantovana‘ wurde die CSQA Certificazioni srl mit Sitz in Via S. Gaetano 74, 36016 Thiene (VI), Italien (Tel. +39 445313011, Fax +39 445313070, E-Mail: csqa@csqa.itcsqa@csqa.it“

Damit wird die Produktspezifikation an die Bestimmungen gemäß Artikel 7 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 angepasst.

EINZIGES DOKUMENT

„PERA MANTOVANA“

EU-Nr.: PGI-IT-01533-AM01 — 19.7.2018

g. g. A. (X) g. U. ()

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Pera Mantovana“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Die Angabe „Pera Mantovana“ bezeichnet ausschließlich die Früchte folgender Birnensorten: Abate Fetel, Conference, Decana del Comizio, Kaiser, Max Red Bartlett, Williams, Carmen und Santa Maria.

Beim Inverkehrbringen unter der g. g. A. „Pera Mantovana“ müssen Birnen folgende Merkmale aufweisen:

Abate Fetel

Epikarp: hellgrün-gelblich, in der Kelchpartie und um den Stiel berostet,

Form: kalebassenförmig, länglich,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckeranteil: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 5,5/0,5 kg/cm².

Conference

Epikarp: grün-gelblich, verbreitete Berostung in der Kelchpartie, die oft das untere Drittel der Frucht umfasst,

Form: birnenförmig, oft symmetrisch,

Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,

Mindestzuckeranteil: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 5,5/0,5 kg/cm².

Decana del Comizio

Epikarp: glatt, hellgrün-gelblich, oft rosa Schattierungen, verstreute Berostung,

Form: kreiselförmig,

Größe: Mindestdurchmesser 70 mm,

Mindestzuckeranteil: 11 °Brix,

Höchstfestigkeit: 4,5/0,5 kg/cm².

Kaiser

Epikarp: rau, vollständig berostet,
Form: kalebassenförmig-birnenförmig,
Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,
Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,
Höchstfestigkeit: 6,0/0,5 kg/cm².

Williams und Max Red Bartlett

Epikarp: glatt, Grundfarbe gelb, unterschiedlich ausgedehnte rosa oder lebhaft rote
Deckfärbung, bisweilen gestreift,
Form: quitten- oder birnenförmig,
Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,
Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,
Höchstfestigkeit: 7,0/0,5 kg/cm².

Santa Maria

Epikarp: glatt, Grundfarbe grün-gelb,
Form: birnenförmig oder birnenförmig verkürzt,
Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,
Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,
Höchstfestigkeit: 6,0/0,5 kg/cm².

Carmen

Epikarp: grün mit rosa Schattierungen,
Form: kalebassenförmig, leicht länglich,
Größe: Mindestdurchmesser 60 mm,
Mindestzuckergehalt: 11 °Brix,
Höchstfestigkeit: 6,0/0,5 kg/cm².

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte vom Anbau bis zur Ernte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Früchte mit der g. g. A. „Pera Mantovana“ müssen beim Inverkehrbringen so verpackt sein, dass auf 50 % der einzelnen Früchte einer Packung oder direkt auf der Verpackung, wenn sie verschlossen ist, eine spezifische Kennzeichnung mit den Angaben „Pera Mantovana“ und „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) oder dem entsprechenden Akronym „IGP“ (g. g. A.) angebracht werden kann.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Kennzeichnungen „Pera Mantovana“ und „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) oder die entsprechende Abkürzung „IGP“ (g. g. A.) müssen in deutlich lesbaren Druckbuchstaben gleicher Größe auf der Vorder- oder Innenseite der Packungen oder Behältnisse erscheinen.

Name, Handelsmarke oder Firmenname und Anschrift des Verpackungsbetriebs sowie der Name der Sorte können ebenfalls im selben Sichtfeld erscheinen.

Bei losem Verkauf von Erzeugnissen an den Endverbraucher aus Verpackungen oder Steigen, die verschlossen sind oder Früchte mit Aufklebern enthalten, müssen sie in speziellen Fächern oder Behältnissen angeboten werden, auf denen deutlich sichtbar dieselben Angaben, die für die Verpackung erforderlich sind, oder die Angaben auf der Verpackung mit den einzelnen Früchten, die lose verkauft werden sollen, angebracht sind.

Die Kennzeichnung sieht wie folgt aus:



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet, auch Oltrepò Mantovano (Nordufer des Po bei Mantua) genannt, umfasst den für den Anbau von Birnen geeigneten Teil des Gebiets der Provinz Mantua mit folgenden Gemeinden: Sabbioneta, Commessaggio, Viadana, Pomponesco, Dosolo, Gazzuolo, Suzzara, Borgo Virgilio, Motteggiana, Bagnolo San Vito, Sustinente, Gonzaga, Pegognaga, Moglia, San Benedetto Po, Quistello, Quingentole, San Giacomo delle Segnate, San Giovanni del Dosso, Schivenoglia, Borgo Mantovano, Ostiglia, Serravalle a Po, Poggio Rusco, Magnacavallo, Borgocarbonara und Sermide e Felonica.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Eintragungsantrag stützt sich auf die Qualität von „Pera Mantovana“, die auf natürliche Faktoren zurückzuführen ist.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Gebiet Oltrepò Mantovano und den Merkmalen des historischen Birnenanbaus vor Ort.

Das traditionell als Oltrepò Mantovano bezeichnete Gebiet weist verschiedene besonders interessante und alte Zeugnisse des Qualitätsbirnenanbaus auf.

Das Gebiet wird von einer großen Schwemmlandebene dominiert, die im Laufe der Zeit durch Ablagerungen aus verschiedenen Einzugsgebieten entstanden ist. Die Böden werden dadurch erheblich mit Mineralien angereichert, und dank der so entstandenen fruchtbaren Böden können Birnen von hervorragender Qualität erzeugt werden.

In diesem Gebiet kann der Anbau von Birnen ohne die „Eingriffe“ erfolgen, die der Landwirtschaft dank technologischer Innovationen in den letzten Jahren zur Verfügung stehen, wobei die natürlichen Bedingungen des betreffenden Gebiets, die sich von denen der benachbarten Regionen erheblich unterscheiden, optimal genutzt werden.

In zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen wurde die besondere Eignung dieses Gebiets für den Birnenanbau nachgewiesen und die hohe Fruchtbarkeit des Bodens, auf dem Birnen mit der g. g. A. „Pera Mantovana“ angebaut wird, bestätigt.

Die Landwirte in diesem Gebiet kultivieren seit Hunderten von Jahren Birnbäume.

Viele Jahrhunderte lang blieb die Birne eine kostbare Frucht, die jedoch meist auf die „broli“ (Küchengärten) der herrschaftlichen Höfe beschränkt war.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat der Birnenanbau infolge verbesserter Marktstrukturen sowie Transport- und Lagereinrichtungen einen starken Aufschwung erlebt, der sich in einer sowohl qualitativen als auch mengenmäßigen Steigerung niederschlug.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Zuerkennung der geschützten geografischen Angabe „Pera Mantovana“ im Amtsblatt der Italienischen Republik (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana) Nr. 114 vom 18. Mai 2018 veröffentlicht.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann im Internet abgerufen werden, unter <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

bzw.

über die Homepage des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (www.politicheagricole.it). Dort zunächst auf „Qualità“ klicken, dann am linken Rand auf „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g. U./g. g. A./g. t. S.-Erzeugnisse) und schließlich auf „Disciplinari di produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU).

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 93/08)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Drôme“

PGI-FR-A1121-AM02

Datum der Mitteilung: 14. Dezember 2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Organoleptische Beschreibung der Weine

Die organoleptische Beschreibung der Erzeugnisse wurde in Bezug auf die Farbe der Weine präzisiert: „Die Rotweine können jung und frisch genossen werden. Sie weisen satte Farben auf, die von Himbeer- bis Granatrot reichen.

Die Roséweine sind ausgeglichen und behalten daher ihre Fruchtigkeit. Ihre Farbpalette reicht von blassem Lachsgrau bis hin zu satteren rosafarbenen Tönen, die stärker ins Violette gehen.

Die Farbpalette der Weißweine reicht von blassgelben Roben mit grünen Reflexen bis hin zu Gelb mit goldenen Reflexen. Dabei sind sie trocken und weisen Frische und Eleganz mit blumigen Noten auf.“

2. Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Die Zusammensetzung des geografischen Gebiets sowie des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurde in eine Liste der Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel für das Jahr 2020 übertragen, der die nationale Referenz darstellt und in dem die Gemeinden nach Departements aufgelistet sind. Diese Übertragung in eine Liste von Gemeinden ist eine formale Änderung, die nicht zu einer Änderung des geografischen Gebiets oder des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft führt.

3. Rebsortenbestand

Der Rebsortenbestand, der für die Erzeugung der Weine mit der g. g. A. „Drôme“ maßgeblich ist, wird um die folgenden zehn Rebsorten ergänzt: Artaban N, Floreal B, Monarch N, Muscaris B, Prior N, Solaris B, Soreli B, Souvignier Gris B, Vidoc N und Voltis B.

Es handelt sich dabei um Sorten, die gegenüber Trockenheit und Pilzkrankheiten als resistent gelten. Sie ermöglichen es, mit weniger Pflanzenschutzmitteln auszukommen, und entsprechen gleichzeitig im Hinblick auf ihre physiologische und önologische Eignung genau den Sorten, die für die Erzeugung der Weine mit der g. g. A. verwendet werden. Durch sie verändern sich die Merkmale der Weine mit der g. g. A. nicht.

4. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs, der sich aus der Interaktion der jeweiligen spezifischen Merkmale des geografischen Gebiets und des Erzeugnisses ergibt, wird durch die Ergänzung des folgenden Satzes untermauert:

„Ein besonderes Mesoklima am Übergang zwischen supra-mediterranem und halbkontinentalem Klima begünstigt die Pflanzung der Rebsorten, aus denen die Erzeugnisse mit der geschützten geografischen Angabe hervorgehen, auf Parzellen in Hanglage oder am Fuß der Hänge mit gut durchlässigen, sich schnell erwärmenden Böden. Dank des Zusammenwirkens dieser Faktoren können die Primäraromen der Trauben bewahrt und frische Weine erzeugt werden, die sich entweder durch fruchtige oder blumige Noten auszeichnen.“

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. Wichtigste zu kontrollierende Punkte aus der Produktspezifikation

Die Liste der wichtigsten zu kontrollierenden Punkte und ihrer Bewertungsmethode wird geändert und dahin gehend präzisiert, dass im Falle einer bei der internen Kontrolle festgestellten Unregelmäßigkeit die Schutz- und Verwaltungsvereinigung (Organisme de défense et de gestion, ODG) die organoleptische Prüfung der losen Weine und der abgefüllten Weine durchführt. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Kontrollplan.

6. Kontrollbehörde

Kapitel III der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Drôme“ wird ergänzt durch die Kontaktdaten des französischen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut National de l'Origine et de la Qualité, INAO), der mit der Kontrolle beauftragten Kontrollbehörde. Die Kontrollstelle CERTIPAQ führt die Kontrolle im Auftrag des INAO durch.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Drôme

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. — geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Stille Rot-, Rosé- und Weißweine

Der (minimale oder maximale) Gesamtalkoholgehalt, Gesamtsäuregehalt, Gehalt an flüchtiger Säure und Gesamtschwefeldioxidgehalt der Stillweine entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Die Rotweine können jung und frisch genossen werden. Sie weisen satte Farben auf, die von Himbeer- bis Granatrot reichen.

Die Roséweine sind ausgeglichen und behalten daher ihre Fruchtigkeit. Ihre Farbpalette reicht von blassem Lachsgrau bis hin zu satteren rosafarbenen Tönen, die stärker ins Violette gehen.

Die Farbpalette der Weißweine reicht von blassgelben Roben mit grünen Reflexen bis hin zu Gelb mit goldenen Reflexen. Dabei sind sie trocken und weisen Frische und Eleganz mit blumigen Noten auf.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	9
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

Qualitätsschaumweine (rot, rosé und weiß)

Der (minimale oder maximale) vorhandene Alkoholgehalt, Gesamtalkoholgehalt, Gesamtsäuregehalt, Gehalt an flüchtiger Säure, Gesamtschwefeldioxidgehalt und Kohlensäuregehalt der Qualitätsschaumweine entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Die Qualitätsschaumweine weisen eine angenehme Frische mit Fruchtaromen auf.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

b) Höchsterträge

120 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Ausbau von Stillweinen mit der geschützten geografischen Angabe „Drôme“ erfolgen in dem gesamten Gebiet des Departements Drôme gemäß dem amtlichen Gemeindegrenzen von 2020.

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Ausbau von Qualitätsschaumweinen mit der geschützten geografischen Angabe „Drôme“ erfolgen im Departement Drôme unter Ausschluss der folgenden Gemeinden:

Aix-en-Diois, Aouste-sur-Sye, Aubenasson, Aurel, Barsac, Barnave, Beaufort-sur-Gervanne, Châtillon-en-Diois, Die, Espenel, Laval-d'Aix, Luc-en-Diois, Menglon, Mirabel-et-Blacons, Molière-Glandaz, Montclar-sur-Gervanne, Montlaur-en-Diois, Montmaur-en-Diois, Piegros-la-Clastre, Ponet-et-Saint-Auban, Pontaix, Poyols, Recoubeau-Jansac, Saillans, Saint-Benoît-en-Diois, Saint-Roman, Saint-Sauveur-en-Diois, Sainte-Croix, Suze-sur-Crest, Vercheny und Véronne.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Abouriou B

Alicante Henri Bouschet N

Aligoté B

Alphonse Lavallée N

Altesse B

Aléatico N

Aramon N

Aramon blanc B

Aramon gris G

Aranel B

Arinarnoa N

Arriloba B

Arrufiac B — Arrufiat

Artaban N

Aubin B

Aubun N — Murescola
Auxerrois B
Bachet N
Barbaroux Rs
Baroque B
Biancu Gentile B
Blanc Dame B
Bouchalès N
Bouillet N
Bourboulenc B — Doucillon blanc
Brachet N — Braquet
Brun Fourca N
Brun argenté N — Vaccarèse
Béclan N — Petit Béclan
Béquignol N
Cabernet franc N
Cabernet-Sauvignon N
Caladoc N
Calitor N
Camaralet B
Carcajolo N
Carcajolo blanc B
Carignan N
Carignan blanc B
Carmenère N
Castets N
Chambourcin N
Chardonnay B
Chasan B
Chasselas B
Chatus N
Chenanson N
Chenin B
Cinsaut N — Cinsault
Clairette B
Clairette rose Rs
Clarín B
Claverie B
Codivarta B
Colobel N
Colombard B
Colombaud B — Bouteillan

Corbeau N — Douce noire
Cot N — Malbec
Couderc noir N
Counoise N
Courbu B — Gros Courbu
Courbu noir N
Couston N
Crouchen B — Cruchen
César N
Duras N
Durif N
Egiodola N
Ekigaiña N
Etraire de la Dui N
Fer N — Fer Servadou, Braurol, Mansois, Pinenc
Feunate N
Floreale B
Florental N
Folignan B
Folle blanche B
Fuella nera N
Furmint B
Gamaret
Gamay Fréaux N
Gamay N
Gamay de Bouze N
Gamay de Chaudenay N
Ganson N
Garonnet N
Gascon N
Genovèse B
Gewürztraminer Rs
Goldriesling B
Gouget N
Graisse B
Gramon N
Grassen N — Grassenc
Grenache N
Grenache Blanc B
Grenache gris G
Gringet B
Grolleau N
Grolleau gris G
Gros Manseng B

Jacquère B
Joubertin
Jurançon blanc B
Jurançon noir N — Dame noire
Landal N
Lauzet B
Len de l'El B — Loin de l'Oeil
Liliorila B
Listan B — Palomino
Lledoner pelut N
Léon Millot N
Macabeu B — Macabeo
Mancin N
Manseng noir N
Marsanne B
Marselan N
Maréchal Foch N
Mauzac B
Mauzac rose Rs
Mayorquin B
Melon B
Merlot N
Merlot blanc B
Meslier Saint-François B — Gros Meslier
Meunier N
Milgranet N
Molette B
Mollard N
Monarch N
Mondeuse N
Mondeuse blanche B
Monerac N
Montils B
Morrastel N — Minustellu, Graciano
Mourvaison N
Mourvèdre N — Monastrell
Mouyssaguès
Muresconu N — Morescono
Muscadelle B
Muscardin N
Muscaris B
Muscat Ottonel B — Muscat, Moscato

Muscat cendré B — Muscat, Moscato
Muscat d'Alexandrie B — Muscat, Moscato
Muscat de Hambourg N — Muscat, Moscato
Muscat à petits grains blancs B (Gelber Muskateller) — Muscat, Moscato
Muscat à petits grains roses Rg (Rosenmuskateller) — Muscat, Moscato
Muscat à petits grains rouges Rg (Roter Muskateller) — Muscat, Moscato
Mérille N
Müller-Thurgau B
Nielluccio N — Nielluciu
Noir Fleurien N
Négret de Banhars N
Négrette N
Oberlin noir N
Ondenc B
Orbois B
Pagadebiti B
Pascal B
Perdea B
Persan N
Petit Courbu B
Petit Manseng B
Petit Meslier B
Petit Verdot N
Picardan B — Araignan
Pineau d'Aunis N
Pinot Blanc B
Pinot gris G
Pinot noir N
Piquepoul blanc B
Piquepoul gris G
Piquepoul noir N
Plant de Brunel N
Plant droit N — Espanenc
Plantet N
Portan N
Portugais bleu N
Poulsard N — Ploussard
Prior N
Prunelard N
Raffiat de Moncade B
Ravat Blanc B
Rayon d'Or B

Riesling B
Riminèse B
Rivairenc N — Aspiran noir
Rivairenc blanc B — Aspiran blanc
Rivairenc gris G — Aspiran gris
Romorantin B — Daneri
Rosé du Var Rs
Roublot B
Roussanne B
Roussette d'Ayze B
Sacy B
Saint Côme B
Saint-Macaire N
Saint-Pierre Doré B
Sauvignon B — Sauvignon blanc
Sauvignon Gris G — Fié gris
Savagnin blanc B
Savagnin rose Rs
Sciaccarello N
Segalin N
Seinoir N
Select B
Semebat N
Sémillon B
Servanin N
Seyval B
Solaris B
Soreli B
Souvignier gris Rs
Sylvaner B
Syrah N — Shiraz
Tannat N
Tempranillo N
Terret blanc B
Terret gris G
Terret noir N
Tibouren N
Tourbat B
Trousseau N
Téoulier N
Ugni blanc B
Valdiguié N

Valérien B
Varousset N
Velteliner rouge précoce Rs
Verdesse B
Vermentino B — Rolle
Vidoc N
Villard blanc B
Villard noir N
Viognier B
Voltis B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Besonderheit des geografischen Gebiets — Besonderheit des Erzeugnisses

Das Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Drôme“, das sich im Département Drôme in der Region Rhône-Alpes befindet, verfügt über eine vielfältige Geografie, die auf fast zwei Dritteln ihrer Fläche von Gebirgslandschaften geprägt ist. Das Gebiet liegt in der Rhône-Achse am linken Ufer des Flusses und misst fast 135 km in nordsüdlicher Richtung und rund 100 km in westöstlicher Richtung.

Die Landwirtschaft zeichnet sich durch die Diversifikation ihrer Erzeugnisse aus und stellt einen der wichtigsten Wirtschaftszweige in der Drôme dar. Es handelt sich hauptsächlich um Familienbetriebe (im Durchschnitt 31 ha), die dank dieser Diversifikation erhalten geblieben sind: Baumzucht, Polykulturen, Saatgut, Olivenhaine, Lavendel und Aromapflanzen etc. Dabei sind einige Erzeugungsbereiche, z. B. der Weinbau, praktisch auf dem gesamten Territorium vertreten, vor allem an den Hängen und am Fuß der Hänge.

Im Département Drôme finden sich steinige lehmig-kalkige Böden sowie Böden mit verstreutem Kies (an den Hängen und in den gebirgigen Zonen). Diese gewährleisten eine gleichmäßige Wasserversorgung der Rebe und die Abgabe der tagsüber gespeicherten Wärme während der Nacht. Auch Löss- und Sandböden sind vorhanden, sie bieten allerdings eine weniger gleichmäßige Wasserversorgung. Diese große Vielfalt an Böden erklärt die Diversifikation des Rebsortenbestands.

Das Klima in der Drôme ist im Norden kontinental und wird südlich von Valence zunehmend mediterran. Im Osten sind zwei Drittel des Départements von Gebirgeinflüssen geprägt, insbesondere in Höhen von über 600-700 m. Diese Einflüsse spiegeln sich in einer Vielzahl von örtlichen Klimaverhältnissen wider.

Die Niederschlagsmenge ist recht hoch, auch im mediterran geprägten Bereich. Im Norden des Départements verteilen sich die Niederschläge ziemlich gleichmäßig über die 12 Monate des Jahres; sie nehmen jedoch im Herbst zu, während sie im Sommer in Richtung Süden immer seltener werden. Es gibt zwei Hauptwindarten: den Mistral (Nordwind) und den Marin (Südwind). Der Mistralwind trocknet die Luft, während der Marin milde, feuchte Mittelmeerluft mitbringt. Sie entstehen daraus, dass der atmosphärische Druck im Norden und im Süden unterschiedlich ist, und können insbesondere im Rhônetal heftig wehen; gleichzeitig begünstigen sie die Entwicklung der Reben und sind auch dafür notwendig.

Die verschiedenen Böden und Klimaverhältnisse in der Drôme erklären die große Vielfalt an Rebsorten, auch wenn die Rotweine dominieren (etwa die Hälfte der erzeugten Mengen).

Im nördlichen Teil des Départements sind die Rebsorten aufgrund des Einflusses der unter der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Crozes-Hermitage“ hergestellten Erzeugnisse meist reinsortig: Die Rot- und Roséweine werden hauptsächlich aus Syrah N und Gamay N hergestellt, die Weißweine aus Marsanne B, Roussanne B und Viognier B.

In den südlichen und östlichen Teilen des Départements hingegen begünstigen die zahlreichen klimatischen und geologischen Einflüsse den Anbau vieler verschiedener Rebsorten. Die Rot- und Roséweine werden aus Grenache N, Merlot N, Syrah N, Cabernet Sauvignon N, Gamay N, Cinsault N, Carignan N oder — angepasst an das mediterrane Klima — auch aus Marselan N und Caladoc N hergestellt. Die Weißweine werden aus Chardonnay B, Aligoté B und Viognier B erzeugt.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Besonderheit des Erzeugnisses

Ein besonderes Mesoklima am Übergang zwischen supra-mediterranem und halbkontinentalem Klima begünstigt die Pflanzung der Rebsorten, aus denen die Erzeugnisse mit der geschützten geografischen Angabe hervorgehen, auf Parzellen in Hanglage oder am Fuß der Hänge mit gut durchlässigen, sich schnell erwärmenden Böden. Dank des Zusammenwirkens dieser Faktoren können die Primäraromen der Trauben bewahrt und frische Weine erzeugt werden, die sich entweder durch fruchtige oder blumige Noten auszeichnen.

Archäologische Überreste und insbesondere der Fund von Amphoren bezeugen, dass der Weinbau die Landschaft der Drôme seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. geprägt hat.

Der „gallische Wein“ aus dem Rhônetal war auf römischen Tafeln sehr beliebt. Damals wurden die Wälder gerodet und die Hänge mit Reben bepflanzt, sodass diese Region zu einer der schönsten in Gallien wurde.

Aufgrund der heterogenen Bedingungen waren in der Drôme stets ein breit gefächertes Fachwissen, viele verschiedene Rebsorten und vor allem Anpassungsfähigkeit erforderlich, um die Rebflächen optimal in die Umgebung einzufügen und gleichzeitig ihre Biodiversität zu erhalten.

Das Aufeinandertreffen von halbkontinentalen und mediterranen Klimaeinflüssen begünstigt die Herstellung ausgewogener Weine mit einem aromatischen Ausdruck und einer Frische, die für die Stillweine und die Qualitätsschaumweine der g. g. A. „Drôme“ charakteristisch sind.

Die Prägung des Gebiets der g. g. A. „Drôme“ durch den Weinbau wird durch die langjährige Erzeugung von Edelreibern und Rebpflanzen noch verstärkt.

So ist von Tain l'Hermitage bis in den äußersten Süden des Departements, von Diois bis zur Ebene von Montélimar die Weinkultur in den Sitten und Gebräuchen der Landbevölkerung verwurzelt. Die Weinherstellung ist nach der Baumzucht der zweitgrößte Erzeugungsbereich in der Drôme.

Die jährlich unter der g. g. A. „Drôme“ vermarkteten Mengen belaufen sich auf ca. 35 000 hl und werden von 100 Weingütern, darunter 63 Privatkellereien, erzeugt.

Dank der zunehmenden Synergien zwischen der Weinerzeugung und dem Direktverkauf im Weinkeller, der heimischen Gastronomie, den zahlreichen Festveranstaltungen, dem Fremdenverkehr auf dem Lande und insbesondere den Weinwanderwegen prägt sich die Einzigartigkeit der Weine mit der g. g. A. „Drôme“ weiter aus. Weinmärkte wie der „Salon des Vins de Tain l'Hermitage“ sowie die aktualisierte Ausgabe eines Reiseführers wie „Promenade Gourmande dans la Drôme“ (Kulinarischer Spaziergang durch die Drôme) tragen dazu bei, dass die Weine mit der g. g. A. „Drôme“ bei den heimischen Verbrauchern hohes Ansehen genießen.

Auf nationaler Ebene sind die Weine mit der g. g. A. „Drôme“ im Guide Hachette des Vins verzeichnet und werden beim Concours Général Agricole de Paris (Allgemeiner landwirtschaftlicher Wettbewerb) regelmäßig mit Medaillen ausgezeichnet.

Diese gesamte Dynamik trägt zur Entwicklung des Rufs der Weine mit der g. g. A. „Drôme“ sowohl vor Ort als auch auf nationaler Ebene bei.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Das Etikett trägt das Bildzeichen g. g. A der Europäischen Union, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Die geschützte geografische Angabe „Drôme“ kann durch den Namen nachstehend genannter kleinerer geografischer Einheiten ergänzt werden:

„Comté de Grignan“,

„Coteaux de Montélimar“.

Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Drôme“, die durch den Namen der geografischen Einheit „Comté de Grignan“ oder „Coteaux de Montélimar“ sowie den Namen einer oder mehrerer Rebsorte(n) ergänzt ist, werden aus Rebsorten hergestellt, die in der folgenden Liste aufgeführt sind:

Alicante Henri Bouschet N, Aligoté B, Aramon N, Artaban N, Arinarnoa N, Aubun N, Barbaroux Rs, Bourboulenc B, Cabernet Franc N, Cabernet-Sauvignon N, Caladoc N, Carignan Blanc B, Carignan N, Chardonnay B, Chasan B, Chenanson N, Chenin B, Cinsaut N, Clairette B, Clairette Rose Rs, Colombard B, Cot N, Counoise N, Egiodola N, Floreal B, Gamay N, Ganson N, Grenache blanc B, Grenache gris G, Grenache N, Gros Manseng B, Macabeu B, Marsanne B, Marselan N, Merlot N, Mourvèdre N, Muscardin N, Monarch N, Muscaris B, Muscat à petits grains blancs B (Gelber Muskateller), Muscat à petits grains roses Rg (Rosenmuskateller), Muscat d'Alexandrie B, Muscat de Hambourg N, Nielluccio N, Petit Manseng B, Petit Verdot N, Pinot gris G, Pinot noir N, Piquepoul Blanc B, Piquepoul Gris G, Piquepoul noir N, Portan N, Prior N, Rosé du Var Rs, Roussanne B, Sauvignon B, Sauvignon gris G, Sciaccarello N, Sémillon B, Solaris B, Soreli B, Souvignier gris B, Syrah N, Tannat N, Tempranillo N, Terret gris G, Terret Noir N, Tibouren N, Ugni blanc B, Vermentino B, Viognier B, Vidoc N und Voltis B.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Drôme“, die gegebenenfalls durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit gemäß Nummer 2 ergänzt ist, eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die an das geografische Gebiet angrenzenden Verwaltungsbezirke, d. h. die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeglossar von 2020 (nach Departements aufgeschlüsselt):

Departement Alpes-de-Haute-Provence (04):

(87 Gemeinden)

Aubenas-les-Alpes, Aubignosc, Authon, Banon, Bayons, Bellaffaire, Bevons, La Brillanne, Le Caire, Céreste, Château-Arnoux-Saint-Auban, Châteaufort, Châteauneuf-Miravail, Châteauneuf-Val-Saint-Donat, Clamensane, Claret, Corbières-en-Provence, Cruis, Curbans, Curel, Dauphin, Entrepierres, L'Escale, Faucon-du-Caire, Fontienne, Forcalquier, Ganagobie, Gigors, L'Hospitalet, Lardiers, Limans, Lurs, Mallefougasse-Augès, Mane, Manosque, Melve, Mison, Montfort, Montfuron, Montjustin, Montlaur, Montsalier, La Motte-du-Caire, Nibles, Niozelles, Noyers-sur-Jabron, Les Omergues, Ongles, Oppedette, Peipin, Peyruis, Piégut, Pierrerie, Pierrevet, Redortiers, Reillanne, Revest-des-Brouses, Revest-du-Bion, Revest-Saint-Martin, La Rochegiron, Saint-Étienne-les-Orgues, Saint-Geniez, Saint-Maime, Saint-Martin-les-Eaux, Saint-Michel-l'Observatoire, Saint-Vincent-sur-Jabron, Sainte-Croix-à-Lauze, Sainte-Tulle, Salignac, Saumane, Sigonce, Sigoyer, Simiane-la-Rotonde, Sisteron, Sourribes, Thèze, Turriers, Vachères, Valavoire, Valbelle, Valernes, Vaumeilh, Venterol, Villemus, Villeneuve, Volonne und Volx.

Departement Hautes-Alpes (05):

(126 Gemeinden)

Ancelle, Aspremont, Aspres-lès-Corps, Aspres-sur-Buëch, Aubessagne, Avançon, Baratier, Barillonnette, Barret-sur-Méouge, La Bâtie-Montsaléon, La Bâtie Neuve, La Bâtie-Vieille, La Beaume, Le Bersac, Bréziers, Buissard, Chabestan, Chabottes, Champoléon, Chanousse, La Chapelle-en-Valgaudémar, Châteauneuf-d'Oze, Châteauroux-les-Alpes, Châteaueux, Chorges, Crévoux, Crots, Dévoluy, Embrun, Éourres, L'Épine, Esparron, Espinasses, Étoile-Saint-Cyrice, La Fare-en-Champsaur, La Faurie, Forest-Saint-Julien, Fouillouse, La Freissinouse, Furmeyer, Gap, Garde-Colombe, Le Glaizil, La Haute-Beaume, Jarjayes, Lardagne-Montéglin, Lardier-et-Valença, Laye, Lazer, Lettret, Manteyer, Méreuil, Monétier-Allemont, Montbrand, Montclus, Montgardin, Montjay, Montmaur, Montrond, La Motte-en-Champsaur, Moydans, Nefves, Nossage-et-Bénévent, Le Noyer, Orcières, Orpierre, Les Orres, Oze, Pelleautier, La Pierre, Le Poët, Poligny, Prunières, Puy-Saint-Eusèbe, Puy-Sanières, Rabou, Rambaud, Réallon, Remollon, Ribeyret, La Roche-des-Arnauds, Rochebrune, La Rochette, Rosans, Rousset, Saint-André-d'Embrun, Saint-André-de-Rosans, Saint-Apollinaire, Saint-Auban-d'Oze, Saint-Bonnet-en-Champsaur, Saint-Étienne-le-Laus, Saint-Firmin, Saint-Jacques-en-Valgodemard,

Saint-Jean-Saint-Nicolas, Saint-Julien-en-Beauchêne, Saint-Julien-en-Champsaur, Saint-Laurent-du-Cros, Saint-Léger-les-Mélèzes, Saint-Maurice-en-Valgodemard, Saint-Michel-de-Chaillol, Saint-Pierre-Avez, Saint-Pierre-d'Argençon, Saint-Sauveur, Sainte-Colombe, Le Saix, Saléon, Salérans, La Saulce, Le Sauze-du-Lac, Savines-le-Lac, Savournon, Serres, Sigottier, Sigoyer, Sorbiers, Tallard, Théus, Trescléoux, Upaix, Val Buëch-Méouge, Valdoule, Valsérres, Ventavon, Veynes, Villar-Loubière und Vitrolles.

Departement Ardèche (07):

(189 Gemeinden)

Accons, Ajoux, Alba-la-Romaine, Albon-d'Ardèche, Alboussière, Alissas, Andance, Annonay, Arcens, Ardoix, Arlebosc, Arras-sur-Rhône, Aubignas, Baix, Beauchastel, Beauvène, Belsentes, Bidon, Boffres, Bogy, Borée, Boucieu-le-Roi, Boulieu-lès-Annonay, Bourg-Saint-Andéol, Bozas, Brossainc, Chalencon, Le Chambon, Champagne, Champis, Chanéac, Charmes-sur-Rhône, Charnas, Châteaubourg, Châteauneuf-de-Vernoux, Cherninas, Le Cheylard, Chomérac, Colombier-le-Cardinal, Colombier-le-Jeune, Colombier-le-Vieux, Cornas, Coux, Le Crestet, Creysseilles, Cruas, Davézieux, Désaignes, Devesset, Dornas, Dunière-sur-Eyrieux, Eclassan, Empurany, Étables, Félines, Flaviac, Freysenet, Gilhac-et-Bruzac, Gilhoc-sur-Ormèze, Gluiras, Glun, Gourdon, Gras, Guilhaud-Granges, Issamoulenc, Jaunac, Labatie-d'Andaure, Lachapelle-sous-Chanéac, Lafarre, Lalouvesc, Lamastre, Larnas, Lemps, Limony, Lyas, Marcols-les-Eaux, Mariac, Mars, Mauves, Meysse, Monestier, Nozières, Les Ollières-sur-Eyrieux, Ozon, Pailharès, Peaugres, Peyraud, Plats, Pourchères, Le Pouzin, Pranes, Préaux, Privas, Quintenas, Rochemaure, Rochepaule, Rochessauve, La Rochette, Roiffieux, Rompon, Saint-Agrève, Saint-Alban-d'Ay, Saint-Andéol-de-Fourchades, Saint-André-en-Vivarais, Saint-Apollinaire-de-Rias, Saint-Barthélemy-Grozon, Saint-Barthélemy-le-Meil, Saint-Barthélemy-le-Plain, Saint-Basile, Saint-Bauzile, Saint-Christol, Saint-Cierge-la-Serre, Saint-Cierge-sous-le-Cheylard, Saint-Clair, Saint-Clément, Saint-Cyr, Saint-Désirat, Saint-Étienne-de-Serre, Saint-Étienne-de-Valoux, Saint-Félicien, Saint-Fortunat-sur-Eyrieux, Saint-Genest-Lachamp, Saint-Georges-les-Bains, Saint-Jacques-d'Atticieux, Saint-Jean-Chambre, Saint-Jean-de-Muzols, Saint-Jean-Roure, Saint-Jeure-d'Andaure, Saint-Jeure-d'Ay, Saint-Julien d'Intres, Saint-Julien-du-Gua, Saint-Julien-en-Saint-Alban, Saint-Julien-le-Roux, Saint-Julien-Vocance, Saint-Just-d'Ardèche, Saint-Lager-Bressac, Saint-Laurent-du-Pape, Saint-Marcel-d'Ardèche, Saint-Marcel-lès-Annonay, Saint-Martial, Saint-Martin-d'Ardèche, Saint-Martin-de-Valamas, Saint-Martin-sur-Lavezon, Saint-Maurice-en-Chalencon, Saint-Michel-d'Aurance, Saint-Michel-de-Chabrilanoux, Saint-Montan, Saint-Péray, Saint-Pierre-la-Roche, Saint-Pierre-sur-Doux, Saint-Pierreville, Saint-Priest, Saint-Prix, Saint-Remèze, Saint-Romain-d'Ay, Saint-Romain-de-Lerps, Saint-Sauveur-de-Montagut, Saint-Sylvestre, Saint-Symphorien-de-Mahun, Saint-Symphorien-sous-Chomérac, Saint-Thomé, Saint-Victor, Saint-Vincent-de-Barrès, Saint-Vincent-de-Durfort, Sarras, Satillieu, Savas, Sceautes, Sécheras, Serrières, Silhac, Soyons, Talencieux, Le Teil, Thorrenc, Touloud, Tournon-sur-Rhône, Valvignères, Vanosc, Vaudevant, Vernosc-lès-Annonay, Vernoux-en-Vivarais, Veyras, Villevocance, Vinzieux, Vion, Viviers, Vocance und La Voulte-sur-Rhône.

Departement Isère (38):

(383 Gemeinden)

Les Adrets, Agnin, L'Albenc, Allemond, Allevard, Ambel, Anjou, Anthon, Artas, Assieu, Auberives-en-Royans, Auberives-sur-Varèze, Auris, Autrans-Méaudre en Vercors Avignonet, Barraux, Beaucroissant, Beaufin, Beaufort, Beaulieu, Beaurepaire, Beauvoir-de-Marc, Beauvoir-en-Royans, Bellegarde-Poussieu, Bernin, Besse, Bessins, Biviers, Bossieu, Bougé-Chambalud, Le Bourg-d'Oisans, Bressieux, Bresson, Brézins, Brié-et-Angonnes, Brion, La Buisse, La Buisnière, Chalon, Le Champ-près-Frogès, Champ-sur-Drac, Champagnier, Champier, Chamrousse, Chanas, Chantepérier, Chantesse, Chapareillan, La Chapelle-de-Surieu, La Chapelle-du-Bard, Charantonay, Charnècles, Charvieu-Chavagneux, Chasse-sur-Rhône, Chasselay, Château-Bernard, Châtel-en-Trièves, Châtelus, Châtenay, Châtonnay, Chatte, Chavanoz, Chevrières, Le Cheylas, Cheyssieu, Chichilianne, Chirens, Cholonge, Chonas-l'Amballan, Choranche, Chuzelles, Claix, Clavans-en-Haut-Oisans, Clelles, Clonas-sur-Varèze, Cognet, Cognin-les-Gorges, La Combe-de-Lancey, Corenc, Cornillon-en-Trièves, Corps, Corrençon-en-Vercors, La Côte-Saint-André, Les Côtes-d'Arey, Les Côtes-de-Corps, Coublevie, Cour-et-Buis, Cras, Crêts-en-Belledonne, Crolles, Culin, Les-Deux-Alpes, Diémoz, Domène, Échiroles, Engins, Entraigues, Entre-deux-Guiers, Estrablin, Eybens, Eyzin-Pinet, Faramans, La Flachère, Fontaine, Fontanil-Cornillon, La Forteresse, Le Freney-d'Oisans, La Frette, Frogès, La Garde, Gières, Gillonnay, Goncelin, Grenay, Grenoble, Gresse-en-Vercors, Le Gua, Le Haut-Bréda, Herbeys, Heyrieux, Huez, Hurtières, Izeaux, Izeron, Janneryrias, Jarcieu, Jardin, Jarrie, Laffrey, Lalley, Lans-en-Vercors, Laval, Lavaldens, Lavars, Lentiol, Lieudieu, Livet-et-

Gavet, Lumbin, Luzinay, Mallevall-en-Vercors, Marcieu, Marcilloles, Marcollin, Marnans, Mayres-Savel, Mens, Meylan, Meyrieu-les-Étang, Meyssiez, Miribel-Lanchâtre, Miribel-les-Échelles, Mizoën, Moidieu-Détourbe, Moirans, Moissieu-sur-Dolon, Monestier-d'Ambel, Monestier-de-Clermont, Le Monestier-du-Percy, Monsteroux-Milieu, Mont-Saint-Martin, Montagne, Montaud, Montbonnot-Saint-Martin, Montchaboud, Monteynard, Montfalcon, Montseveroux, Morette, La Morte, La Motte-d'Aveillans, La Motte-Saint-Martin, Mottier, Le Moutaret, La Mure, La Murette, Murianette, Murinais, Nantes-en-Ratier, Notre-Dame-de-Commiers, Notre-Dame-de-l'Osier, Notre-Dame-de-Mésage, Notre-Dame-de-Vaulx, Noyarey, Oris-en-Rattier, Ornacieux-Balbins, Ornon, Oulles, Oytier-Saint-Oblas, Oz, Pact, Pajay, Le Péage-de-Roussillon, Pellafof, Penol, Percy, La Pierre, Pierre-Châtel, Pisieu, Plan, Plateau-des-Petites-Roches, Poisat und Poliéas, Pommier-de-Beaufort, Ponsonnas, Pont-de-Chéry, Le Pont-de-sClaix, Pont-en-Royans, Pont-Évêque, Pontcharra, Portes-des-Bonnevaux, Prébois, Presles, Primarette, Proveysieux, Prunières, Quaix-en-Chartreuse, Quet-en-Beaumont, Quincieu, Réaumont, Renage, Rencurel, Revel, Revel-Tourdan, Reventin-Vaugris, Rives, La Rivière, Les Roches-de-Condrieu, Roissard, Roussillon, Rovon, Royas, Roybon, Sablons, Saint-Agnin-sur-Bion, Saint-Alban-du-Rhône, Saint-Andéol, Saint-André-en-Royans, Saint-Antoine-l'Abbaye, Saint-Appolinard, Saint-Arey, Saint-Aupres, Saint-Barthélémy, Saint-Barthélemy-de-Séchilienne, Saint-Baudille-et-Pipet, Saint-Blaise-du-Buis, Saint-Bonnet-de-Chavagne, Saint-Cassien, Saint-Christophe-en-Oisans, Saint-Christophe-sur-Guiers, Saint-Clair-du-Rhône, Saint-Clair-sur-Galaure, Saint-Égrève, Saint-Étienne-de-Crossey, Saint-Étienne-de-Saint-Geoirs, Saint-Geoirs, Saint-Georges-d'Espéranche, Saint-Georges-de-Commiers, Saint-Gervais, Saint-Guillaume, Saint-Hilaire-de-la-Côte, Saint-Hilaire-du-Rosier, Saint-Honoré, Saint-Ismier, Saint-Jean-d'Hérans, Saint-Jean-de-Bourne, Saint-Jean-de-Moirans, Saint-Jean-de-Vaulx, Saint-Jean-le-Vieux, Saint-Joseph-de-Rivière, Saint-Julien-de-l'Herms, Saint-Just-Chaleyssin, Saint-Just-de-Claix, Saint-Lattier, Saint-Laurent-du-Pont, Saint-Laurent-en-Beaumont, Saint-Marcellin, Saint-Martin-d'Hères, Saint-Martin-d'Uriage, Saint-Martin-de-Clelles, Saint-Martin-de-la-Cluze, Saint-Martin-le-Vinoux, Saint-Maurice-en-Trièves, Saint-Maurice-l'Exil, Saint-Maximin, Saint-Michel-de-Saint-Geoirs, Saint-Michel-en-Beaumont, Saint-Michel-les-Portes, Saint-Mury-Monteymond, Saint-Nazaire-les-Eymes, Saint-Nicolas-de-Macherin, Saint-Nizier-du-Moucherotte, Saint-Paul-d'Izeaux, Saint-Paul-de-Varces, Saint-Paul-lès-Monestier, Saint-Pierre-d'Entremont, Saint-Pierre-de-Bressieux, Saint-Pierre-de-Chartreuse, Saint-Pierre-de-Chérennes, Saint-Pierre-de-Méaroz, Saint-Pierre-de-Mésage, Saint-Prim, Saint-Quentin-sur-Isère, Saint-Romain-de-Surieu, Saint-Romans, Saint-Sauveur, Saint-Siméon-de-Bressieux, Saint-Sorlin-de-Vienne, Saint-Théoffrey, Saint-Vérand, Saint-Vincent-de-Mercuze, Sainte-Agnès, Sainte-Anne-sur-Gervonde, Sainte-Luce, Sainte-Marie-d'Alloix, Sainte-Marie-du-Mont, Salaise-sur-Sanne, La Salette-Fallavaux, La Salle-en-Beaumont, Le Sappey-en-Chartreuse, Sarcenas, Sardieu, Sassenage, Savas-Mépin, Séchilienne, Septème, Serpaize, Serre-Nerpol, Seyssinet-Pariset, Seyssins, Seyssuel, Siévoz, Sillans, Sinard, La Sône, Sonnay, Sousville, La-Sure-en-Chartreuse, Susville, Têche, Tencin, La Terrasse, Theys, Thodure, Le Touvet, Tramolé, Treffort, Tréminis, La Tronche, Tullins, Valbonnais, Valencin, La Valette, Valjouffrey, Varacieux, Varcas-Allières-et-Risset, Vatilieu, Vaujany, Vaulnaveys-le-Bas, Vaulnaveys-le-Haut, Venon, Vernioz, Le Versoud, Veurey-Voroize, Vienne, Vif, Villard-Bonnot, Villard-de-Lans, Villard-Notre-Dame, Villard-Reculas, Villard-Reymond, Villard-Saint-Christophe, Ville-sous-Anjou, Villeneuve-de-Marc, Villette-d'Anthon, Villette-de-Vienne, Vinay, Viriville, Vizille, Voiron, Voreppe und Vourey.

Gemeinde (teilweise):

Ecluse-Badinières für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ecluse.

Departement Vaucluse (84):

(95 Gemeinden)

Althen-des-Paluds, Aubignan, Aurel, Avignon, Le Barroux, Le Beaucet, Beaumes-de-Venise, Beaumont-du-Ventoux, Bédarrides, Bédoin, Blauvac, Bollène, Brantes, Buisson, Cabrières-d'Avignon, Caderousse, Cairanne, Camaret-sur-Aigues, Caromb, Carpentras, Châteauneuf-de-Gadagne, Châteauneuf-du-Pape, Courthézon, Crestet, Crillon-le-Brave, Entraigues-sur-la-Sorgue, Entrechoux, Faucon, Flassan, Fontaine-de-Vaucluse, Gigondas, Grillon, L'Isle-sur-la-Sorgue, Jonquerettes, Jonquières, Lafare, Lagarde-Paréol, Lagnes, Lamotte-du-Rhône, Lapalud, Loriol-du-Comtat, Malaucène, Malemort-du-Comtat, Mazan, Méthamis, Modène, Mondragon, Monieux, Monteux, Morières-lès-Avignon, Mormoiron, Mornas, Orange, Pernes-les-Fontaines, Piolenc, Le Pontet, Puyméras, Rasteau, Richerenches, Roaix, La Roque-Alric, La

Roque-sur-Pernes, Sablet, Saint-Christol, Saint-Didier, Saint-Hippolyte-le-Graveyron, Saint-Léger-du-Ventoux, Saint-Marcellin-lès-Vaison, Saint-Pierre-de-Vassols, Saint-Romain-en-Viennois, Saint-Roman-de-Malegarde, Saint-Saturnin-lès-Avignon, Saint-Trinit, Sainte-Cécile-les-Vignes, Sarriens, Sault, Saumane-de-Vaucluse, Savoillan, Séguret, Sérignan-du-Comtat, Sorgues, Suzette, Le Thor, Travaillan, Uchaux, Vacqueyras, Vaison-la-Romaine, Valréas, Vedène, Velleron, Venasque, Villedieu, Villes-sur-Auzon, Violès und Visan.

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau von Qualitätsschaumweinen mit der geschützten geografischen Angabe „Drôme“, die gegebenenfalls durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit gemäß Nummer 2 ergänzt ist, eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die an das Departement Drôme angrenzenden Verwaltungsbezirke, nämlich:

- im Norden/Nordosten die Bezirke Grenoble und Vienne im Departement Isère,
- im Osten den Bezirk Gap im Departement Hautes Alpes,
- im Südosten den Bezirk Forcalquier im Departement Alpes de Haute Provence,
- im Süden die Bezirke Carpentras und Avignon im Departement Vaucluse und
- im Westen die Bezirke Privas und Tournon-sur-Rhône im Departement Ardèche.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-14462374-d7a3-429a-a357-9760cf540a2c

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2021/C 93/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Iași“

PDO-RO-A0139-AM01

Datum der Antragstellung: 12.12.2014

1. **Für die Änderung geltende Vorschriften**

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. **Beschreibung und Änderungsgründe**

2.1. *Erweiterung des abgegrenzten Gebiets der Ursprungsbezeichnung, Ausdehnung des Anbaugebiets*

Beschreibung und Gründe

In den Gemeinden Probota, Țigănași, Andrieșeni, Bivolari, Trifești und Roșcani im Kreis Iași liegen unweit — d. h. 10 km bzw. 40 km östlich, südöstlich und nordöstlich — der Stadt Iași, die zum abgegrenzten Gebiet der g. U. Iași gehört, einige abgegrenzte Gebiete, in denen Reben angebaut werden. Die Boden- und Klimaverhältnisse dieser Lagen entsprechen denen des Gebiets Iași, in dem die Qualitätsweine mit der g. U. Iași erzeugt werden.

Aufgrund der identischen klimatischen und geologischen Bedingungen dieser Lagen müssen sie in das Gebiet der g. U. Iași aufgenommen werden, damit aus den dort angebauten Reben Wein mit den für das Erzeugungsgebiet der g. U. Iași typischen und authentischen Merkmalen erzeugt werden kann.

Das vollständige und genau abgegrenzte Gebiet umfasst:

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „Copou“:

- Stadt Iași, Bezirk Copou,
- Gemeinde Aroneanu, Dörfer Aroneanu, Șorogari, Aldei und Dorobanț,
- Gemeinde Rediu, Dörfer Rediu, Breazu, Tăutești und Horlești,
- Gemeinde Movileni, Dörfer Movileni, Potângeni und Iepureni.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „Bucium“:

- Stadt Iași, Bezirk Bucium,
- Gemeinde Tomești, Dörfer Tomești, Goruni, Chicerea und Vlădiceni,
- Gemeinde Bârnova, Dörfer Pietrăria, Cercu, Vișan und Păun,
- Gemeinde Ciurea, Dörfer Ciurea und Hlincea.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „Uricani“:

- Gemeinde Miroslava, Dörfer Uricani, Miroslava, Vorovești, Balciu, Brătuleni und Cornești,
- Gemeinde Horlești, Dörfer Horlești und Bogdănești,
- Gemeinde Valea Lupului, Dorf Valea Lupului,
- Gemeinde Lețcani, Dorf Lețcani,
- Gemeinde Dumești, Dorf Dumești,
- Stadt Podu Iloaiei.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „Probota“:

- Gemeinde Probota, Dörfer Probota und Perieni,
- Gemeinde Țigănași, Dörfer Țigănași, Cărnicești, Stejării und Mihail Kogălniceanu,
- Gemeinde Bivolari, Dörfer Bivolari, Soloneț, Traian, Buruienеști und Tabăra,
- Gemeinde Andrieșeni, Dörfer Andrieșeni, Glăvănești, Fântânele und Spineni,
- Gemeinde Trifești, Dorf Trifești,
- Gemeinde Roșcani, Dörfer Roșcani und Rădeni.

Die Änderung betrifft Kapitel III der Produktspezifikation und Abschnitt 1.6 des Einziges Dokuments.

2.2. Einführung neuer Keltertraubensorten als zugelassene Hauptrebsorten

Beschreibung und Gründe

Die Keltertraubensorten Riesling de Rhin, Golia, Tămăioasă românească, Șarba, Busuioacă de Bohotin und Arcaș wurden der Liste der zugelassenen Hauptrebsorten hinzugefügt. Durch ihre Aufnahme werden die Qualität und die besonderen Merkmale der Weine mit der g. U. Iași nicht verändert.

Einige der klimatischen Merkmale des Gebiets Iași wie die im August beginnende Reifezeit (Veraison) mit der langsamen Reifung der Trauben bis Ende September — wenn sie leicht überreif werden und sich gleichzeitig Edelfäule entwickelt — sind günstig für die Sorten Riesling de Rhin, Tămăioasă românească und Șarba, die (Ende September) Zuckerwerte von 195 bis 210 g/l und bei Überreife sogar 230 g/l erreichen. Aufgrund dieser für das Gebiet spezifischen Merkmale weisen vor allem die jungen Weine oft frische Aromen von grünem Apfel, Grapefruit und Pfirsich sowie eine recht ausgeprägte lebendige Säure auf. Die Lage der Südhänge mit langsamer Sonneneinstrahlung und mittlerer Fruchtbarkeit, führt zu einer vollen Reifung der aromatischen Sorten, insbesondere Busuioacă de Bohotin, die ohne übermäßige Überreife Zuckerwerte von 185 bis 200 g/l erreichen können und eine erhöhte Anpassungsfähigkeit an die Bedingungen des Gebiets aufweisen.

Abschnitt 1.7 des Einziges Dokuments und Kapitel IV der Produktspezifikation werden geändert.

2.3. Angabe der Trauben- und Weinerträge der neu eingeführten Keltertraubensorten

Beschreibung und Gründe

Im Zuge der Einführung der neuen Keltertraubensorten werden auch die maximalen Trauben- und Weinerträge der für Weine mit der g. U. Iași beantragten Sorten in der Produktspezifikation aufgeführt.

Abschnitt 1.5.2 des Einziges Dokuments und Kapitel V der Produktspezifikation werden geändert.

2.4. Angabe der menschlichen Faktoren

Beschreibung und Gründe

Um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften für g. U. zu gewährleisten, sind Informationen über die menschlichen Faktoren, die die besonderen Merkmale der Weine mit der g. U. Iași beeinflussen, erforderlich.

Im Weinbau werden Grünarbeiten (einfacher bzw. doppelter Guyot-Schnitt/einarmige Kordonerziehung, Entscheidung für eine halbhohe Reberziehung und Entfernen der Triebe am Stamm) durchgeführt. Durch die Grünarbeit wird ein Gleichgewicht zwischen Blattmasse und Fruchtlast hergestellt, um eine hohe Zuckerakkumulation und die Aufrechterhaltung eines hohen Säuregehalts zu ermöglichen (die Reduzierung der Blattfläche verringert den Abbau von Säuren unter Einwirkung von Wärme und Licht).

Der optimale Erntezeitpunkt wird in Abhängigkeit von der Sorte und dem Reifegrad der Trauben bestimmt, um ein Gleichgewicht zwischen Säure, Zucker und Aromen zu erreichen.

Die Mostklärung erfolgt durch Flotation, was eine kontinuierliche Klärung und Stabilisierung großer Mostmengen ermöglicht, um insbesondere den Gehalt an Feststoffen und Phenolverbindungen zu reduzieren. Dem frischen Most werden vor der Einleitung der alkoholischen Gärung ausgewählte Hefen zugesetzt und Gärungsaktivatoren zugegeben, die die alkoholische Gärung und die Zweitgärung aktivieren und regulieren.

Durch den Einsatz von Enzymen während des Abtropfens und Pressens können bei Rotweinen Pigmentstoffe und Tannine schnell extrahiert werden, während bei aromatischen Trauben die Extraktion der Aromen verbessert wird.

Enzyme, die dem Trester-Most-Gemisch aus Trauben der Sorten Fetească neagră oder Cabernet Sauvignon zugesetzt werden, bauen die Pektin- und Zelluloseverbindungen in den Zellwänden ab und verbessern so die Extraktion der Farbstoffe.

Enzyme, die der Trester-Most-Mischung aus Trauben der Rebsorten Muscat Ottonel, Busuioacă de Bohotin und Traminer roz zugesetzt werden, bauen die Pektin- und Zelluloseverbindungen in den Zellwänden ab und verbessern so die Extraktion der Aromastoffe. Auch bei Weinen aus überreifen oder edelfaulen Trauben werden zur Freisetzung von Aromastoffen bestimmte Enzyme eingesetzt.

Abschnitt 1.8 des Einziges Dokuments und Kapitel II der Produktspezifikation werden geändert.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

lași

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Analytische und organoleptische Eigenschaften der Weiß-/Roséweine

Die Weißweine sind strohgelb oder intensiv gelb, gelb mit grünlichen Reflexen, hell- oder zitronengelb, und die Roséweine haben Nuancen, die von rosa- bis zu zwiebschalenfarben reichen. In ihnen finden sich intensive Aromen von grünen Zitrusfrüchten und Holunderblüten, Rosenblüten, Basilikumblüten und Grapefruit sowie subtile Aromen von Feldblumen und bei leichter Alterung auch Noten von frisch gemähtem Heu und Honig.

Geschmacklich sind die Weißweine geschmeidig mit Aromen von grünen Äpfeln, Grapefruit, Pfirsich, Honig und frisch geschnittenem Gras und im Alter mit leicht etherähnlicher Note. Sie zeichnen sich durch ausgeprägte Frische in der Jugend, blumigen Charakter und zuweilen mäßige Säure aus und sind fruchtig mit einem angenehmen mineralischen Nachgeschmack sowie Zitrus- und Grasnoten, die ihnen Lebendigkeit verleihen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	15
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	250

Analytische und organoleptische Eigenschaften der Rotweine

Die Rotweine sind rotbraun, intensiv purpurrot, tiefrot bis leuchtend rot oder rubinrot mit einem charakteristischen Duft von bitteren Schwarzkirschen und Sauerkirschen, echten blumigen Noten von ungeräucherten getrockneten Pflaumen, einem Aroma von reifen roten Waldfrüchten (Johannisbeeren, Preiselbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren), einem subtilen Vanillearoma bei Alterung sowie einem floralen Bouquet, das an frisches Obst und Trauben zu Beginn der Reifezeit erinnert.

Der Geschmack ist samtig, ohne übermäßige Adstringenz, harmonisch, konsistent, lang anhaltend, krautig, mit adstringierenden Tanninen, die im Laufe der Zeit Ausgewogenheit entwickeln.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	15
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	200

5. Weinbereitungsverfahrena. *Wesentliche önologische Verfahren*

Önologische Verfahren

Anbauverfahren

Grüne Weinlese — Verringerung der Anzahl der Trauben zu Beginn der Reifezeit, wenn der potenzielle Ertrag die nach der Produktspezifikation zulässigen Höchstmengen überschreitet.

Bewässert werden darf nur mit Unterrichtung des ONVPV (Nationales Amt für Rebe und Wein) in Dürrejahre, wenn der Wassergehalt des Bodens auf einer Tiefe von 100 cm auf 50 % der Feldkapazität absinkt; dabei sind angemessene Bewässerungsstandards (400-600 m³/ha) zu beachten.

b. *Höchstträge*

— bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Muscat Ottonel, Sauvignon, Pinot gris, Chardonnay, Traminer roz, Golia

9 000 kg Trauben je Hektar

— bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Cabernet Sauvignon, Pinot noir, Fetească neagră

9 000 kg Trauben je Hektar

— bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Tămâioasă românească, Busuioacă de Bohotin, Arcaș

10 000 kg Trauben je Hektar

— bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Merlot, Riesling italian, Fetească albă

11 000 kg Trauben je Hektar

— bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Riesling de Rhin, Șarba

12 000 kg Trauben je Hektar

— bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Muscat Ottonel, Sauvignon, Pinot gris, Chardonnay, Traminer roz

60 Hektoliter je Hektar

- bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Fetească regală, Aligoté, Băbească neagră
13 000 kg Trauben je Hektar
- bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Golia, Cabernet Sauvignon, Pinot noir, Fetească neagră
60 Hektoliter je Hektar
- bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Tămâioasă românească, Busuioacă de Bohotin
68 Hektoliter je Hektar
- bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Merlot, Arcaș, Riesling italian, Fetească albă
72 Hektoliter je Hektar
- bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Riesling de Rhin, Șarba
82 Hektoliter je Hektar
- bei voller Reife der Trauben zum Zeitpunkt der Ernte, Sorten Fetească regală, Aligoté, Băbească neagră
85 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Kreis Iași:

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „COPOU“

- Stadt Iași, Bezirk Copou,
- Gemeinde Aroneanu, Dörfer Aroneanu, Șorogari, Aldei und Dorobanț,
- Gemeinde Rediu, Dörfer Rediu, Breazu, Tăutești und Horlești,
- Gemeinde Movileni, Dörfer Movileni, Potângeni und Iepureni.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „BUCIUM“

- Stadt Iași, Bezirk Bucium,
- Gemeinde Tomești, Dörfer Tomești, Goruni, Chicerea und Vlădiceni,
- Gemeinde Bârnova, Dörfer Pietrăria, Cercu, Vișan und Păun,
- Gemeinde Ciurea, Dörfer Ciurea und Hlincea.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „URICANI“

- Gemeinde Miroslava, Dörfer Uricani, Miroslava, Vorovești, Balciu, Brătuleni und Cornești,
- Gemeinde Horlești, Dörfer Horlești und Bogdănești,
- Gemeinde Valea Lupului, Dorf Valea Lupului,
- Gemeinde Lețcani, Dorf Lețcani,
- Gemeinde Dumești, Dorf Dumești,
- Stadt Podu Iloaiei.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „PROBOTA“

- Gemeinde Probota, Dörfer Probota und Perieni,
- Gemeinde Țigănași, Dörfer Țigănași, Cărnicești, Stejării und Mihail Kogălniceanu,
- Gemeinde Bivolari, Dörfer Bivolari, Soloneț, Traian, Buruienești und Tabăra,
- Gemeinde Andrieșeni, Dörfer Andrieșeni, Glăvănești, Fântânele und Spineni,
- Gemeinde Trifești, Dorf Trifești,
- Gemeinde Roșcani, Dörfer Roșcani und Rădeni.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Aligoté B — Plant de trois, Plant gris, Vert blanc, Troyen blanc

Arcaş N

Busuioacă de Bohotin Rs — Schwarzer Muscat, Muscat fioletovâi, Muscat violet cyperus, Tămâioasă violetă

Băbească neagră N — Großmuttertraube, Hexentraube, Crăcana, Rară neagră, Căldăruşă, Serecsia

Cabernet Sauvignon N — Petit Vidure, Bourdeos tinto

Chardonnay B — Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Fetească albă B — Păsărească albă, Poama fetei, Mädchentraube, Leanyka, Leanka

Fetească neagră N — Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii

Fetească regală B — Königliche Mädchentraube, Königsast, Kiralyleanka, Dănăşană, Galbenă de Ardeal

Golia B

Merlot N — Bigney rouge

Muscat Ottonel B — Muscat Ottonel blanc

Pinot Gris G — Affumé, Grauer Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot grigio, Ruländer

Pinot noir N — Blauer Spätburgunder, Burgund mic, Burgunder roter, Klävner, Morillon noir

Riesling de Rhin B — Weisser Riesling, White Riesling

Riesling italian B — Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling

Sauvignon B — Green Sauvignon

Traminer roz Rs — Rosetraminer, Savagnin rosé, Gewürztraminer

Tămâioasă românească B — Rumänische Weihrauchtraube, Tamianka

Şarba B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Angaben zum geografischen Gebiet

Die Rebflächen liegen im Nordosten der Moldau-Hochebene, in der Kontaktzone zwischen der hügeligen Moldau-Ebene und der Zentralmoldau-Hochebene, die durch die Hügelkette Coasta Iaşilor abgegrenzt wird. Das Klima ist gemäßigt kontinental mit sehr starken Variationen aufgrund der Lage in einem Übergangsbereich zwischen dem gemäßigten Kontinentalklima der Moldau-Hochebene und dem extremen Kontinentalklima der Moldau-Ebene.

Das Gebiet umfasst Rebflächen in der Hügellandschaft der Moldau (Sektor Südost) sowie in den Sattellbereichen hin zum südlichen Teil der Moldau-Hochebene (Repedea-Hügel) gegenüber dem Fluss Pruth (Sektor Tomeşti — Bohotin). In dem Gebiet gibt es mehrere Weinbauzentren, z. B. Copou-Şorogari, Galata, Uricani, Bucium, Comarna und Tomeşti, und noch zwei andere im Norden/Nordosten, etwa 40 km von der Stadt Iaşi entfernt, in denen günstige Bedingungen für den Weinbau bestehen und Rebsorten für Qualitätsweine wie Probota und Plugari angebaut werden.

Die ertragreichsten Rebflächen liegen auf den sonnigen Hochebenen und in den von Nebenflüssen geformten Becken, die trotz ihrer nördlichen Ausrichtung vor Luftmassen aus dem Norden oder Nordosten geschützt sind und von einem Föhn Effekt — südliche und westliche Luftmassen, die vom Hochplateau in die Talsenken von Bahlui und Pruth absinken — profitieren.

Rebflächen befinden sich auch in den Talbecken des Gebiets zwischen der Hügelkette Coasta Iaşilor und dem nördlichen und nordöstlichen Rand der Zentralmoldau-Hochebene, wobei größere Rebflächen auch entlang der hügeligen sekundären Wasserscheiden, die die Flusseinzugsgebiete abgrenzen, anzutreffen sind.

Produktbeschreibung

Das Farbspektrum der Weißweine reicht von strohgelb bis gelb mit grünlichen Reflexen. Sie zeichnen sich durch intensive Aromen von Zitrusfrüchten und Grapefruit aus, zuweilen leicht blumig mit Anklängen von Honig im Alter. Geschmacklich sind sie geschmeidig, typisch frisch in der Jugend, mit moderater Säure, fruchtigen und zuweilen mineralischen Noten, die ihnen Lebendigkeit verleihen. Bei maßvoller Reifung bleibt die Frische der Sorte erhalten.

Die Rotweine haben einen charakteristischen Duft von bitteren Schwarzkirschen und Sauerkirschen, ungeräucherten Pflaumen und bei Alterung ein subtiles Vanillearoma. Farblich weisen sie Anklänge von leuchtendem Rot und vor allem Rubinrot auf. Ihr Geschmack ist samtig, leicht adstringierend, konsistent, mit ausgewogenen adstringierenden Tanninen, vollmundig und rund und zeichnet sich insbesondere durch spezifische Aromen von reifen Waldfrüchten (Johannisbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren) aus.

Menschliche Faktoren

Im Weinbau werden Grünarbeiten (einfacher bzw. doppelter Guyot-Schnitt/einarmige Kordonerziehung, Entscheidung für eine halbhohe Reberziehung und Entfernen der Triebe am Stamm) durchgeführt, um die Qualität der Weine zu sichern. Durch die Grünarbeit wird ein Gleichgewicht zwischen Blattmasse und Fruchtlast hergestellt, um eine hohe Zuckerakkumulation in den Weinen und die Aufrechterhaltung eines hohen Säuregehalts zu ermöglichen (die Reduzierung der Blattfläche verringert den Abbau von Säuren unter Einwirkung von Wärme und Licht).

Der optimale Erntezeitpunkt wird in Abhängigkeit von der Sorte und dem Reifegrad der Trauben bestimmt, um ein Gleichgewicht zwischen Säure, Zucker und Aromen zu erreichen.

Die Mostklärung erfolgt durch Flotation, was eine kontinuierliche Klärung und Stabilisierung großer Mostmengen ermöglicht, um insbesondere den Gehalt an Feststoffen und Phenolverbindungen zu reduzieren.

Dem frischen Most werden vor der Einleitung der alkoholischen Gärung ausgewählte Hefen sowie Gärungsaktivatoren zugesetzt, die die alkoholische Gärung und die Zweitgärung aktivieren und regulieren.

Durch den Einsatz verschiedener Enzyme können bei Rotweinen Pigmentstoffe und Tannine schnell extrahiert werden, während bei aromatischen Trauben die Extraktion der Aromen verbessert wird, die so in den gewonnenen Weinen erhalten bleiben.

Enzyme, die dem Trester-Most-Gemisch aus Trauben der Sorten Fetească neagră oder Cabernet Sauvignon zugesetzt werden, bauen die Pektin- und Zelluloseverbindungen in den Zellwänden ab und verbessern so die Extraktion der Farbstoffe.

Enzyme, die der Trester-Most-Mischung aus Trauben der Rebsorten Muscat Ottonel, Busuioacă de Bohotin und Traminer roz zugesetzt werden, bauen die Pektin- und Zelluloseverbindungen in den Zellwänden ab und verbessern so die Extraktion der Aromastoffe. Auch bei Weinen aus überreifen oder edelfaulen Trauben werden zur Freisetzung von Aromastoffen Enzyme eingesetzt.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet — Bestimmende Faktoren

Die ertragreichsten Rebflächen des Gebiets liegen auf den sonnigen Hochebenen und in den von Nebenflüssen geformten Becken, die trotz ihrer nördlichen Ausrichtung vor Luftmassen aus dem Norden oder Nordosten geschützt sind und von einem Föhneffekt — südliche und westliche Luftmassen, die vom Hochplateau in die Talsenken von Bahlui und Pruth absinken — profitieren.

Rebflächen befinden sich auch in den Talbecken des Gebiets zwischen der Hügelkette Coasta Iașilor und dem nördlichen und nordöstlichen Rand der Zentralmoldau-Hochebene, wobei größere Rebflächen auch entlang der hügeligen sekundären Wasserscheiden, die die Flusseinzugsgebiete abgrenzen, anzutreffen sind.

Abseits der Bucium-Hügel reift in Pietrărie und Tomești Frucht für edle Weine (Aligoté, Fetească albă und Muscat Ottonel). Die überwiegend einheimischen Rebsorten wie Fetească albă, Fetească regală und Fetească neagră sowie die Sorten Aligoté, Muscat Ottonel und Merlot verleihen den Weinen aus dem Gebiet der g. U. Iași eine unverwechselbare Note. Besonders hervorzuheben ist die Frische der aus diesen Sorten gewonnenen Weine, die auf die Lage der Rebflächen nördlich des 45. Breitengrads zurückzuführen ist; dort sind die Sommer weniger heiß und wirken sich nicht negativ auf Primäraromen aus.

Aufgrund des Reliefs, das stark durch Wasserläufe wie Frasin, Perieni und Plopu, an deren Hängen weitere einzelne Rebanlagen liegen, gegliedert ist, und des Höhenunterschieds zwischen dem Flussbett von Pruth bzw. Jijia und den umliegenden Gipfeln (südlichere Lage und breite Öffnung hin zu den Senken von Pruth und Jijia) profitieren die Rebflächen im zentralen Bereich von Probota von einem wärmeren Klima und einer intensiveren Sonneneinstrahlung.

In dem Gebiet sind graue Böden, Regosole, anthropogene Böden und überwiegend kambische Tschernosem-Böden anzutreffen, die den Weinen einen hohen Säuregehalt verleihen.

Die klimatischen Bedingungen sind geprägt durch große Schwankungen zwischen den Jahreszeiten mit strengen und relativ trockenen Wintern, heißen, sengenden und oft trockenen Sommern, mäßigen Temperaturen und Niederschlägen im Frühling sowie milden und überwiegend klaren Wetterlagen im Herbst. Zusammen mit diesen Faktoren begünstigen die hohe Gesamtsonneneinstrahlung, die je nach Exposition der Hänge variiert, und das allgemeine Wärmeniveau während der Vegetationsperiode sowie die Bedingungen für die Reifung der Trauben in den Perioden V und VI die Erzeugung von Qualitätsweinen, die eine typische Frische und einen mäßigen bis hohen Säuregehalt mit blumigen Noten und ausgewogenen Tanninen bewahren.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Vermarktungsbedingungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Auf dem Etikett muss die Art des Weins entsprechend dem Zuckergehalt angegeben werden: trocken, halbtrocken, halbsüß oder süß.

Wenn auf dem Etikett die Bezeichnung der Einzellage bzw. die untergeordnete Ursprungsbezeichnung (COPOU, BUCIUM, URICANI, PROBOTA) angegeben ist, müssen die Weine ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammen.

Je nach Wunsch der Erzeuger kann die geschützte Ursprungsbezeichnung „Iași“ um eine der folgenden Einzellagenbezeichnungen ergänzt werden: ARONEANU, REDIU, ȘOROGARI, TOMEȘTI, GORUNI, VLĂDICENI, PIETRĂRIA, VIȘAN, DEALUL DOAMNEI, DOI PERI, MIROSLAVA, URIC, VOROVEȘTI, BALCIU, BRĂTULENI, CORNEȘTI, HORLEȘTI, BOGDĂNEȘTI, COASTA MORII.

Produktspezifikation abrufbar unter

http://onvpv.ro/sites/default/files/caiet_de_sarcini_doc_iasi_modificat_cf_cererii_1326_1335_2014_pentru_notificarea_com_07.01.2020_no_track_changes.pdf

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 66 vom 26. Februar 2021)

(2021/C 93/10)

Seite 19, Absatz „Prioritärer Bereich 3 — Lehrkräfte und Auszubildende“ Ziffer vi)

Anstatt „vi) Schaffung von Netzwerken von Lehrerbildungseinrichtungen und Lehrerverbänden über die vorgeschlagenen ‚Erasmus Teacher Academies‘, um praxisbezogene Gemeinschaften zu fördern, Lernmöglichkeiten für Lehrende zu bieten, Innovationen zu fördern und nationale und europäische Lehrerausbildungsstrategien fachlich zu unterstützen.“

muss es heißen: „vi) Schaffung von Netzwerken von Lehrerbildungseinrichtungen über die vorgeschlagenen ‚Erasmus Teacher Academies‘, um praxisbezogene Gemeinschaften zu fördern, Lernmöglichkeiten für Lehrende zu bieten, Innovationen zu fördern und nationale und europäische Lehrerausbildungsstrategien fachlich zu unterstützen.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE